

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Korrigiertes Wortprotokoll**

**65. Sitzung**

**Berlin, den 24. September 2001, 10:00 Uhr**

**Mauerstraße 29 Haus I, Saal 161, 10117 Berlin**

**Vorsitz: Abg. Christoph Matschie**  
**Abg. Winfried Hermann**

**Tagesordnung**

- 1** Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) **3**  
- Drucksache 14/6378 -

Federführend: **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**  
Mitberatend: Sportausschuss  
Rechtsausschuss  
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie  
Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Ausschuss für Tourismus

Berichterstatter: Abg. **Christel Deichmann** (SPD)  
Abg. **Cajus Julius Caesar** (CDU/CSU)  
Abg. **Sylvia Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Abg. **Marita Sehn** (FDP)  
Abg. **Eva Bulling-Schröter** (PDS)

- 2** Gesetzentwurf der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Kersten Naumann, Rosel Neuhäuser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS **3**  
Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzes und der Landschaftspflege  
- Drucksache 14/5766 -

Federführend: **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

- Mitberatend: Sportausschuss  
Rechtsausschuss  
Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Verteidigungsausschuss  
Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Ausschuss für Tourismus  
Haushaltsausschuss
- Berichterstatter: Abg. **Christel Deichmann** (SPD)  
Abg. **Cajus Julius Caesar** (CDU/CSU)  
Abg. **Sylvia Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Abg. **Marita Sehn** (FDP)  
Abg. **Eva Bulling-Schröter** (PDS)
- Dazu:  
A.-Drs. 14/595: Gemeinsamer Fragenkatalog  
A.-Drs. 14/600: Antworten geladener Einzelsachverständiger, Organisationen und Verbände auf den Gemeinsamen Fragenkatalog, Teil 1 bis 9  
A.-Drs. 14/601: nicht angeforderte Stellungnahmen, Teil 1 bis 3

## 65. Sitzung

Beginn: 10:00 Uhr

**Vorsitzender:** „Meine Damen und Herren, darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen, damit wir beginnen können?“

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Sie ganz herzlich zu unserer heutigen 65. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit begrüßen. Mein Name ist Christoph Matschie, ich bin der Vorsitzende dieses Ausschusses. Mir hat es heute ein bisschen die Sprache verschlagen, das hat aber nichts mit dem heutigen Thema zu tun; ich hoffe, dass wir mit der Anhörung trotzdem ganz gut über die Runden kommen können. Einziger Punkt unserer Tagesordnung ist heute die Anhörung zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes. Uns liegen zwei Gesetzentwürfe vor: zum Einen der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das ist die Bundestagsdrucksache 14/6378, und ein wortgleicher Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Stellungnahme des Bundesrates sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung wird dem Umweltausschuss in Kürze überwiesen. Die Texte der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung liegen uns aber schon vor.

Heute ebenfalls mitbehandelt wird der Gesetzentwurf der Fraktion der PDS auf Bundestagsdrucksache 14/5766.

Acht weitere Ausschüsse werden diese Gesetzentwürfe mitberaten. Dies sind die Ausschüsse für Sport, Recht, Verteidigung, Wirtschaft und Technologie, Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Tourismus und der Haushaltsausschuss.

Ich möchte Sie alle herzlich Willkommen heißen. Wir haben uns bewusst auf eine Zahl unter 20 Personen für diese Anhörung beschränkt, obwohl uns weit mehr Meldungen von Verbänden und Interessengruppen gab, an dieser Anhörung teilzunehmen und hier gehört zu werden. Wir mussten dann weitere Wünsche nach Teilnahme so behandeln, dass wir hier um schriftliche Stellungnahmen gebeten haben.

Ich möchte Ihnen nun die Sachverständigen im Einzelnen vorstellen, die heute hier angehört werden. Zunächst die Einzelsachverständigen:

- Herr Professor Dr. Detlev Czybulka von der Juristischen Fakultät der Universität Rostock;
- Herr Dr. Horst Glatzel, St. Augustin;
- Herr Professor Dr. Berndt Heydemann vom Biologiezentrum der Universität Kiel ist sicher noch auf dem Weg;
- Herr Wolf Müller, Rechtsanwalt aus Frankfurt;

- Herr Professor Dr. Harald Plachter, Fachgebiet Biologie, Philipps-Universität Marburg.
- Frau Professor Dr. Christina von Haaren, Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover, ist auch noch nicht eingetroffen, sie kommt sicher gleich.

Die Verbände und Organisationen haben folgende Vertreter benannt:

- Die Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände hat ihren Vorsitzenden Michael Prinz zu Salm-Salm benannt.
- Der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) hat Frau Dr. Kerstin Oerter und Herrn Dr. Gerhard Timm benannt.
- Der Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN) hat Frau Wurzel und Herrn Rechtsanwalt Dr. Erich benannt.
- Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) hat Herrn Dr. Antonius Hamers benannt.
- Der Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz hat Herrn Professor Dr. Norbert Rieder benannt; er ist uns als Mitglied des Umweltausschusses in der 12. und 13. Wahlperiode gut bekannt.
- Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat Herrn Lattmann benannt.
- Der Deutsche Bauernverband hat Frau A. Hartmann, Rechtsanwältin, und Herrn Pinggen benannt.
- Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat Herrn Dr. Hermann Hüwels, Leiter des Referates Umweltschutz, benannt.
- Der Deutsche Jagdschutz-Verband hat Herrn Dr. Heider benannt.
- Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat seinen Generalsekretär, Herrn Helmut Röscheisen, benannt.
- Der Deutsche Sportbund hat seinen Vizepräsidenten Herrn Dr. Moldenhauer und Herrn Süß vom Deutschen Seglerverband benannt.
- Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hat Herrn Christoph Heinrich, Abteilungsleiter Naturschutz, und Herrn Ralf Krüger benannt.
- Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hat Herrn Dr. von Geldern benannt, der allerdings heute nicht hier sein kann, er wird deshalb hier von Frau Ursula Lietz vertreten.

Ihnen allen ein herzliches Willkommen.

Zu Beginn der Sommerpause hatten wir den Eingeladenen einen umfangreichen Fragenkatalog übersandt. Inzwischen haben uns von fast allen Sachverständigen und Verbänden Antworten erreicht. Sie sind in den Ausschussdrucksachen 14/600 Teil 1 bis 9 zu-

sammengefasst und sind dort hinten auf den Tischen erhältlich. Sie sind auch über die Internetseiten des Deutschen Bundestages abrufbar. Wir haben außerdem von vielen weiteren Verbänden, Organisationen und auch Einzelpersonen Stellungnahmen zu diesem Gesetzgebungsvorhaben erhalten; diese sind in den Ausschussdrucksachen 14/601 Teil 1 bis 3 abgedruckt und stehen Ihnen ebenfalls zur Verfügung.

Ich möchte an dieser Stelle allen, die den doch recht umfassenden Fragenkatalog dieser Anhörung bearbeitet und beantwortet haben, herzlich danken. Ohne diese Information wären wir bei dieser komplexen Materie sicher nicht mit einer eintägigen Anhörung ausgekommen. Ihre schriftlichen Stellungnahmen werden uns aber auch bei der weiteren Beratung der Gesetzentwürfe in den verschiedenen Ausschüssen sehr helfen.

Meine Damen und Herren, das Bundesnaturschutzgesetz wird zum Ende dieses Jahres 25 alt. Damals wie heute sind Art und Umfang des Naturschutzes strittig. Intention des hier nun vorliegenden Gesetzesentwurfes der Koalitionsfraktionen ist, das Naturschutzrecht umfassend zu modernisieren. Die zentralen Punkte dieser Novelle werden wir gemeinsam in den nächsten Stunden erörtern.

Kernbereiche des Entwurfs sind eine Neudefinition des Verhältnisses von Naturschutz und Landwirtschaft. Hieran knüpfen sich u.a. Fragen der guten fachlichen Praxis für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und des Vertragsnaturschutzes. Ein wesentliches Novum ist die nun auch als bundesrechtliche Regelung vorgesehene Verbandsklage. Ein weiterer wesentlicher Aspekt des Entwurfs sind die Schaffung von bundesweiten Biotopverbänden und eine Modernisierung der Schutzgebietsdefinition – all dies wird uns sicher zu regen Diskussionen herausfordern. Ich wünsche mir, dass es uns gelingt, einer Regelung näher zu kommen, die dem Naturschutz dient und die die gegensätzlichen Auffassungen überbrücken hilft.

Lassen Sie mich zum Schluss noch ein paar organisatorische Hinweise geben. Wir haben die Anhörung, wie Sie das in der Tagesordnung sehen können, in sieben thematische Blöcke gegliedert. Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, für den Teilbereich I. ‚Biotopverbund und Schutzgebietsdefinition‘, den Teilbereich IV. ‚Gute fachliche Praxis‘ und den Teilbereich V. ‚Vertragsnaturschutz und Eigentum‘ jeweils eine Stunde Beratungszeit vorzusehen und für die anderen vier Teilbereiche je 45 Minuten. Damit wir diese knappe Zeit jeweils gut nutzen können, bitte ich die anwesenden Abgeordneten darum, möglichst keine Statements abzugeben und sich bei den Fragen kurz zu fassen. Gleiches erbitte ich auch von denen, die die Fragen beantworten.

Es wurde weiter vereinbart, dass zu Beginn jeder Fragerunde die Berichterstatter im Umweltausschuss als erste das Wort erhalten. Danach haben auch die Kolleginnen und Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen Fragerecht. Ich werde bei der Worter-

teilung auch, wie das üblich ist, die Größe der Fraktionen berücksichtigen.

Soweit die Verbände bzw. Organisationen mit mehr als einer Person hier anwesend sind, wollen wir es nach Vereinbarung der Berichterstatter so halten, dass jeweils von den Sachverständigen entschieden wird, wer zu welchem Themenkomplex antwortet. Mehr als eine Antwort eines Sachverständigen pro Frage sollen nicht zugelassen werden, d.h. es wird hier auch immer einmal einen Wechsel bei den Sachverständigen geben.

Es ist weiter vereinbart worden, dass pro Aufruf nicht mehr als *eine* Frage an *zwei* Sachverständige oder *zwei* Fragen an *einen* Sachverständigen gestellt werden dürfen. Diese Fragen sollen, soweit dies möglich ist, unmittelbar beantwortet werden, damit ein direkter Bezug zur Frage besteht.

Ich darf noch erwähnen, dass wir auf der Basis des mitlaufenden Tonbandes ein Wortprotokoll erstellen wollen. Den Sachverständigen werden wir den Entwurf des Protokolls mit der Bitte zusenden, für notwendig erachtete Korrekturen vorzunehmen. Ich bitte aber gleichzeitig, auf eine Änderung des Sachgehaltes im Nachhinein zu verzichten.

Nach seiner Fertigstellung wird das Protokoll auch im Internet abrufbar sein.

Zum Schluss ein Hinweis zum leiblichen Wohl: Ein Catering-Service am Saalende wird Speisen und Getränke anbieten. Ich bin gebeten worden, noch einmal darauf hinzuweisen, dass hier jeder Selbstzahler ist.

Wir kommen nun zum ersten Teil der Anhörung, dem Fragenkomplex ‚Biotopverbund und Schutzgebietsdefinition‘. Ich rufe als erste die Berichterstatterin der Fraktion der SPD im Umweltausschuss auf. Frau Deichmann, Sie haben die erste Möglichkeit, hier eine Frage zu stellen.“

Abg. Christel **Deichmann** (SPD): „Die erste Frage zum Komplex ‚Biotopverbund‘ richtet sich an Frau Professor von Haaren und Herrn Professor Heydemann. – Der Artenschwund in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft ist unübersehbar. Zum Glück gibt es aber auch positive Beispiele: Dort, wo für den Lebensraum bedrohter Arten intensiv etwas geleistet wurde, ist eine Zunahme feststellbar. Meine Frage ist: Warum ist es aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt geboten, einen Biotopverbund einzurichten?“

**Vorsitzender:** „Ich bitte Sie, auf diese Frage nun einzugehen – als erste Frau Professor von Haaren, bitte.“

Sv. Prof. Dr. Christina **von Haaren:** „In unserer heutigen Landschaft sind sehr viele Lebensräume voneinander isoliert. Es besteht keine Durchlässigkeit mehr in der Landschaft. Der genetische Austausch zwischen Arten und Populationen kann nicht mehr stattfinden. Deshalb ist es wichtig, ganz grundsätzlich

einen Biotopverbund einzurichten. Darüber hinaus sind, Sie haben es selbst schon gesagt, viele Arten und Biotoptypen gefährdet. Wir brauchen eine generelle Anreicherung der Landschaft durch Strukturen und Biotope, die den Arten ausreichend Lebensraum gewähren.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Als nächster Herr Professor Heydemann.“

Sv. Prof. Dr. Berndt **Heydemann:** „Die 500 Ökosystem-Typen, die wir in der Bundesrepublik unterscheiden können, sind zum überwiegenden Teil – nämlich 400 davon – auf nur 10-20 % der Fläche konzentriert. In ihnen leben gerade die gefährdeten Formen, die in den Roten Listen der gefährdeten Arten aufgeführt werden. Bisher ist es trotz aller Maßnahmen wie z.B. der Errichtung mehrerer tausend Naturschutzgebiete in der Bundesrepublik nicht gelungen, eine Trendwende des Artensterbens herbeizuführen. Die meisten Wissenschaftler sind sich darin einig, dass dies an der Flächengröße liegt und am Verbund, d.h. am räumlichen Zusammenhang dieser Flächen, die nicht ‚irgendwie‘ zusammenhängen dürfen, sondern in einem ökologischen Kontext, also in einer ökologischen Verwandtschaftsreihe gegliedert sein müssen. Dafür muss es spezielle Flächen-Systeme geben, die sowohl landschaftsplanerisch wie raumordnerisch ausgewiesen werden und die sich an natürlichen Raum-Zusammenhängen, etwa an Flusstälern, Vernetzungs-Bereichen der Bäche und Flüsse, aber auch an Berg- und Hangkuppen und ähnlichen Raum-Strukturen orientieren können.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Professor Heydemann. Jetzt hat der Berichterstatter der CDU/CSU-Fraktion Herr Caesar das Wort.“

Abg. Cajus Julius **Caesar** (CDU/CSU): „Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich hätte zunächst die erste Frage an Herrn Professor Rieder in Bezug auf die seitens der Regierung wahllos gegriffene Zahl von 10 %: Ist es nicht sinnvoll, dass die Regierung hier aufgrund der regionalen Unterschiede und der Anforderung nach qualitativer Festsetzung von Schutzgebieten etwas anderes formuliert?

Die zweite Frage geht an den Deutschen Bauernverband. Wie sieht der Bauernverband die Problematik hinsichtlich der Trittsteinbiotope? Im Gesetzentwurf heißt es ja, dass auch auf die an Schutzgebiete angrenzenden Flächen Einschränkungen zukommen, ohne genau zu definieren, wie diese Einschränkungen sind und mit welchen Verboten und Geboten sie formuliert werden sollen. Welche Problematik ergibt sich dadurch für die Landwirtschaft? Man kann das natürlich auch auf die Forstwirtschaft und alle Vor-Ort-Wirtschaften ausdehnen.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Caesar. Die erste Frage ging an Herrn Professor Rieder.“

Sv. Prof. Dr. Norbert **Rieder** (BVfNA): „Die 10 % sind tatsächlich willkürlich gegriffen. Entstanden sind sie aus uralten Diskussionen, in denen man überlegte, dass man 10 % echte Schutzgebiete in der Bundesrepublik bräuchte. Nachdem im Gesetzentwurf aber nicht steht, ob wirklich Schutzgebiete gemeint sind oder schützenswerte Biotope, sondern nur Biotope allgemein, sind diese 10 % eine absolute Leerformel. Sie werden in der Bundesrepublik nichts ändern, denn wir haben bereits jetzt weit mehr als 10 % der Fläche unter irgendeiner Schutzkategorie, Landschaftsschutzgebiet z.B., und diese sind im Gesetz auch mit gemeint. D.h. wenn nicht ganz klar definiert wird, dass es harte Schutzgebiete werden müssen, und zwar unter ganz bestimmten Vorgaben, was überhaupt vernetzt werden soll, kann man das Ganze vergessen. So, wie es jetzt im Gesetz steht, bewirkt es nichts, es ist eine Nullnummer.“

**Vorsitzender:** „Die andere Frage ging an den Bauernverband. Frau Hartmann bitte.“

Sv. Alexandra **Hartmann** (DBV): „Vielen Dank. – Der Deutsche Bauernverband war gefragt worden, wie das mit den Trittsteinbiotopen ist. Erstes Problem: Es ist nicht definiert, was darunter fallen soll und was nicht; dies birgt eine Unsicherheit, die der Landwirt so nicht hinnehmen kann. Das zweite Problem ist aber auch: Es gibt das UVP-Gesetz. Danach ist festgeschrieben, dass eine Prüfung stattzufinden hat, ob ein Vorhaben Auswirkungen auf die Umwelt hat. Mit diesem Gesetz ist eigentlich festgelegt, dass das, was negative Auswirkungen auf die Umwelt hat, auch in solchen Pufferzonen oder Randbereichen um ein Schutzgebiet ausgeschlossen bzw. mit Auflagen belegt wird. Insofern sehen wir nicht, warum es eine zweite Kategorie der Auflagen in Trittsteinbiotopen geben soll. Der Entwicklungs- und Wiederherstellungscharakter, der jetzt in das Gesetz aufgenommen werden soll, ist nicht ganz ungefährlich: Er birgt natürlich dann auch die Gefahr, dass solche Trittsteinbiotope, die heute noch nicht die Voraussetzung für ein Schutzgebiet erfüllen, in die Pflicht genommen werden, dahin weiterentwickelt zu werden. Das ist ein Punkt, den man so nicht hinnehmen kann. Denn wenn das, was im Moment nicht schutzwürdig ist, die Verpflichtung bekommt, zu einem schutzwürdigen Gebiet erklärt oder entwickelt zu werden, sind das Flächen, die der Landwirtschaft verloren gehen. Mit Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen ist das nicht zu vereinbaren.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Frau Hartmann. Als nächste Berichterstatterin hat Frau Voß für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.“

Abg. Sylvia Ingeborg **Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ich würde in dem Fall gerne die Naturschutzverbände NABU und BUND fragen, wie sie es aus ihrer naturschutzfachlichen Sicht sehen, dass dieser Biotopverbund, von dem wir ja schon der Meinung sind, dass wir ihn brauchen, ausgestaltet sein sollte; auch einige der bisherigen Antworten zielten bereits da hin. Wie also sollte ein Biotopverbund aus naturschutzfachlicher Sicht ausgestaltet und gesichert sein?“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Zunächst Herr Heinrich für den NABU, bitte.“

Sv. Christoph **Heinrich** (NABU): „Der Naturschutzbund Deutschland beurteilt das vorgelegte Biotopverbundsystem, wie es im Gesetzentwurf verankert ist, zwar nicht als Nullnummer, wie Herr Professor Rieder es bezeichnete. Unsere Kritik geht jedoch in eine ähnliche Richtung. Wir meinen – in Übereinstimmung mit dem Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) –, es wäre notwendig, in Deutschland ein System von ausreichend großen und gezielt ausgewählten Schutzflächen in einem Umfang von 10-15 % der Landfläche unter Schutz zu stellen. Das ist etwas anderes als das, was bisher vorgesehen ist, denn das bisherige Biotopverbundsystem umfasst mit den mindestens 10 % sowohl diese sog. Kernflächen als auch die Vernetzungsflächen. Wir wünschen uns, dass diese 10-15 % Naturschutzvorrangflächen sehr zielgerichtet auf solche Ökosystemtypen ausgerichtet werden, für die Deutschland international eine hohe Verantwortlichkeit trägt, weil sie hier ihren Verbreitungsschwerpunkt haben. Außerdem wünschen wir uns, dass die noch bestehenden Lücken in der Abdeckung der ganzen seltenen und besonders gefährdeten Ökosystemtypen geschlossen werden und dass wir einmal schauen, wo in Deutschland prioritär zu schützende Arten vorkommen, auch Arten nach der FFH-Richtlinie. Dieses System von Schutzgebietsflächen gilt es dann miteinander zu vernetzen – aber, wie wir meinen, ohne prozentuale Vorgabe. Ohne prozentuale Vorgabe deshalb, weil wir glauben, dass der eigentliche Biotopverbund prozentual nahezu nicht zu fassen sein wird, weil er durch viele sehr kleinräumige, mitunter nicht einmal raumgebundene Maßnahmen realisiert werden könnte; z.B. durch Wildtierkorridore, also Wildtierbrücken über Autobahnen.

Wie gesagt, das bisherige System birgt die Gefahr, dass 10 % der Fläche für Kernflächen und Verbindungselemente bei weitem zu wenig sind und dass die meisten Bundesländer in der Lage sein werden, anhand des bestehenden Schutzgebietsbestandes – das Stichwort Landschaftsschutzgebiete fiel bereits – einen Status quo zu melden, d.h. den Vollzug der jetzigen Auflage zu melden.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. – Jetzt hat Frau Dr. Oerter für den BUND das Wort.“

Sv. Dr. Kerstin **Oerter** (BUND): „Danke schön. Ich möchte mich zu den Sicherungsmaßnahmen äußern, weil ich denke, dass dies ein sehr wichtiger Aspekt bei der Vorgabe des Biotopverbundes ist und die Maßnahmen, wie sie jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen sind, viel zu weit gefasst wurden. Wenn auch Landschaftsschutzgebiete und Naturparke per se zum Biotopverbund zu zählen wären, könnten die Bundesländer direkt sagen, der Vollzug hat stattgefunden, wir haben die 10 % erreicht. Das würde aber den Sinn und den Inhalt des Biotopverbundes, der wirklich notwendig für die Vernetzung in unserer Landschaft ist, ad absurdum führen. Von daher ist es sehr wichtig, die Flächen einzuschränken, die zum Biotopverbund gehören sollen. Per se können das nur die Gebiete sein, die wirklich hohe ökologische Qualitäten besitzen, d.h. Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Nationalparke, gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Gebiete. Diese Kernflächen sollten nach Ansicht des BUND 10 % der Landschaft beinhalten. Darüber hinaus sind Verbindungselemente zu schaffen, oft sehr kleinräumige Strukturen in der Landschaft, die natürlich auch in Landschaftsschutzgebieten und in Naturparks liegen können.

Wir gehen davon aus, dass eine dauerhafte Sicherung erfolgen muss, um den Biotopverbund aufzubauen, ihn zu erhalten und ökologische Wirkungen mit ihm erreichen zu können. Dafür sind hoheitliche Schutzmaßnahmen notwendig, weil nur hier dauerhafter Schutz, d.h. auch Schutz gegen Dritte, möglich ist. Andererseits können kleinere Verbindungsflächen natürlich auch durch Vertragsnaturschutz mit einbegriffen werden, wobei hier eine dingliche Sicherung stattfinden muss. Der Biotopverbund darf nicht nur auf dem Papier existieren, sondern er muss draußen in der Landschaft entwickelt und geschützt werden.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Frau Dr. Oerter. Jetzt hat Frau Sehn als Berichterstatterin für die FDP das Wort.“

Abg. Marita **Sehn** (FDP): „Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage geht an Herrn Röscheisen. Inwieweit sehen Sie Möglichkeiten, Naturschutz verstärkt auch in Siedlungsgebiete zu integrieren und das Bewusstsein zu stärken, dass Naturschutz alle angeht und nicht nur eine Bringschuld der Landwirtschaft und der Grundbesitzer ist? Wird die Gesetzesnovelle diesem Anspruch gerecht?

Die zweite Frage geht an Herrn Dr. Glatzel. Sind die Naturschutzverwaltungen organisatorisch, personell und finanziell in der Lage, die Aufgaben für die ihnen unterstellten Flächen und für weitere Flächen wahrzunehmen?“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Frau Sehn. Die erste Frage ging an Herrn Röscheisen.“

Sv. Helmut **Röscheisen** (DNR): „Der Hauptschwerpunkt muss natürlich da liegen, wo es etwas zu schützen gibt, und das ist in der Freifläche, nicht in der besiedelten Fläche, um das einmal wirklich auf den Punkt zu bringen. Da wir wissen, dass die Land- und Forstwirtschaft gut drei Viertel des Bundesgebietes nutzen, wenn nicht sogar mehr, ist der Hauptansatzpunkt darauf zu richten, dass die Land- und Forstwirtschaft endlich naturverträglicher wird. Alle wissenschaftlichen Aussagen weisen darauf hin, dass die heutige Form der industrialisierten Landwirtschaft die Hauptursache der Naturzerstörung, der Ausrottung seltener Lebensräume und damit eine Gefährdung der Arten ist. Das vorweg.

Auf der anderen Seite wohnen über zwei Drittel der Menschen in Siedlungsbereichen. Das war Ihre Frage, auf die zielt sie ab, so dass von daher vielleicht noch mehr als bisher im Gesetz darzulegen ist, wo in Richtung Umweltbildung, Umwelterziehung mehr zu leisten wäre, um Verständnis gerade bei diesen Menschen zu wecken, die zwangsläufig eine Naturferne haben. Wenn man nicht auf dem flachen Land wohnt, hat man in der Regel weniger Zugang zur Natur wie Leute, die eben dort leben, wo es Natur gibt. Von daher wäre schon ein starker Auftrag an den Gesetzgeber wünschenswert, ein Maximum zu tun, damit a) Natur sich im Siedlungsraum entfalten kann und b) auch Möglichkeiten geschaffen werden, das zu erleben.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Röscheisen. Als nächster Herr Glatzel, bitte.“

Sv. Dr. Horst **Glatzel**: „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Die Naturschutzverwaltungen sind heute schon überfordert, die Naturschutzaufgaben wahrzunehmen. Es gibt, ähnlich wie in anderen Verwaltungsteilen, personelle Ausdünnungen, es gibt auch organisatorische Schwierigkeiten, und vor allen Dingen fehlt es am Geld. Das weiß eigentlich jeder, der sich mit Naturschutz befasst. Deshalb bezweifle ich auch, ob es Sinn macht, jetzt den Naturschutzverwaltungen neue Aufgaben zuzuweisen, bevor man nicht die Struktur dieser Verwaltungen stärkt. Ich selbst bin engagiert in einem Verband an der Wahner Heide. Dort wird seit fünf Jahren über einen Landschaftsplan verhandelt. Von den Verwaltungen werden noch etwa zwei bis drei Jahre in Rechnung gestellt, bis man den Landschaftsplan fertig hat. Mit diesen Zeiträumen kann man im Naturschutz eigentlich nicht arbeiten.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Dr. Glatzel. Als letzte Berichterstatterin jetzt bitte Frau Bulling-Schröter für die PDS-Fraktion.“

Abg. Eva **Bulling-Schröter** (PDS): „Meine Frage geht an Herrn Heinrich und Herrn Röscheisen.

Im Bundesrat hat der Umweltminister des Saarlandes den Vorschlag gemacht, den Begriff ‚Biotopverbund‘ durch ‚Schutz unzerschnittener Räume durch ökologische Vorrangräume‘ zu ersetzen, weil es, wie er sagte, keinen Sinn mache, den Wattwurm mit dem Steinadler zu verbinden. Er meint, das Konzept des NABU wäre hier sehr geeignet. Meine Frage an die beiden Herren: Sehen Sie den Schutz der unzerschnittenen Räume im Gesetzentwurf generell als zu schwach an und welche Vorschläge hätten Sie?“

**Vorsitzender:** „Das war eine komplexe Frage an Herrn Heinrich und Herrn Röscheisen. Zunächst Herr Heinrich, bitte.“

Sv. Christoph **Heinrich** (NABU): „Um gleich zur Frage zu kommen, ob der Schutz der unzerschnittenen Räume zu schwach ist. Das ist er ganz sicher. Der Umweltminister des Saarlandes hat sicherlich Recht. Wir würden die Forderung unterstützen, im Naturschutzgesetz eine Stärkung des rechtlichen Schutzes unzerschnittener Räume, aber auch großer zusammenhängender Ökosysteme stärker zu verankern und wenn man sagen würde, hier nehmen wir die Ziffer 10 % und versuchen dann, diese Räume miteinander durch einen vielfältigen Instrumentenmix zu vernetzen. Unter dem Strich will ich aber noch einmal sagen, weil vorhin und vielleicht auch jetzt bei der Wertung des Biotopverbundes, so wie er vorgesehen ist, arg negativ ist: Bei allen Defiziten, die ich beschrieben habe, sind wir doch froh, dass wenigstens einmal eine Regelung (in den Gesetzentwurf) hineingekommen ist. Aus unserer Sicht ist sie ungenügend, aber besser, als nicht zu regeln, wie es vorher der Fall war.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Zur gleichen Frage bitte Herr Röscheisen.“

Sv. Helmut **Röscheisen** (DNR): „Ich bin sehr dankbar für das Stichwort unzerschnittene Räume, weil wir in Deutschland in der Tat kaum noch Flächen haben, die nicht zerschnitten sind – insbesondere von Verkehrsflächen, das ist ja der Punkt. Ich wünschte mir, dass der Bundesverkehrsminister das Naturschutzgesetz endlich einmal ernst nehmen und nicht ständig weitere Straßen, Fernstraßen und Erschließungsstraßen bauen würde. Die Frage ist nur: Wie geht man mit dem Problem um, wie löst man es?

Man kann natürlich nicht alles mit dem Bundesnaturschutzgesetz regeln, aber doch einiges. Wir haben vorgeschlagen, z.B. über die Eingriffsregelung hier anzusetzen. Ich würde nicht den bewährten Begriff ‚Biotopverbund‘ preisgeben, genauso, wie es auch Vorschläge gibt, die verschiedenen Schutzkategorien zu vereinheitlichen. Dahinter steckt, das muss man ganz klar sehen, die Zielrichtung, den Naturschutz

weiter zu schwächen, um dann eine Einzelfallregelung auf dem Ordnungswege durch die noch überwiegenden Wirtschaftsinteressen vollends durchdrücken zu lassen. Also auch hier ein ganz klares Votum, den bewährten Begriff ‚Biotopverbund‘ aufrechtzuerhalten, genauso wie die anderen Schutzgebietsbegriffe auch. Natur ist vielfältig, da muss man auch einmal etwas anspruchsvoll sein. Man kann nicht alles vereinfachen und platt machen, damit sich die Wirtschaftsinteressen dann vollends durchsetzen. Unser Vorschlag wäre, diese Eingriffe durch Straßenbau durch eine Verschärfung der Eingriffsregelung, wie es im Umweltgesetzbuch ganz klar festgelegt ist, zu begrenzen. Dort haben wir den Dreiklang, dass ganz besonders schützenswerte Arten und ihre Lebensräume praktisch nicht mehr durch Eingriffe gestört werden können, es sei denn, es wären überragend wichtige Gründe des Allgemeinwohls vorhanden, die nachzuweisen sind. In der Regel sind sie dann nicht zu begründen. Hier würde ich ansetzen. Eine weitere Verschärfung der Eingriffsregelung, um eben diese Zerschnittenheit oder diese Zerstörung der Räume durch insbesondere Straßenbau zukünftig zu stoppen.

Ich darf noch erwähnen: Wir haben in Deutschland nach wie vor 120 ha Landschaftsverbrauch pro Tag. 120 ha, meine Damen und Herren – das muss endlich aufhören, und dafür brauche ich eine wirksame, griffige Eingriffsregelung.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Röscheisen. Ich habe weitere Wortmeldungen von Abgeordneten, zunächst von Frau Mehl, Herrn Professor Laufs, Frau Hustedt, Herrn Lamp und Frau Lengsfeld. Ich beginne mit Frau Mehl, SPD-Fraktion.“

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): „Ich richte meine Frage an Herrn Professor Heydemann und Herrn Professor Plachter. Wir diskutieren schon sehr lange über diese 10-%-Frage, die aber einen realen Hintergrund hat. Ob sie nun schon lange diskutiert wird oder nicht, in der Sache hat sich für den Naturschutz ja nichts gravierend Positives geändert. Deswegen würde ich gerne noch einmal wissen: Wir stehen ja zwischen EG-Recht, das auch einen Biotopverbund will, und der Tatsache, dass es sich hier um ein Rahmengesetz handelt; ausfüllen müssen es nämlich die Länder. Gibt es einen Unterschied zwischen Theorie und Praxis, also zwischen dem, was wir jetzt tatsächlich haben, und dem, was wir in dem Gesetz mit den Vorgaben versuchen zu erreichen? Wäre ein völlig anderer Ansatz richtiger? Oder ist es nicht doch richtig zu sagen, wir müssen einen Mindeststandard an Quantität erreichen? Ist das aus Ihrer Sicht durchaus begründet?“

**Vorsitzender:** „Herr Professor Heydemann als Erster, bitte.“

Sv. Prof. Dr. Berndt **Heydemann:** „Zunächst müssen wir festhalten, dass Naturschutz im methodischen Sinn im Wesentlichen Flächenschutz sein muss. Wenn nicht nur Einzelobjekte als Ziele geschützt werden sollen, sondern Ökosysteme – das sind Lebensgemeinschaften und die sie aufbauenden Lebensformen, Arten und deren Populationen –, dann geht dies nicht mit Hilfe eines direkten Organismenschutzes, also eines Individuenschutzes wie im Tierschutzbereich, sondern nur mit einem umfassenden vernetzten Schutzansatz, also etwa dem Wohnraumschutz kombiniert mit dem Nahrungsfeldschutz, und vielleicht kombiniert mit dem Rastbiotopschutz und dem Schutz der Flächen, die für die verschiedenen Komponenten der ‚Ausbreitung‘ und ‚Wanderung‘ gebraucht werden. Also kommt man zur Fläche. Beim ‚Flächenschutz‘ sind in den letzten Jahrzehnten für gefährdete Ökosysteme und gefährdete Arten oft bereits größere Schutzzonen eingerichtet worden: Naturschutzgebiete, neue Nationalparke und Biosphären-Reservate.

Gerade die einzelnen Naturschutzgebiete waren bisher meist sehr fleckenartig oder punktförmig über die Landschaft verteilt, weil eben nicht mehr im bisherigen engeren Sinne ‚schützenswerte‘ Areale mehr vorhanden waren, jedenfalls nicht solche, bei denen der Schutz seltener, gefährdeter Arten erste Priorität haben konnte. Wenn man Prozesse schützen will und nicht nur Strukturen, müssen große Areale einbezogen werden, in denen nicht nur gefährdete Arten leben, sondern noch möglichst viele Arten in typischen Häufigkeiten vorkommen. Die Natur hängt mit ihrem ganzen Produktions- und Stoffwechselumsatz davon ab, dass ‚Mengen‘ da sind und umgesetzt werden können. Als Konsequenz heißt das: Die häufigen Arten sind genauso schützenswert wie die seltenen.

Wo sind sie? Sie sind auf bestimmte Mindestflächen, auf bestimmte Wohngebiets-Mindestflächen – ihre ‚Gewerbegebiete‘, wenn man diesen ökonomischen Ausdruck für die Natur nehmen will – angewiesen. Diese kann man genauso definieren, wie man Mindestgrößen für Industriegebiete definiert, um genügend Arbeitsplätze zu sichern.

Bei diesem raumordnerischen Ansatz müssen die geschützten Flächen vergrößert werden. Alle Analysen stimmen darin überein, dass ein großer Teil des mangelnden Effektes unserer bisherigen Naturschutzbemühungen darin liegt, dass die Einzel-Flächen für die einzelnen Ökosysteme, für die häufigen Arten und für die Arten, die spezialisiert sind, zu klein sind. Wenn wir bisher 2,5 % Naturschutzgebietsanteil an der Gesamtfläche der Bundesrepublik haben, so geht dieser Anteil, wenn man ihn unter Berücksichtigung von Minimalflächen-Ansprüchen korrigiert, mindestens um das Zehnfache höher. D.h. wir kommen auf 25 % Flächen-Anteil, wenn wir den größeren Anteil der gefährdeten und der häufigen Arten schützen wollen.



Die Diskussion der letzten 20 Jahre vollzieht sich zwischen zwei Extremen:

- Zum Einen schützt sich alles von alleine, die Natur organisiert sich im verbliebenen Flächenrest selbst, und man hilft ihr zusätzlich nur durch einige ökologisch orientierte Wirtschaftsmaßnahmen der Landwirtschaft.
- Auf der anderen Seite gewährt man 100 % Schutz, d.h. man überführt gewissermaßen fast alle Flächen in große Schutzgebiete, unter anderem Nationalparke, und versucht darin ökologisch zu wirtschaften.

Zwischen beiden Extremen liegt dann der 10-bis-25%-Vorrangansatz für den Naturschutz.

Was sollen wir also in den nächsten zwei bis 20 Jahren tun, damit wirklich mehr Schutz und nicht nur mehr Theorie herauskommt? Schützen sollte man zunächst die Flächen, die noch einen halbnatürlichen Charakter haben. Die Zahl der in der eigentlichen Kulturlandschaft existenzfähigen Ökosystemtypen, sagte ich vorhin, beträgt nur 25 % der vorhandenen Typen. Die Übrigen können mit den auf 50 % der Gesamtfläche der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Agrar-Biotopen nichts anfangen, seien diese Flächen auch noch so ökologisch bewirtschaftet.

Viele Ökosystemtypen können auch nicht in den derzeitigen Forstflächen leben, wenn der Wald-Eigentümer dort wirklich eine intensive Holzwirtschaft betreibt. Mit anderen Worten: Wo sind die Flächen, mit denen wir den Schutz in den nächsten 20 Jahren für die Arten und die Ökosysteme verbessern können? Modell-Versuche geben da Anhaltspunkte, weil sich sonst auch Wissenschaftler theoretisch zu lang streiten. Schleswig-Holstein hat seine gesamten Flächen auf ‚Biotopverbund-Eignung‘ durchgesehen. Daraus haben sich etwa 25-30 % Eignungs-Räume ergeben, von denen man sich bei strengeren Ansprüchen Schutz-Erfolge versprechen kann. Auf diesen Ansatz muss man, weil man die Flächen bezahlen muss, eine realpolitische Antwort geben. Man begnügt sich, wie im Beispiel Schleswig-Holstein, dann mit 15 % Vorrangflächen. Diese Größenordnung ist anderswo reduziert worden. Man will alle Länder einbeziehen, also reduziert man im Gesamtansatz auf 10 %. Das ist ein politisch realer Ansatz, wobei klar wird, dass diese Zahlen nicht willkürlich herbeigeht sind, sondern eine Kombination aus wissenschaftlich sinnvollem Flächenansatz und realpolitisch finanzieller Nachmachbarkeit ist.

Nach meinem Dafürhalten gibt dies den ersten großen Schritt zum effektiven Schutz, sichert die Natursysteme ab. Jedes Bundesland kann eine Antwort auf die reduzierte Wertschätzung über den hier vorgelegten Ansatz hinaus geben. Ich stimme darin etwa mit dem NABU überein. Wenn wir die Methode ‚Biotopverbund-System‘ weiterhin optimieren, hat man eine gute Methoden-Basis und kann qualitativ vernünftig weiterarbeiten.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Professor Heydemann. Zur gleichen Frage jetzt bitte Herr Professor Plachter.“

Sv. Prof. Dr. Harald **Plachter:** „Herr Vorsitzender, Frau Abgeordnete Mehl, ich möchte zunächst noch einmal auf die 10 % eingehen und darauf hinweisen, dass es sich zwar um eine normative Festlegung handelt, wie bereits mehrfach ausgeführt wurde, aber keineswegs um eine beliebige. Diese 10 % gehen auf eine mehr als 30jährige intensive Diskussion innerhalb des Naturschutzes, sowohl unter Wissenschaftlern als auch unter Naturschutzpraktikern zurück, in die dann auch die Nutzerseite jeweils fallweise mit einbezogen war. Wir gehen heute davon aus, dass diese 10 % die Mindestnotwendigkeit darstellen, die zu verwirklichen ist, um eben einen funktionalen Biotopverbund im Sinne, wie es Herr Kollege Heydemann gerade ausgeführt hat, überhaupt verwirklichen zu können. Insofern ist diese Zahl nicht ‚gegriffen‘, sondern geht, wie andere normative Setzungen, die wir in unserem Lande auch haben, auf eine sehr lange Diskussion zurück. Das ist vielleicht wichtig zu wissen, wenn man über diese Zahl überhaupt diskutiert.“

Zur Frage, ob man so etwas in einem Rahmengesetz unterbringen kann, meine ich, gerade in einem Rahmengesetz macht es Sinn, eine solche normative Festlegung als grundsätzliche Festlegung unterzubringen. Wir haben so etwas auch im Bereich des technischen Umweltschutzes, wenn es um Belastungsgrenzwerte geht, die durchaus bundesweit festgelegt sind. M.E. engt die derzeitige Formulierung im Regierungsentwurf den Spielraum der Länder nicht ein, denn dort ist nicht gesagt, wo im jeweiligen Land und in welcher Verteilung diese 10 % zu realisieren sind. Es ist natürlich ganz klar, dass die Länder und auch die Kommunen diese 10 % nicht gleichmäßig auf der Landesfläche verteilen können und sollen, sondern je nach den standörtlichen Erfordernissen und nach der Ausstattung.

Abschließend darf ich noch auf den vorhin erwähnten Punkt ‚Steinadler mit dem Wattwurm vernetzen‘ eingehen. Wir haben 45.000 Arten in der Bundesrepublik Deutschland. Um diesen 45.000 Arten ausreichend Lebensmöglichkeiten zu geben, sind 3 % oder 4 % der Landesfläche nicht ausreichend. Wir haben derzeit diesen Zustand.

Auf einen weiteren Sachverhalt darf ich hinweisen: Das erfordert extrem hohe Pflegeaufwendungen. Wir kommen vielleicht später noch auf diesen Punkt. Wenn man viele Arten in einen sehr kleinen Raum hineinpackt, müsste man diesen Raum sehr gut managen. Wenn man mehr Raum zur Verfügung hat, hat man mehr Spielräume. D.h. also, ich rechne damit, dass sich bei der Verwirklichung eines substanziellen und sinnvollen Biotopverbundsystems auch der Pflegeaufwand insgesamt eher reduzieren wird.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass sich möglichst alle versuchen, kurz zu fassen. Ich habe jetzt noch neun Wortmeldungen für die verbleibende Zeit. Als nächster Herr Professor Laufs, CDU/CSU-Fraktion, bitte.“

Abg. Prof. Dr. Paul **Laufs** (CDU/CSU): „Ich richte meine Frage an Herrn Dr. Glatzel und Prinz zu Salm-Salm. Ansprechen möchte ich die Vielfalt der im Gesetzentwurf enthaltenen Schutzgebietskategorien, deren Definitionen, wie mir scheint, ziemlich unscharf ausgeweitet werden und sich in ihren Zielsetzungen weitgehend überlagern. Wäre es nicht sinnvoll und inwieweit wäre es machbar, hier zu einer definitiven Konzentration zu kommen, einerseits für den Flächenschutz, andererseits für die Einzelobjekte; also hier die Definition zusammenzufassen und mit ihren rechtlichen Konsequenzen klarer abzugrenzen?“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Die Frage ging zu nächst an Herrn Dr. Glatzel.“

Sv. Dr. Horst **Glatzel:** „Hier steht eigentlich immer die Auffassung im Raum, dass wir dadurch, dass wir nun dem Naturschutz mehr Räume zuteilen, bereits das Problem gelöst haben. Ich glaube, es gibt Einverständnis darüber, dass der Artenschwund besteht. Dies ergibt sich aus den Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz. Es herrscht aber keine Einigkeit darüber, ob man der Natur besser dient, indem man dem Naturschutz mehr Räume zuweist oder sich den anderen Räumen zuwendet, d.h. mehr Naturschutz auch in den genutzten Räumen betreibt. Dies als Vorbemerkung.

Darüber, wie man dann die Räume des Naturschutzes strukturiert, kann man tatsächlich streiten. Die bisherigen vielen Schutzkategorien haben dazu geführt, dass in der Verwaltungspraxis sehr viele Überplanungen stattgefunden haben. Manche Räume sind bis zum Achtfachen mit Schutzkategorien überplant, also über 100 %. Daraus könnte man den Eindruck gewinnen, der Naturschutz habe bereits sehr viele Räume, tatsächlich hat er jedoch sehr wenige. Wenn man betrachtet, wie dieses Naturschutzsystem funktioniert, geht es im Wesentlichen darum, dass man zoniert, dass man bestimmte Räume einem strengen Schutz und andere einem weniger strengen Schutz unterstellt. Bringt man diesen Gedanken konsequent zu Ende und orientiert den Naturschutz am Naturhaushalt, so käme man eigentlich mit zwei Schutzkategorien aus: nämlich mit einer Schutzkategorie für den Flächenschutz und einer für den Objektschutz. Würde man dies machen, dann würde auch endlich einmal Klarheit herrschen, wie viele Flächen denn nun eigentlich naturschutzmäßig geschützt sind und wie sie behandelt werden: ob sie einem strengen oder einem weniger strengen Schutz unterliegen.

Das jetzige System ist unübersichtlich und der Bevölkerung nicht begreifbar zu machen. Von daher

würde ich dafür plädieren, hier noch einmal grundsätzlich über Art, Umfang und Zahl der Schutzkategorien nachzudenken. Ob das in dieser Novelle geht, weiß ich nicht, aber als Grundgedanken sollte man dies vielleicht festhalten.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Dr. Glatzel. Die Frage ging auch an die Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände, Prinz zu Salm-Salm, bitte.“

Sv. Michael **Prinz zu Salm-Salm** (Arge Grundbesitzerverbände): „Danke sehr. Ich bin ja so ein Fabeltier, das von diesen ganzen Auflagen betroffen ist, und das als einfacher Winzer und Forstwirt, ökologisch wirtschaftender Betrieb, kontrolliert, zertifiziert. Deshalb meine ganz klare Antwort, dass wir wünschen müssen, klare und verständliche Terminologien zu bekommen, klare Festlegungen, damit wir als einfache Leute ein solches Gesetz überhaupt verstehen können. Heute ist aus dem Gesetz nicht herauslesbar, was von den einzelnen Schutzgebietskategorien verlangt wird. Wir sind dafür, klare Regelungen und eine gute Zusammenfassung zu bekommen, allein schon aus Akzeptanzgründen. Wir haben große Probleme mit den verschiedenartigen Überplanungen mit gegenseitigen Randbezirken und Überschneidungen, die man nicht mehr überschauen kann. Das führt dazu, dass die Akzeptanz für den Naturschutz im ländlichen Raum abnimmt, was ich persönlich sehr bedaure. Das hat aber auch damit zu tun, dass die Konsequenzen, die Folgen und auch die Ausgleichsleistungen nicht klar definiert sind.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Als nächste hat Frau Hustedt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Wort.“

Abg. Michael **Hustedt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ich habe daran anschließend die Frage an Herrn Heinrich, ob Sie die Position, die hier soeben vertreten wurde, aus Sicht der Umweltverbände genauso sehen; ob das also etwas ist, wo Sie mitgehen könnten oder wo Sie eine andere Auffassung vertreten.“

Frau Professor von Haaren möchte ich fragen: Es wird häufig so gesehen, dass der Naturschutz vor allem eine Last und eine Plage ist, eine Belastung für die Bauern usw.. Können Sie aus Ihrer Sicht verdeutlichen, ob es für die ländlichen Regionen nicht u.U. auch, außer natürlich für die Arten selbst, ein Gewinn sein könnte?“

**Vorsitzender:** „Die erste Frage ging an Herrn Heinrich.“

Sv. Christoph **Heinrich** (NABU): „Zur Frage, ob man die Vielfalt der Schutzgebietskategorien vereinfachen sollte, muss man anfügen, dass das etwas zu simpel dargestellt wurde, dass sie sich überhaupt nicht differenzieren, d.h. gar nicht im Gesetzestext

voneinander unterscheiden. Das ist nicht so, sie haben sehr unterschiedliche Funktionszuweisungen. Es mag durchaus sein, dass der Gesetzestext an der einen oder anderen Stelle etwas deutlicher gefasst werden könnte. Im Grundsatz machen sie aber schon Sinn. Wir haben diese Diskussion verbandsintern durchaus auch geführt, und ich will nicht verhehlen, dass es auch in unseren Reihen die Meinung gab, darüber sollte man mit der Zeit einmal reden. Unter dem Strich waren wir uns aber zumindest einig, dass das keine wirklich wichtige z.Zt. anstehende Frage ist. Wir haben bisher auch noch kein Konzept gesehen, weder intern noch aufgrund externer Vorschläge, das wirklich schlüssig und besser wäre als das bisher bestehende. Von daher haben wir diese Debatte auch gar nicht angestoßen.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Die nächste Frage ging an Frau Professor von Haaren.“

Sv. Prof. Dr. Christina **von Haaren:** „Die mangelnde Akzeptanz des Naturschutzes ist in der Regel darauf zurückzuführen, dass natürlich diejenigen Landbesitzer oder Nutzer, die direkt betroffen sind, solche Maßnahmen ablehnen. Das ist eine ganz normale und natürliche Reaktion und entspricht dem St.-Florians-Prinzip. Dem gegenüber steht eine große Menge von Landschaftsnutzern – Menschen, die in Städten, aber auch auf dem Lande wohnen –, die Natur ebenfalls nutzen, aber gleichzeitig keine Landbesitzer sind. Diesen Widerspruch muss man erst einmal sehen. Dieses Grundproblem besteht, da können auf der einen oder anderen Seite keine Schuldzuweisungen erfolgen, und das Problem kann nur durch ein Eingreifen des Staates gelöst werden. Insofern kann man Naturschutz nicht privatisieren.

Was haben nun ländliche Regionen vom Naturschutz oder was könnten sie von ihm haben? Die Gesetzesnovelle definiert ja auch aus Naturschutzsicht die ‚gute fachliche Praxis‘ und setzt oder ergänzt damit gleichzeitig aus Sicht des Naturschutzes die Grenze zwischen dem, was Landnutzer im Wesentlichen unentgeltlich zur Erhaltung ihrer eigenen Produktionsgrundlage zu leisten haben, und dem, was honoriert werden kann, wenn die Gesellschaft einen Bedarf nach Naturschutz anmeldet. Wenn man sich jetzt vorstellt, dass wir statt einer Direktzahlung von Agrarsubventionen an die Landwirtschaft eine leistungsbezogene Honorierung in einem nächsten Schritt der EU-Agrarreformen bekommen, dann wäre diese Honorierung, die dann für Naturschutzleistungen oder ganz allgemein für Umweltleistungen möglich wäre, gleichzeitig eine Einkommensquelle für die ländlichen Räume. Auch der Bedarf, der aus den städtischen Räumen insbesondere an Erholungsfunktionen, aber natürlich auch an Erlebnis von Artenvielfalt, von Biotopvielfalt, kommt, kann eine Marktkraft sein, die ländliche Räume wirtschaftlich unterstützen kann.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Frau Professor von Haaren. Als nächster hat der Kollege Lamp, CDU/CSU-Fraktion, das Wort.“

Abg. Helmut **Lamp** (Schönberg) (CDU/CSU): „Ich habe eine Frage an Herrn Professor Heydemann und eine Frage an Herrn Professor Rieder.

Herr Professor Heydemann, kann die so vage Skizzierung eines bundesweiten Biotopsystems nicht auch eine Gefahr für den Naturschutz sein? Ich frage Sie deswegen, weil Ihnen auch die katastrophale Entwicklung im Kossautal in Schleswig-Holstein auf großen Flächen bekannt ist, nämlich von der Orchideenwiese nach der Unterschutzstellung zur Brennesselsteppe.

Herr Professor Rieder, wie kann auf Flächen zurückgegriffen werden, die selbst nicht schützenswert sind, also mit welchen Instrumenten, von denen man glaubt, dass sie für den Biotopverbund notwendig sind? Welche Instrumente hat der Staat, um auf derartige Flächen zurückzugreifen?“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Zunächst Herr Professor Heydemann, bitte.“

Sv. Prof. Dr. Berndt **Heydemann:** „Die bundesweite Übertragung von Einzel-Bewertungen von einem Bundesland auf das andere, auf einzelne Flächen bezogen, ist nicht ungefährlich, Herr Lamp, wenn gleichzeitig eine Fülle von unterschiedlichen Biotop-Typen in den Biotopverbund einbezogen wird, oder auch unterschiedliche Behandlungs-Formen, also gewisse landwirtschaftliche Nutzungen in den Pflegeplan mit einbezogen werden oder nicht. Daraus ergibt sich meist keine ökologische Gefährdung, beispielsweise beim ‚Liegenlassen‘ von Flächen, etwa von Grenzertrags-Böden. Solche geben Landwirte gerne ab, weil sie kaum mehr genutzt werden.

Darum kann es eigentlich um Brauchbarkeit der Methode ‚Biotopverbund‘ hier nicht alleine gehen, wenn Sie das Beispiel Kossautal nennen. Dies ist wegen seiner langgestreckten geographischen Lage in einem sehr interessanten Gesamtgebiet, durch die letzte Eiszeit geformt, gerade besonders für einen Biotopverbund geeignet. Wenn dort die Brennesseln ein Problem für die Orchideen darstellen, liegt dies vor allem daran, dass hier früher die Landwirtschaft sehr viel Stickstoff eingebracht hat und dadurch eine Brennessel-Sukzession entstand, die man bei anderer Behandlung der Flächen, d.h. bei verringerter Stickstoff-Düngung, natürlich schon in den Frühstufen der Entwicklung hätte vermeiden können. Dass inzwischen u.a. ein Beseitigen der zu hohen Vegetation stattfindet, ist ein Sachverhalt, den wir hier nicht als grundsätzliches Gegenargument gegen einen Biotopverbund, so definiert wie im Entwurf des Gesetzes, heranziehen können; im Gesetzentwurf ist von Unterlassung jedweder Steuerung in Bezug auf ökosystemare Entwicklung nicht die Rede.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Die nächste Frage ging an Herrn Professor Rieder.“

Sv. Prof. Dr. Norbert **Rieder** (BvFNA): „Ohne Zweifel brauchen wir in einem beachtlichen Teil der Gebiete ein entsprechendes Management. Wir müssen es pflegen. Es gibt auch Gebiete, wo die beste Pflege keine Pflege ist, ganz klar. Das muss von Fall zu Fall entschieden werden. Wenn wir Flächen, die in Privatbesitz und nicht Schutzgebiete sind, entsprechend umwandeln oder im Sinne des Naturschutzes nutzen wollen, dann müssen wir den entsprechenden Pflegeaufwand schlichtweg bezahlen. Denn Pflege heißt in unserer Landschaft oder in unserer Land- und Forstwirtschaft ja allemal erhöhter Kostenaufwand. Diesen erhöhten Kostenaufwand können wir nicht von den Grundbesitzern oder Bewirtschaftern allein verlangen, das ist eine Aufgabe der Allgemeinheit. Wenn wir also haben wollen, dass im Sinne des Naturschutzes Flächen über die engeren Schutzgebiete hinaus bewirtschaftet werden sollen – und genau darum geht es –, dann müssen wir die entsprechenden Geldmittel einstellen. Die eleganteste Lösung ist vermutlich der Vertragsnaturschutz. Auch andere Lösungen sind denkbar, aber alle kosten Geld. Es müsste nur diskutiert werden, welche die preisgünstigste ist, die das Ziel erreicht. Das ist ein anderes Thema. Aber das Geld, und das Einstellen des Geldes fehlt in diesem Entwurf, ist das A und O. Wenn Sie, der Gesetzgeber, das nicht fertig bringen, dann brauchen wir über den Rest nicht zu diskutieren.“

**Vorsitzender:** „Das war noch Ihr altes Zugehörigkeitsgefühl, Herr Professor Rieder. (Lachen) Als nächste hat die Kollegin Deichmann, SPD-Fraktion, das Wort.“

Abg. Christel **Deichmann** (SPD): „Noch einmal zum Thema Schutzgebiete. Herr Dr. Glatzel hat ausgeführt, dass Räume dem Naturschutz zugeordnet werden sollten, in denen auch intensiv Naturschutz betrieben wird. Für mich heißt der Umkehrschluss, wir haben dann auch Räume, in denen Naturschutz keine Rolle spielt. Das führt dann, meine ich, zu einer Hui- und Pfui-Mentalität, und ich weiß nicht, ob es das ist, was wir hier befördern sollten. Die Frage geht an den DNR, wie er diese Aussage von Herrn Dr. Glatzel bewertet, und als zweite Frage: Wir haben den Entwicklungsaspekt mit eingeführt. Vielleicht können Sie dazu noch etwas ausführen.“

**Vorsitzender:** „Beide Fragen gingen an Herrn Röschel.“

Sv. Helmut **Röschel** (DNR): „Ich halte den Vorschlag von Herrn Dr. Glatzel für eine deutliche Schwächung des Naturschutzes, für ein Ablenkungsmanöver, das wir von Seiten der Verbände schlicht-

weg zurückweisen. Natürlich kann man im Leben über alles diskutieren. Wir haben verschiedene Schutzbegriffe für verschiedene Zwecke, sie sind klar voneinander abgegrenzt. Sie könnten noch klarer voneinander abgegrenzt werden, man kann alles immer noch besser machen, keine Frage. Wenn ich aber keinen Naturschutz will, mache ich den Vorschlag, zwei Schutzgebietskategorien zu machen, wie er es vorgeschlagen hat. Das führt nach meiner Erfahrung dazu, dass der Naturschutz in eine noch schwächere Position geraten wird, als er es jetzt schon ist. Wir lehnen das strikt ab. Man hat Begriffe, man muss damit leben. Man muss sie mehr übersetzen, mehr damit werben, wie es auch bei der FFH-Richtlinie der Fall war. Auch hier wurde von einer Seite nur eine Seite der Medaille dargestellt, nämlich nur mögliche Beeinträchtigungen, nicht aber die Chancen, und genauso ist es hier. Der Entwicklungsaspekt ist sehr, sehr wichtig, siehe Nationalparke. Er ist lebenswichtig, um die Nationalparke, die wir haben, behalten zu können und um neue zu gewinnen. Und ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Wir sehen in Deutschland die Notwendigkeit, der Natur einen weit höheren Stellenwert einzuräumen, dahingehend, dass der Mensch nicht eingreift. Wir meinen, die Natur müsste bedeutend mehr als bisher sich selbst überlassen bleiben, also keine Pflegeaufwendungen zu machen. Es gibt natürlich Ausnahmen, Herr Rieder, Magerrasen etc., völlig klar, die geschaffen sind, da muss ich etwas tun. Es gibt aber nicht nur Magerrasen in Deutschland, sondern viele andere Flächen, wo die Natur wirklich sich selbst überlassen bleiben kann – zum Wohle der Natur, und man kann dann auch beträchtliche Kosten einsparen. Das bringt ein völlig neues Denken mit sich. In Deutschland muss man ja alles regeln. In diesem Falle bin ich schon dafür, mehr Wildwuchs zuzulassen.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Ich hatte ja angekündigt, dass wir für den ersten Komplex eine Stunde zur Verfügung haben, d.h. wir haben noch knapp zehn Minuten. Ich habe noch eine ganze Reihe von Wortmeldungen; wir müssen aber nach einer Stunde abbrechen und zum nächsten Komplex kommen; anders geht es nicht, sonst reicht die Zeit heute nicht. Als nächste hat die Kollegin Lengsfeld das Wort, dann die Kollegin Sehn.“

Abg. Vera **Lengsfeld** (CDU/CSU): „Ich habe eine Frage an Herrn Rechtsanwalt Müller und an den BDI. Mich würde interessieren, ob die an die Schutzgebiete angrenzenden Zonen ähnlich, wie wir es etwa bei der FFH-Regelung haben, mit einem Verschlechterungsverbot belegt werden und wenn ja, ob es dadurch zu neuen Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) kommen kann.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Frau Lengsfeld. Zuerst Herr Rechtsanwalt Müller, bitte.“

Sv. Wolf **Müller**: „Wenn die Schutzgebiete mit einem weiteren Vorfeldschutz versehen werden, ist davon auszugehen, dass eine UVP durchgeführt werden muss, mit allen Konsequenzen, die daran anschließen. Ob das unbedingt sinnvoll ist, sei dahingestellt. Nach meiner Auffassung ist das so, dass ein Schutzgebiet seine Grenzen haben sollte, die auch festgelegt sind, so dass man hinter dieser Schutzgebietsgrenze dann auch von einem freien Wirtschaften oder einem Freiraum für die Wirtschaft ausgehen kann, den man dann auch nutzen darf.“

**Vorsitzender**: „Vielen Dank. Die gleiche Frage ging an Herrn Dr. Hamers, BDI.“

Sv. Dr. Antonius **Hamers** (BDI): „Vielen Dank. Ich sehe das im Grunde genauso, dass es dadurch zu einer zusätzlichen Schutzgebietskategorie kommt – zumindest zu einer indirekten. Das hätte zur Folge, dass entsprechende Prüfungen unternommen werden müssten und insoweit eben auch eine Ausdehnung des gesamten Schutzgebietsraums über die sowieso schon vorgegebenen 10 % hinaus.“

**Vorsitzender**: „Vielen Dank. Als nächste Kollegin Frau Sehn, FDP-Fraktion, dann Frau Voß.“

Abg. Marita **Sehn** (FDP): „Ich habe eine Frage an den DIHK und den Deutschen Bauernverband. Wird es durch den Biotopverbund Ihrer Meinung nach zu Einschränkungen der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Räumen kommen?“

**Vorsitzender**: „Vielen Dank, das ging zunächst an Herrn Dr. Hüwels, DIHK.“

Sv. Dr. Hermann **Hüwels** (DIHK): „Meine Damen und Herren, der Biotopverbund wird sich in der Tat negativ insbesondere auf die ländlichen Räume auswirken. Wenn die Länder wirklich verpflichtet werden sollen, 10 % ihrer Landesfläche zur Verfügung zu stellen, wird das eintreten, was wir in den letzten Jahren beim gesamten Thema Fauna/Flora/Habitat intensiv erlebt haben: dass nämlich diese geeigneten Gebiete in der Regel eben nicht da gesucht werden, sondern im Siedlungs- oder Verdichtungsbereich. Vielmehr werden die Flächenverpflichtungen dort erfüllt werden, wo es etwas leichter ist, nämlich im ländlichen Raum. Dadurch kommt es ganz zwangsläufig dazu, dass der ländliche Raum intensiver belastet wird als die anderen Gebiete. Letztlich führt das dann dazu, dass die entsprechenden Verpflichtungen des Raumordnungsgesetzes im ländlichen Raum noch schwerer zu erfüllen sein werden.“

Zum Biotopverbund lässt sich eine ganze Menge sagen; mit Blick auf die Zeit muss ich das leider an den Kollegen vom Bauernverband weitergeben.“

**Vorsitzender**: „Vielen Dank. Dann machen wir gleich an dieser Stelle weiter.“

Sv. Alexandra **Hartmann** (DBV): „Vielen Dank. Zunächst möchte ich mich dem anschließen, dass einfach die Flächenzunahme für den Naturschutz dazu führt, dass die Flächen für andere verloren gehen bzw. dass die Auflagen – in unserem Fall für die Landwirtschaft – immer höher werden. Dadurch wird das Wirtschaften einfach unwirtschaftlich. Insofern sehen wir auch, dass es sehr große Nachteile für den ländlichen Raum hat. Wir wundern uns auch, dass gleichzeitig mit der Propagierung der Förderung des ländlichen Raums ein solches Gesetz gemacht wird und dass es offensichtlich keine Rückkopplung zwischen den Ressorts gibt: Auf der einen Seite heißt es, der ländliche Raum müsse gefördert werden, auf der anderen Seite aber werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch immer mehr Schutzgebiete, Pufferzonen, Trittsteinbiotope usw. eingeschränkt.“

**Vorsitzender**: „Vielen Dank, Frau Hartmann. Jetzt hat Frau Kollegin Voß, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Wort.“

Abg. Sylvia Ingeborg **Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ich muss etwas umstellen, weil ich mich unmittelbar auf Herrn Dr. Hüwels und Frau Hartmann beziehen möchte, die gerade sagte, dass dafür andere Flächen verloren gingen. Das sehe ich nicht so. Es geht doch darum, dass Flächen aufgewertet werden. Ich bin auch Sprecherin der Fraktion für Tourismus – unseres zweitstärksten Wirtschaftssektors –, und wir schützen damit auch dessen Grundlagen. Deshalb habe ich jetzt eine Frage an Herrn Professor Czybulka und an Herrn Heinrich vom NABU dahingehend: Es wurde von der FFH-Richtlinie und von der Vogelschutzrichtlinie gesprochen, die eng mit der Aufwertung des ländlichen Raums für uns alle verknüpft sind. Ist nach Ihrer Einschätzung die Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie im Bundesnaturschutzgesetz wie vorgesehen ausreichend?“

**Vorsitzender**: „Danke schön, Frau Voß. Die Frage ging zunächst an Herrn Professor Czybulka.“

Sv. Prof. Dr. Detlef **Czybulka**: „Danke schön. – Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist zum größten Teil in der letzten Novelle umgesetzt worden. Schauen Sie mir den neuen Gesetzentwurf an, gibt es einige weitere Verbesserungen im Bereich der Landschaftsplanung, im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope und auch eine Klarstellung in § 34. Ansonsten gibt es weiterhin Defizite, die im Übrigen in der juristischen Literatur seit langem bekannt sind, darüber gibt es Kompendien. Ich darf insoweit etwa auf die Neuauflage von *Gellermann*, „Natura 2000“, verweisen. Eins betrifft insbesondere die Verträglichkeitsprüfung. Nach wie vor gibt es hier ein großes Defizit im

Verhältnis von Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 FFH-Richtlinie zu § 19c Bundesnaturschutzgesetz. In dem einen Fall heißt es, es geht um das ‚Gebiet als solches‘. Nach der deutschen Regelung geht es um die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck ‚maßgeblichen Bestandteile‘. Das führt im Prinzip wieder zu einer Zonierung der FFH-Gebiete, und, so befürchte ich, dies ist der Ansatzpunkt, dass auch der Biotopverbund dadurch gefährdet ist. Weiter sehe ich nach wie vor erhebliche Defizite, insbesondere in der Umsetzung des Artikels 10 ‚Verbindende Landschaftselemente‘ der FFH-Richtlinie, die gerade im ländlichen Raum zu fördern sind, also nicht nur Gewässer betreffen, die in § 31 des Gesetzentwurfs erwähnt sind. Hier ist ja auch etwa von Feldgehölzen, herkömmlichen Feldrainen u.ä. die Rede. Die Umsetzung dieses z.T. planerischen, z.T. sicherlich auch mit anderen Maßnahmen herbeizuführenden Verbundes, die Herstellung der Kohärenz ist hier, meine ich, nicht ausreichend geregelt. Genauso fehlt es in Bezug auf die prioritären Gebiete, die bislang m.E. nicht genügend geschützt sind. Das gilt insbesondere auch in Bezug auf die Anhang-I-Vogelarten. Man hat bisher auch keine Vorstellung davon, wie die Verbünde zueinander passen. Es soll ja letztlich einer werden, und trotzdem geht es der Sache nach um zwei Dinge: bei Natura 2000 um den europäischen und bei § 3 des Entwurfs um den nationalen Biotopverbund.

Und um noch eins anzuführen: Wir haben hier auch keine Regelung über die Unterschutzstellung der Vogelschutzgebiete nach nationalem Recht und wie das zu bewerkstelligen ist, um das einzupassen. Es gibt nach wie vor viele gemeldete Vogelschutzgebiete, die keinen nationalen Schutzstatus haben. All das zielt auf die Ergänzung des Verbundes, auf die Kohärenz im ländlichen Raum. Ich denke, da wäre noch Etlliches zu tun.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Professor Czybulka. Jetzt hat noch Herr Heinrich das Wort.“

Sv. Christoph **Heinrich** (NABU): „Um noch einmal kurz die Vordebatte aufzugreifen und den Bezug zur FFH herzustellen, nämlich zur Frage, ob die vielen Schutzgebiete nicht den ländlichen Raum schwächen. Wir müssen ganz klar sagen: Die Versäumnisse bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie, d.h. der Mangel an FFH-Gebieten, um es auf den Punkt zu bringen, hat dazu geführt, dass in vielen Bundesländern die EU-Mittel – es ging um Milliardenbeträge – für die deutschen Agrarumweltprogramme nicht freigegeben wurden, weil die EU zu Recht sagt, wenn ihr diese Gelder haben wollt, dann müsst ihr auch EU-Recht umsetzen, wie andere Länder es weit ausführlicher als Deutschland bereits getan haben. Die Defizite bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in deutsches Recht sind sehr umfassend und auch in unseren Stellungnahmen mehrfach benannt. Deutschland hat bereits zwei Vertragsverletzungsverfahren hinter sich,

und wir befürchten, dass das Dilemma hier weitergehen wird. Von daher haben wir wirklich nicht verstanden, warum der alte, d.h. der geltende Gesetzestext weitgehend unverändert in den Novellenentwurf übernommen wurde.

Vier Punkte könnte man als Hauptdefizit auffassen: zum Einen der Projektbegriff. Der Projektbegriff, wie er jetzt in § 11 des Gesetzentwurfs steht, ist sehr wichtig, weil es hier darum geht, dass es nur für Projekte eine FFH-Verträglichkeits- und Zulässigkeitsprüfung gefordert wird. Der Projektbegriff ist im deutschen Recht viel zu eng. Projekte sind nämlich nur solche Maßnahmen, die einer behördlichen Entscheidung bedürfen. Es gibt aber sehr gravierende Beeinträchtigungen auch von FFH-Gebieten, die nach der jetzigen Gesetzesregelung nicht Projekt sind, nämlich Gewässerunterhaltung oder auch Maßnahmen intensiver Land- und Forstwirtschaft, die nach der FFH-Richtlinie durchaus einer Prüfung bedürften. Ein weiterer Mangelpunkt wäre das Ausblenden bzw. das Versäumen, dass die europäischen Vogelschutzgebiete in § 33 (BNatSchGNeuregG) mit erwähnt werden müssten; hier ist nur von FFH-Gebieten die Rede. Oder: Uns geht die Befreiung von Verboten zum Schutz geschützter Arten viel zu weit. Das Naturschutzgesetz schlägt vor, solche Befreiungen von Verboten für sehr seltene Arten nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zuzulassen. Die FFH-Richtlinie sagt aber etwas anderes. Hier sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gefordert. Zusätzlich wird gefordert, dass die Art auch nach solchen Eingriffen noch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen muss. Ich will es bei dieser Beispielsaufzählung belassen, sonst nimmt es zuviel Raum in Anspruch. Aber wir sehen, dass in vielen Einzelfragen der klare Text der europäischen Richtlinie nicht übernommen wurde.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Heinrich. Ich muss jetzt diesen Komplex abschließen. Wir hatten eine Stunde für ihn zur Verfügung. Weitere Kollegen kann ich an dieser Stelle leider nicht aufrufen. Ich muss hier relativ stringent vorgehen, sonst schaffen wir die sieben Komplexe nicht in der vorgesehenen Zeit. Wir kommen damit jetzt zum Thema II, ‚Meeresschutz‘. Hierfür haben wir 45 Minuten vorgesehen. Ich rufe zunächst wieder die Berichterstatter der Fraktionen auf, als erste Frau Deichmann, SPD-Fraktion.“

Abg. Christel **Deichmann** (SPD): „Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Czybulka. Das Seerechtsübereinkommen (SRÜ) wird ja vorrangig als Wirtschaftsabkommen verstanden. Angesprochen wird in diesem Übereinkommen jedoch auch der Meeresumweltschutz. Ist daraus nicht auch die Verpflichtung abzuleiten, u.a. in der ausschließlichen Wirtschaftszone die Tier- und Pflanzenwelt zu schüt-

zen? Meine zweite Frage an Herrn Professor Czybulka: Ist es darüber hinaus nach Völkerrecht, nach europäischem und deutschem Recht möglich oder sogar geboten, Schutzgebiete in der AWZ auszuweisen? Welche Vorschrift könnten Sie sich vorstellen, die wir an dieser Stelle in das Gesetz aufnehmen sollten?“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Frau Deichmann. Das waren zwei Fragen an Herrn Professor Czybulka.“

Sv. Prof. Dr. Detlef **Czybulka:** „Vielen Dank. Das SRÜ wird auch als ‚Grundgesetz der Meere‘ bezeichnet. Daran sehen Sie, dass es ein weites Anwendungsfeld hat. Man kann das SRÜ sicher nicht auf die wirtschaftlichen Aspekte begrenzen. Ich habe in meiner Stellungnahme und auch sonst schriftlich mehrfach darauf hingewiesen, dass das Seerechtsübereinkommen eben diesen umfassenden Ansatz hat. Ich bringe es auf einen kurzen Nenner: Wer die AWZ nutzt, muss sie auch schützen. Das steht im SRÜ, insbesondere in den Artikeln 56, 191 und 194 Absatz 5. Das brauche ich hier, glaube ich, nicht weiter auszuführen. D.h. das Seerechtsübereinkommen führt dazu, dass eine Verpflichtung besteht, die Umwelt bzw. genauer die Ökosysteme der Meere und ihre Grundlagen zu schützen. Das ist in der Fachliteratur an sich unbestritten. Es geht im Einzelnen darum, wie weit sich diese Verpflichtung konkret erstreckt. Z.T. betrifft das schon die zweite Frage, die Umsetzung in Schutzgebiete. Ich darf aber darauf hinweisen, dass man in der Zwischenzeit in der internationalen wissenschaftlichen Auseinandersetzung daran geht, in der hohen See an Schutzgebiete zu denken. Die Diskussion geht also eigentlich schon über die AWZ hinaus. Die AWZ ist letztlich ja auch nur etwas, was früher von der hohen See abgetrennt wurde und in der die Küstenstaaten funktionsbezogene Hoheitsrechte haben. D.h. das SRÜ verpflichtet zum Schutz der Meeresumwelt. Allerdings, Sie wissen, dass das Völkerrecht in der Regel kaum Sanktionsmöglichkeiten bietet. Deshalb ist die zweite Frage, die ich im Anschluss beantworten werde, auch so wichtig. Wir haben eben die Umsetzung des SRÜ einmal in regionales Völkerrecht; die Verpflichtung, die sich etwa aus Artikel 15 des Helsinki-Übereinkommens ergibt, also die Ostsee betrifft, das System der ‚Baltic Sea Protected Areas‘, also der geschützten Ostseegebiete. Inzwischen haben wir auch im regionalen Völkerrecht im OSPAR, also auch für die Nordsee, für den Nordostatlantik die Anlage V. Auch hier hat man sich letztlich im Grundsatz bereits auf ein System von Schutzgebieten geeinigt. Nun fehlt es – bislang jedenfalls, wenn man den jetzigen Entwurf betrachtet – an einer Umsetzung dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen in die nationale Rechtsordnung, insbesondere in Bezug auf Schutzgebiete. Eine Erkenntnis hatte sich offenbar hier schon herumgesprochen: Insbesondere aufgrund europäischen Rechts, nämlich der

FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, steht eindeutig fest, dass diese Richtlinien auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone umzusetzen sind. Das ist inzwischen, denke ich, nahezu unbestritten. Es gibt auch entsprechende Äußerungen der Kommission, ferner ein Urteil des London High Court dazu, so dass man hier glaube ich keinen ernsthaften Zweifel hat. Das hatte dann auch dazu geführt, dass im Referentenentwurf vom 12. April 2001 ein § 37a aufgenommen wurde, ‚Geschützte Meeresflächen‘, der im Entwurf der Regierungskoalition derzeit nicht aufgenommen ist. Hierzu möchte ich doch noch einiges sagen. Es ist an sich keine schlechte Sache, eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen, damit klargestellt wird, dass Naturschutz natürlich auch im marinen Bereich anzuwenden ist. Alles andere wäre schon vom Fachlichen her sinnwidrig. Das ist dann aber auch in der AWZ, also der ausschließlichen Wirtschaftszone, anzuwenden. Dazu vielleicht ein kleiner Blick auf die Karten, wie man sie überall auch im Internet sieht. Manchmal herrscht offenbar die Meinung, die Meere – Ostsee, Nordsee einschließlich der AWZ – seien riesige Flächen. Es ist aber die Fläche weniger Landkreise, also eine ausgesprochen knappe, enge Sache. Deshalb sind auch hier vernünftige Schutzinstrumente erforderlich. Der § 37a (im Referentenentwurf) hatte seinerzeit das Biosphärenreservat nicht mit aufgenommen. Mir ist unbegreiflich, warum das für marine Schutzgebiete keine geeignete Kategorie sein soll. Dann wurde hier die Herausnahme der Fischerei angeregt. Dazu muss man wissen, dass seevölkerrechtlich gesehen der Küstenstaat eine ausschließliche Kompetenz für die Erhaltung, Nutzung und auch für den Schutz der lebenden Ressourcen hat. Der nationale Gesetzgeber muss sich hier nicht jeglicher Regelungen enthalten. Davon unabhängig zu sehen ist, dass die EU weitgehend über die Kompetenz verfügt, aber auch sonst wird das nicht in die Gesetze geschrieben – bisher also eine einmalige Regelung. Außerdem fehlt, dass eben auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen, das Schutzgebietssystem in der Nordsee und in der Ostsee, umzusetzen wären. Hierzu habe ich zahlreiche Vorschläge, die ich auch ggf. im Wortlaut erläutern kann, die eben den § 37a, wie er einmal da war, verbessern und als eine wertvolle Vorschrift im marinen Naturschutz einführen könnten. Der Bund hat hierfür auch im Verwaltungsbereich eine sog. Residualkompetenz, denn wenn man hier nichts tut, steht das in krassem Widerspruch zu den völkerrechtlichen und auch den europarechtlichen Verpflichtungen. Wenigstens letztere würden mit Sicherheit wieder zu einer Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof führen.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Als nächster Berichterstatter Herr Kollege Caesar bitte, CDU/CSU-Fraktion.“

Abg. Cajus Julius **Caesar** (CDU/CSU): „Ich habe an Herrn Dr. Glatzel die Frage, ob er meine Auffassung teilt, dass sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Meeresschutz und der Formulierung, hierfür im Bundesnaturschutzgesetz etwas zu tun, sehr zurückgehalten hat und ob er Vorschläge einbringen könnte, was man in diesem Bereich zusätzlich einbringen könnte. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Heydemann: Sehen Sie Konflikte zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Naturschutz in diesem Bereich?“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Die erste Frage ging an Herrn Dr. Glatzel.“

Sv. Dr. Horst **Glatzel:** „Vielen Dank. Ich bin der Meinung, dass der Naturschutz natürlich auf der ganzen Fläche zu verwirklichen ist und nicht, wie das eben dargestellt wurde, nur auf einem Teil der Fläche, allerdings in abgestufter Form. Und da ist zu unterscheiden zwischen den Bereichen, die dem Naturschutz zugeordnet sind – hier kann man über die Kategorien sprechen –, und den anderen Teilen, in denen gleichfalls Naturschutz praktiziert werden muss. Man kann tatsächlich die Frage stellen, wo sich das Schicksal des Naturschutzes entscheiden wird: auf den eigentlichen Naturschutzflächen oder auf den anderen Flächen. Wenn man sich das Artenspektrum ansieht, kann man schon zu der Meinung kommen, dass die anderen Flächen naturschutzmäßig mindestens so wertvoll und wichtig sind wie die dem Naturschutz gewidmeten Flächen, wenn dort richtiger Naturschutz in abgestufter Form betrieben wird. Dies gilt natürlich nicht nur für die Landflächen, sondern auch für die Meeresflächen. Deshalb bin ich mit Herrn Czybulka der Meinung, dass man hier den Schutz sehr weitgehend nach vorne verlagern und dabei auch die europäischen Richtlinien beachten muss, denn diese beschränken sich eben nicht auf den Landbereich, sondern gehen schon weiter. Für den Meeresbereich kann ich jetzt keinen konkreten Formulierungsvorschlag anbieten. Man muss sich aber schon überlegen, wie man gerade die europäischen Regelungen mit ihren Schutzziele und Schutzgütern in diesem Bereich stärker zur Geltung bringt.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Die zweite Frage ging an Herrn Professor Heydemann.“

Sv. Prof. Dr. Berndt **Heydemann:** „Es ist in der Tat eine neues Problem, dass bei der Zielsetzung auf stoffliche Entlastung der Umwelt mit Hilfe neuer Gerätetechniken, etwa mit Hilfe alternativer Energieformen, raumstrukturell neue Belastungen auftreten können, die bisher nicht genügend berücksichtigt wurden. Ähnlich, wie bei dem Umgang mit biologisch verbauten Hölzern neue Probleme durch Pilz-Abbau im Wohnluftbereich auftauchen können, also auf der Ebene des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Probleme hinzukommen können, sehe ich bei der Windenergie-technik raumstrukturell neue Probleme. Es müsste daher im Bundesnaturschutzgesetz deutlicher werden, dass durch Windenergieanlagen nicht nur ökologische Entlastungen entstehen, sondern auch Belastungen. Wir sollten daher raumplanerisch in Bezug auf Naturschutz-Ansprüche – Schutz von Vogelzug, Schutz von Migration, Schutz von nahrungssuchenden Vögeln – zu Regelungen kommen, die hier oder dort auch den Ausschluss von großen Offshore-Anlagen ermöglichen können. Dies sehe ich überhaupt nicht als eine Position an, die zu untragbaren ökologisch-ökonomisch einengenden Effekten für die alternativen Energien führen könnte. Vielmehr werden wir immer mehr in Situationen geraten, dass bei neuen alternativen Energieanlagen – auch Solarenergie-Anlagen, auch terrestrisch natürlich – raumstrukturelle andersartige Ansprüche des Naturschutzes selbst mit abgewogen werden müssen. Das gilt auch für den Offshore-Bereich, so dass dieser nicht grundsätzlich und ausnahmslos als positiv zu bewerten ist, also die artenbezogenen Naturschutz-Belange nicht von vorneherein bereits weggeschoben werden. Die stoffbezogenen Entlastungen sind natürlich auch im Sinne des biologischen Naturschutzes positiv zu bewerten. Dieser Ansatz der Abwägungspflicht sollte aber noch in den Text des Entwurfs einbezogen werden.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Professor Heydemann. Jetzt hat als Berichterstatterin für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Voß das Wort.“

Abg. Sylvia Ingeborg **Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Nach dem, was einige Experten hier schon geantwortet haben, richte ich meine Frage noch einmal Herrn Professor Heydemann und Herrn Heinrich vom NABU. Wir wissen, dass wir im Endeffekt – so wie Herr Professor Czybulka das auch ausgeführt hat – ohnehin nicht darum herum kommen werden, auch in der AWZ Gebiete auszuweisen, da wir Naturschutz auch wirklich bei allen Maßnahmen beachten müssen. Das ist glaube ich auch jedem logisch – die Fischerei kann fischen, und wenn sie leergefischt hat, ist nichts mehr. Inwieweit halten Sie es aus rein naturschutzfachlichen Gründen, die also nicht nur die Zugvögel, sondern auch das Meer insgesamt als Ökosystem, also mit deren Auswirkungen einbezieht, auf die Fische, auf die Säuger, auf das Gesamtökosystem, für notwendig, auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone definitiv Naturschutzgebiete auszuweisen?“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Frau Voß. Die Frage ging zuerst an Herrn Professor Heydemann.“

Sv. Prof. Dr. Berndt **Heydemann:** „Wir haben sicher im Bereich des wissenschaftlichen Naturschutzes –



also im Rahmen der Untersuchungen über Aufgaben und Möglichkeiten für den Arten- und Ökosystemschutz – von der Zahl der Arten und Ökosystemtypen her, die im Meer vorkommen, ein erhebliches angewandt-wissenschaftliches Defizit. Die Biologie hat hierzu wenig getan. Infolgedessen sind auch im Naturschutzrecht das Meer und die küstennahen Zonen bisher nicht genügend berücksichtigt worden. Dass sich die küstennahen Zonen durch mehr Arten auszeichnen, führte dazu, dass die bisherigen Schutzgebiete weitgehend als küstennahe Gebiete ausgewiesen worden sind. Dass dazu auch eine Schutzbedürftigkeit der Hohen See gehört, dafür gibt momentan keine Regelung im Bundesnaturschutzgesetz.

Es ist nötig, dass wir für das Meer den Schutz der Bodentierwelt und nicht nur der frei schwimmenden Fische einbeziehen. Viele Fischarten sind sowieso bodengebunden, in irgend einem Stadium fast alle.

Aber es geht noch um mehr. Wie wir eben vom Biotopverbund sprachen, so haben die Meeresräume diesbezüglich fast alle eine ‚Nachreinigungsfunktion‘ für die Stoffe, die aus den terrestrischen Biotopen in die Meere eingespült werden. Dass sich Abfälle dort in Sedimenten niederschlagen und sich sauberes Wasser darüber schichtet, kann uns in der Bewertung der Meere so täuschen, dass wir im Meeresbereich die Naturschutzprobleme als zu gering bewerten. Trotzdem gehört es in die Biotopverbund-Methodik, wenn die küstennahen Zonen in einen Biotopverbund von Vorrangflächen im terrestrischen und aquatischen Bereich mit einbezogen werden. Raumplanerisch taucht der Begriff ‚Vorranggebiete‘ auch hier wieder auf. Darüber hinaus ergibt sich auch für den Meeresschutz die Notwendigkeit für die Anwendung der meisten bisher üblichen Schutzkategorien. Daraus ergibt sich, das ist auch von Herrn Czybulka gesagt worden, dass Biosphärenreservate wie auch Nationalparke im Ostseeraum ebenso eingerichtet werden wie in der Nordsee vor Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein. Diese Schutzgebiete auch auf die Zonen der Hohen See, also auf Bereiche außerhalb der Flachmeere, auszuweiten – innerhalb der 200-Seemeilen-Zone – ist eine notwendige Konsequenz. Sie ist bisher wohl nur deswegen nicht umgesetzt worden, weil die Öffentlichkeit die wissenschaftliche Diskussion auf diesen Bereich bisher nicht genügend aufmerksam gemacht hat – eine Lücke, die man schnell füllen müsste.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Als nächster Herr Heinrich, NABU, bitte.“

Sv. Christoph **Heinrich** (NABU): „Nun – die Frage nach der Notwendigkeit von Schutzgebieten oder von Naturschutz allgemein im Meer dürfte so grundsätzlich eigentlich gar nicht mehr im Raum stehen. Die Tatsache, dass wir in Deutschland – vielleicht gehören wir da einer Minderheit von Ländern an – uns trotzdem so schwer tun, den Naturschutz und den

Schutz der biologischen Vielfalt der Meere zu sichern, ist sonderbar. Ich würde mir wünschen, dass wir das überwinden, zumal ich nicht sehe, dass wirkliche Rechtsbarrieren dem im Wege stehen. Seit Rio muss doch klar sein, dass wir die biologische Vielfalt der Erde in ihrer Gesamtheit sichern wollen. Und zu einem ganz erheblichen Teil setzt sich die biologische Vielfalt eben auch aus Tier- und Pflanzenarten der Meere zusammen. Unser Wissensdefizit, das erheblich ist, auch was die deutschen Meere angeht, zeigt uns aber heute schon an, dass die Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten hier weit unterschätzt wurde. Meere – insbesondere Korallenriffe, aber auch die arktischen Meere – gehören zu den artenreichsten Lebensräumen überhaupt auf der Erde. Wenn man umgekehrt sieht, dass da nur noch in Naturschutzsicht die Meere schon längst nicht mehr ausspart, sondern sie intensivst nutzt, gerade auch die deutschen Meere, macht es m.E. Sinn, Räume zu definieren, die eine hohe Vielfalt aufweisen, die wichtig sind als Laichplätze für Fischarten insbesondere oder für Bodenorganismen und die dementsprechend nur schonend ausgebeutet oder schonend befischt werden sollten. Ich denke, dass das auch der Fischereiwirtschaft zugute kommen könnte, denn der Niedergang der Hauptwirtschaftsfischarten gerade in deutschen Gewässern ist eklatant. Wir haben heute – ich habe mir das aus Berichten des BMU noch einmal angeschaut – einen Hering-Laichbestand, der nur noch einem Zehntel des Bestandes nach 1945 entspricht, d.h. die Heringbestände in deutschen Gewässern haben um 90 % abgenommen. Der Grund ist die Befischung.

Die Baumkurrenbefischung, die im Verlauf eines Jahres fast den gesamten Meeresboden der deutschen Meeresgewässer erfasst mit ganz gravierenden Schäden, weil das Netze sind, die, mit Gewichten beschwert, über den Boden gezogen werden, ist außerordentlich ineffektiv. Einem Kilogramm Scholle oder Seezunge, die hier gefischt werden, entsprechen 5 kg Beifänge, die entweder weggeworfen oder irgendwie industriell, jedenfalls aber immer sehr ineffektiv verarbeitet werden. Das muss alles nicht sein. Wir sollten in Deutschland den Weg finden, im Zuge der Bundesnaturschutzgesetznovelle Räume zu definieren, in denen die Fischerei zumindest anders gestaltet wird, die freibleibend von Offshore-Windkraftanlagen sind, wo die Sedimententnahme anders oder gar nicht geschieht und die nach Möglichkeit auch frei bleiben von der Erdölentnahme – aus meiner Sicht eine Selbstverständlichkeit.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Heinrich. Jetzt hat Frau Kollegin Sehn für die FDP-Fraktion das Wort.“

Abg. Marita **Sehn** (FDP): „Ich habe eine Frage an Herrn Röscheisen und Herrn Dr. Hüwels. Halten Sie es für möglich, dass es durch die Diskussion um den

Naturschutz dazu kommt, dass der Aufbau von Offshore-Windkraftanlagen erschwert oder sogar verhindert wird?“

**Vorsitzender:** „Die Frage ging zunächst an Herrn Röscheisen, DNR.“

Sv. Helmut **Röscheisen** (DNR): „Ich muss zunächst für die erneuerbaren Energien insgesamt ein klares Bekenntnis abgeben. Mein Verband möchte, dass bis in wenigen Jahrzehnten – wir legen uns nicht fest, weil da eine ziemliche Dynamik enthalten ist, auch durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und andere Sachen – etwa drei Viertel der Energieversorgung ausschließlich durch erneuerbare Energien erfolgen kann; vorherige drastische Einsparung der Primärenergie vorausgesetzt, sonst geht das nicht. D.h. ein klares Bekenntnis zu den erneuerbaren Energien generell. Aber: Wie überall im Leben gibt es keine Freibriefe. Ich denke, gerade bei den Offshore-Anlagen – es gab vor wenigen Wochen eine Anhörung dazu vom Bundesumweltministerium – muss man aufpassen. Ich sehe zwar das große Potential. Wir haben aber noch verdammt wenig Erfahrung, was passiert, wenn man weit fernab der Küste große Anlagen ins Meer stellt. Deswegen halte ich es für absolut notwendig, dass man einerseits Schutzgebiete braucht, die auch militärische Nutzungen umfassen – das ist bisher nicht gefallen. Die Bundeswehr hat aber nach wie vor in einem Teil des Wattenmeeres Wehrübungen, die mit Schutzaspekten alles andere als vereinbar sind. Das kann nur ein kleiner Teil der Fläche sein. Außerhalb der Schutzgebiete braucht man jedoch eine strenge Prüfung der Eingriffsregelung, eine Verschärfung, die selbstverständlich auch für Windenergieanlagen gelten muss. D.h. es ist eine Gemengelage. Ich bin für Offshore-Anlagen, aber man muss sachte vorgehen. Wir haben zu wenig Erfahrung in diesem Bereich. Es wäre sicher sinnvoll, das eine oder andere Pilotprojekt durchzuführen und es auf alle möglichen Auswirkungen hin zu untersuchen – nicht nur auf Vogelschwärme, sondern auf alles, was sich im Meer bewegt, bis hin zu Bodenleben, das durch Meeresströmungen verändert werden kann, Schiffskollisionen und was alles noch so in Frage kommt. Ich sehe große Chancen, ich bin dafür. Aber wir haben aus Naturschutzsicht auch sehr viel zu verlieren. Deswegen sollte man aus dem Vorsorgeprinzip heraus sachte vorgehen.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Röscheisen. Die gleiche Frage ging an Herrn Dr. Hüwels, DIHK.“

Sv. Dr. Hermann **Hüwels** (DIHK): „Ich teile die Auffassung von Herrn Röscheisen, der Offshore-Anlagen grundsätzlich positiv einstuft. Ich teile auch seine Auffassung, indem ich sage, es kann nicht alles überall gebaut werden. Deswegen haben wir im deutschen Recht auch eine Seeanlagenverordnung, die uns ver-

pflichtet, vorher ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Was uns Sorgen bereitet, ist die Ausgestaltung des § 3 Absatz 1 Nr. 4 in dem vorliegenden Gesetzentwurf, in dem die Beeinträchtigung des Vogelzuges sozusagen als ein Versagungsgrund angesehen wird, so dass also auch hier kein Ermessen mehr ausgeübt werden kann. Wenn wir hier weiter gehen, als das nach dem europäischen Vogelschutzrecht vorgesehen ist und dort die Gefahr besteht, dass wir einfach die Möglichkeiten, entsprechende Anlagen zu errichten, nicht unbeträchtlich verringern oder beschränken. Deshalb gehen unsere Überlegungen dahin, dass man sich durchaus vorstellen kann, derartige Genehmigungsverfahren mit einer UVP zu verbinden und dann saldierend die Beeinträchtigungen vor Ort berücksichtigt, die möglichen Gefahren, die daraus entstehen, aber auch die guten Ergebnisse einer solchen geplanten Anlage. Dieser Versagungsgrund geht uns jedoch entschieden zu weit.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Dr. Hüwels. Als letzte in der Reihe der Berichterstatter Frau Bulling-Schröter, PDS-Fraktion, bitte.“

Abg. Eva **Bulling-Schröter** (PDS): „Meine Frage richtet sich an Herrn Röscheisen und Herrn Dr. Gassner und geht noch einmal in Richtung Offshore-Anlagen. Regenerative Energien brauchen Akzeptanz. Wer einmal eine Veranstaltung besucht hat, auf der Befürworter und Gegner aufeinander getroffen sind, da gibt es dann sehr viele Vorurteile, die irgendwann nicht mehr auszuräumen sind. Genügen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen, dass genügend Akzeptanz für regenerative Energien geschaffen werden? Es geht nicht darum, etwas zu verhindern, sondern wirklich Akzeptanz auf beiden Seiten zu schaffen.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Frau Bulling-Schröter. Die Frage ging zunächst an Herrn Röscheisen, DNR.“

Sv. Helmut **Röscheisen** (DNR): „Wir haben in den Grundsätzen die Förderung der erneuerbaren Energien angesprochen. Es gibt die Meinung, dass das im Naturschutzgesetz nichts verloren hat. Ich sehe das anders, weil die erneuerbaren Energien beispielsweise über Klimaaspekte, aber auch andere Aspekte naturschutzrelevant sind und daher sehr wohl im Gesetz niedergeschrieben werden können. Was ich aber vorhin schon ausführte: In diesem Zusammenhang fehlt mir aber ein wenig die mögliche Beeinträchtigung von Naturschutzaspekten. Ich würde bei den Grundsätzen die Bedeutung der erneuerbaren Energien unterstreichen wollen, gleichzeitig aber ergänzen, dass diese keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturschutz und die Landschaftspflege haben darf.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Die gleiche Frage ging an Herrn Dr. Gassner.“

Sv. Dr. Erich **Gassner** (BBN): „Ich meine, Akzeptanz kann man nur erzielen, wenn man die Problembewältigung zielgenau steuert. Deshalb muss man sehen: Es gibt hier natürlich einen Kampf um die Fläche, und diesen Kampf kann ich – im Sinne einer Akzeptanzerzeugung – nur bestehen, wenn ich die Ziele steuere. Also keine große Glocke im Sinne eines einheitlichen Schutzgebietes, denn dann muss ich sehr weit fassen, muss ich wie bei einer Pauschkalkulation sehr weit gehen. Will ich aber Interessen aufarbeiten, ist es besser, wenn ich zielgenau abgrenze. Und der zielgenauen Abgrenzung wiederum helfen auch gezielte, sozusagen in Jahrhunderten erarbeitete Schutzgebietstypen. Jedermann weiß, was ein Naturschutzgebiet ist, ein Naturdenkmal etc.. Auch mein Nachbar zur Linken von der Industrie wird niemals auf die Idee kommen, der Autoindustrie zu sagen, sie solle nur einen Typ Lkw und einen Typ Pkw bauen. Hier hat man also gezielte Dinge einzusetzen. Wenn ich im Sinne der Windschutzanlagen, der Anlagen für andere Solarenergien oder erneuerbare Energien zielgenau steuere, kann ich gezielte Kann-Flächen ausweisen und schon im Sinne der Abstufung, der Problembewältigung, der Nuancierung Umgebungspufferzonen usw. finden, die einen Interessenkonflikt bewältigen und einen Interessenausgleich erzeugen können. Das schaffe ich aber nur mit zielgenauer Steuerung und nicht mit einem Schrottschuss in die Gegend.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Dr. Gassner. Jetzt habe ich Wortmeldungen von Frau Kollegin Mehl und Herrn Kollegen Lamp. Frau Mehl für die SPD-Fraktion, bitte.“

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): „Das Problem, das dahinter steckt, ist, dass wir auf der einen Seite regenerative Energien ausbauen wollen, was inzwischen auf ungeahnte allgemeine Zustimmung stößt, auf der anderen Seite aber sagen, dass diese Technologie nicht auf Kosten anderer Umwelt- und Naturschutzaspekte gehen darf. Jetzt stellt sich in Bezug auf Meeresnaturschutz die Frage, ob die Seeanlagenverordnung geeignet ist, den Naturschutz seiner Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen. Diese Frage ist im Vorfeld dieser Anhörung in Gesprächen bisher verneint worden. Deswegen frage ich noch einmal Herrn Professor Czybulka und den BUND: Sieht die Seeanlagenverordnung die Möglichkeit vor, dass der Naturschutz hinreichend berücksichtigt wird – angesichts der Tatsache, dass da 2 000 Anträge vorliegen, die man bisher planerisch nicht erfassen kann und auch einige Naturschutzbelange im Moment Fragen offenbar von wissenschaftlicher Seite nicht beantwortet werden können? Welche Ideen haben Sie, damit umzugehen?“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Die Frage ging zunächst an Herrn Professor Czybulka.“

Sv. Prof. Dr. Detlef **Czybulka**: „Vielen Dank, Frau Mehl. Ideen habe ich viele ... es ist nur die Frage: Wie können wir das hier einbringen? Die Vorschläge sind gemacht. Die Seeanlagenverordnung ist ein ganz kleiner Ausschnitt aus den Nutzungen, die in der AWZ – wir haben ja kein Riesengebiet hohe See – vorkommen. Die Regelung in der Seeanlagenverordnung ist sicherlich nicht die beste Lösung. Die beste Lösung wäre wahrscheinlich ein sog. AWZ-Gesetz; damit hätte der Naturschutz auch am wenigsten zu tun. Es wäre ein Gesetz, das vorrangig die Koordinierung dieser verschiedenen Interessen im umfassenden Sinne vorzunehmen hätte. So hat es Schweden gemacht – wenn auch das schwedische Gesetz meiner Meinung nach nicht gerade sehr umfassend ist. Das kann man dann herunterstufen. Ich habe auch gesagt, es wäre eigentlich klar, dass zunächst etwa das normale naturschutzrechtliche Instrumentarium im marinen Bereich einschließlich der AWZ zu gelten hätte; dann hätte man beispielsweise die Anwendbarkeit der Eingriffs- und Ausgleichsregelung auch in den Gebieten, die nicht Schutzgebiete sind, zweifelsfrei klargestellt. Dass die Verträglichkeitsprüfung nach FFH und natürlich auch die UVP-Richtlinie anzuwenden sind, das europäische Gemeinschaftsrecht dies erzwingt, dürfte inzwischen auch Allgemeingut sein. Was aber eben fehlt, sind der planerische und der vorsorgende Aspekt, und den kriegen wir in die Seeanlagenverordnung so, wie sie vorliegt, eigentlich nicht hinein. Ich hätte natürlich gleichwohl den Vorschlag, dass man sich hier einmal folgendes überlegt: Bisher ist es ja eine gebundene Entscheidung, was in § 3 Seeanlagenverordnung steht. Das ist aber nicht erforderlich. Man könnte daraus genauso eine Ermessensentscheidung machen. In Wirklichkeit handelt es sich der Sache nach, juristisch betrachtet, um eine Konzession. So wird das überwiegend im europäischen Ausland gehandhabt. Haben Sie eine Ermessensentscheidung, haben Sie natürlich auch eine größere Beweglichkeit, um vorsorgende Aspekte zu berücksichtigen, auch in Bezug auf den Naturschutz. Das ist natürlich noch keine Planung, aber ich will es einmal so nennen: Es kann eine Art Planungsersatz sein. Zum Zweiten müsste man hier den bisher im Vordergrund stehenden Gefährdungsgedanken etwas abschwächen. Das Entscheidende müssen Vorsorgeerwägungen sein; die Besorgnis einer Schutzgutbeeinträchtigung muss das Maßgebliche sein, also etwa wenn im 4. Versagungsgrund nach § 3 der Seeanlagenverordnung dann so formuliert würde ‚wenn eine erhebliche Störung oder Beeinträchtigung wildlebender Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume und Wanderwege oder seltener oder empfindlicher Ökosysteme zu besorgen ist‘. Das ‚seltene empfindliche Ökosystem‘ kommt übrigens wörtlich aus dem Seerechtsübereinkommen. Das wäre möglich. Dann

müsste man natürlich Satz 2 ersatzlos streichen, wo erwähnt ist, dass die Genehmigung nicht versagt werden kann, soweit die oben aufgezählten Versagungsgründe nicht vorliegen. Ich denke, diese Form – hier eine Art Konzession zu prägen, auf die letztlich kein Anspruch besteht, also ähnlich wie im wasserrechtlichen Bereich, ist im Prinzip verfassungsrechtlich unbedenklich. Die AWZ steht nicht im Eigentum von Personen oder Personenverbänden. Ich muss allerdings sagen, dass mir das nicht die sympathischste Lösung ist. Ich denke, es wäre ein umfassender planerischer Ansatz erforderlich. Das würde aber wahrscheinlich auch bedingen, dass man das Raumordnungsgesetz des Bundes entsprechend ändert, weil es in der AWZ sicher nicht sinnvoll ist, wenn die Länder hier planen. Und ich darf noch einmal darauf aufmerksam machen: Es ist sehr, sehr wenig Platz. Wenn wir die Anträge sehen – es gibt z.B. keine Konfliktregelung in der Seeanlagenverordnung. Was ist, wenn sich vier oder fünf Anträge auf das gleiche Gebiet beziehen? Dies müsste also auch klar geregelt sein – es wäre natürlich schöner, wie Herr Gassner gesagt hat, man hätte diese Positivplanung schon. Vielleicht kann man sich durch eine Negativplanung behelfen. Es gibt ja insbesondere durch das Bundesamt für Naturschutz entsprechende Ausarbeitungen, welche Gebiete Schutzgebiete sind oder nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie, BSPA oder nach OSPAR sein müssten. Wenn diese zunächst einmal Ausschlussgebiete sind, kann man die Entwicklung schon etwas besser steuern.

Vielleicht noch ein letzter Punkt. Man braucht Pilotprojekte. Ich habe Zweifel, ob sie groß sein müssen, aber Erfahrungen muss man daraus gewinnen. Es ist sicherlich nicht einfach, hier zu sagen, nach zwei Jahren wissen wir alles. Nehmen Sie die Ostsee: Wenn Sie ein Jahr haben, in dem die Ostsee nicht zugefroren ist bzw. wenn Sie ein solches Jahr nicht dabei haben, fehlen Ihnen wesentliche Erfahrungen, die für die Genehmigungspraxis äußerst wichtig wären.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Professor Czybulka. Die gleiche Frage ging auch an Frau Dr. Oerter, BUND.“

Sv. Dr. Kerstin **Oerter** (BUND): „Vielen Dank. – Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Naturschutz im Meeresbereich juristisch festzulegen, von daher möchte ich meinem Vorredner gar nicht widersprechen. Für die nächste Zeit ist die Seeanlagenverordnung jedoch das richtige Instrument, auch wenn es sicherlich noch bessere juristische Möglichkeiten gäbe. Die Seeanlagenverordnung in der jetzigen Form beinhaltet nicht den Naturschutz, den wir als dringend notwendig erachten. Sie beinhaltet aber Umweltschutzbereiche. Eigentlich sollte man davon ausgehen können, dass die Umweltbelastungen nicht nur aus stofflichen Einträgen bestehen, sondern Arten und Biotope auch zur Umwelt gehören. Von daher ist

nicht ganz einsehbar, warum in der Seeanlagenverordnung der Umweltschutzbereich nicht auf den Naturschutz ausgedehnt werden kann, nämlich auf die schädlichen Einwirkungen, die für die Tier- und Pflanzenwelt bei der sehr starken Nutzung unserer Meere entstehen können. Von daher gehen wir davon aus, dass die Beeinträchtigung des Vogelzuges allein nicht ausreicht. Die biologischen und ökologischen Hintergründe sind eben zur Genüge genannt worden. Wollen wir effektiven Meeresschutz haben, müssen wir sogar weiter gehen: Es muss die Möglichkeit der Schutzgebietsausweisung bestehen, und zwar über FFH- und Vogelschutzgebiete hinaus. Wir brauchen auch eine Gültigkeit der Eingriffsregelung sowie der Umweltverträglichkeitspflicht im Meeresbereich, denn auch hier sollten die Vorgaben der Eingriffsregelung existieren, wie sie auf dem Festland üblich sind.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Frau Dr. Oerter. Ich habe jetzt noch zwei Wortmeldungen von Herrn Kollegen Lamp und Frau Kollegin Voß. Danach müssten wir dann auch zum Abschluss dieses Komplexes kommen. Herr Kollege Lamp, CDU/CSU-Fraktion, bitte.“

Abg. Helmut **Lamp** (Schönberg) (CDU/CSU): „Ich komme auf einen anderen Themenbereich und bedauere, dass kein Vertreter der Fischerei hier anwesend ist. Herr Heinrich hat ja aber ein gewisses fischereifachliches Wissen demonstriert, also möchte ich beide Fragen an ihn stellen. Mit welchen Einschränkungen muss die Küstenfischerei am Beispiel der Bodenfischerei Mecklenburg aufgrund der Unterschutzstellung des § 30 (BNatSchGNeuregG) rechnen? Hier ist ja vorgesehen, dass Boddengewässer, Wattflächen im Küstenbereich, Sandbänke der Ostsee usw. unter Schutz gestellt werden sollen. Zweite Frage: Wieviel Prozent a) der Ostseeküste und b) der deutschen Nordseeküste wären von einer solchen Unterschutzstellung betroffen?“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Kollege Lamp. Herr Heinrich, NABU, zur Beantwortung dieser beiden Fragen, bitte.“

Sv. Christoph **Heinrich** (NABU): „Ich bin nicht der Fischereiexperte des NABU. Insofern sind die Fragen in ihrer Spezifikation sicherlich so, dass ich Ihnen keine befriedigende Antwort geben kann. Nur: Die Küstenfischereien, wie Sie sie angesprochen haben, betreffen in keiner Weise die Problematik der AWZ, über die wir gerade gesprochen haben. D.h. es sind Bereiche, die bereits heute durch das Naturschutzrecht geregelt werden können. Insofern ist die Frage, wie Sie sie eben gestellt haben, zwar heute beantwortbar, aber ausschließlich im Prinzip durch Länderexperten oder auch durch die Bundesländer, die hier die alleinige Zuständigkeit haben. Wir haben ja

über die Meere gesprochen, d.h. über die ausschließliche Wirtschaftszone, die ganz deutlich außerhalb des Boddenbereichs und auch außerhalb des engen Küstenbereichs liegt. Insofern ist diese Frage nicht an dieses Thema gekoppelt, sondern sie müsste an die Bundesländer gerichtet werden, wo sie die Notwendigkeit sehen, oder an die Kollegen eines Verbandes aus den Bundesländern, weil hier die Zuständigkeiten liegen.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Heinrich. Als Letzte in diesem Komplex hat die Kollegin Voß, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Wort.“

Abg. Sylvia Ingeborg **Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ich habe noch eine Frage an Herrn Professor Heydemann und an Herrn Heinrich vom NABU. Es geht mir noch einmal um die AWZ und generell den Meeresschutzparagrafen. Wir haben in Bonn das Sekretariat der Bonner Konvention und betreuen es auch. Dort haben wir ratifiziert, was international rechtlich bindend ist. Vorhin kam es schon mehrfach auch zu den Auswirkungen der erneuerbaren Energien. Ich möchte das ausdehnen auf alle anderen wirtschaftlichen Dinge wie Fischereirecht, Bergrecht, Verkehr usw.. Inwieweit besteht hier tatsächlich ein Defizit in der Forschung bezüglich der Auswirkungen? Die Flächen sind ja bekannt, wo z.B. Rastgebiete, Nahrungsgebiete und auch Zugräume sind. Es geht aber um die Auswirkungen – bei den Säugern auf das Sonar, bei den Fischen auf die Seitenlinien und bei den Vögeln auf ihr Orientierungsvermögen. Ist es dahingehend wirklich notwendig, hier und jetzt sofort im Naturschutzgesetz vorsorgend einen Paragraphen aufzunehmen, der da heißt ‚Meeresschutz einschließlich AWZ?‘“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Frau Voß. Die Frage ging zunächst an Herrn Professor Heydemann.“

Sv. Prof. Dr. Berndt **Heydemann:** „Es ist richtig, dass Frau Voß hier die Frage aufwirft, inwiefern wir Bescheid wissen über die Voraussetzungen, unter denen man Naturschutz im Meer durchführen kann, im Sinne von Arten- und Ökosystem-Schutz wie im terrestrischen oder im limnischen Bereich. Die Kenntnisse darüber sind in den Küstenzonen der Meere etwas besser als über küstenferne Gebiete. Beispielsweise die Fragen der Orientierung im Raum, die für Wale und speziell für Delphine schon jetzt bestimmend erscheinen für viele große Verluste, die bei bestimmten Arten bekannt wurden, lenken den Blick auf den Schutz vor Fehlorientierung infolge technischer Einwirkungen in Meeresbereichen. Diese werden sicher auch die Fisch-Orientierung betreffen. Sie nannten den Strömungssinn über das Seitenliniensystem bei Fischen, dazu die Sonar-Prinzipien und andere akustische Methoden, die bei einer ganzen Reihe von Wirbeltieren des Meeres im Hinblick auf Ori-

entierungs-Prinzipien weiter verbreitet sind, als dies üblicherweise bekannt ist.

Über die möglichen Einwirkungen von Gerätetechniken – im Hinblick auf physikalische und nicht nur chemische Einwirkungen – benötigen wir neue Erkenntnisse, welche die Voraussetzung dafür schaffen, in den nächsten Jahren über konzertierte Forschungsprogramme Antworten hinsichtlich neuer Schutzmöglichkeiten für die marine Fauna aufzuzeigen, die auch helfen, gefahrlos die alternativen Energien im Meeresbereich gerätetechnisch unterzubringen. Wir haben im terrestrischen Bereich vielleicht mehr Technik-Konflikte als im Meeresbereich. Dass wir im Meeresbereich in der Schutzintensität nicht so vorankommen wie im terrestrischen Bereich, liegt im Wesentlichen an diesen Defiziten in Bezug auf die physikalische und chemische Gefahreinschätzung und deren wissenschaftlichem Hintergrund, wobei die Informationstechnik der Fauna im Meer einen sensiblen Bereich darstellt.

Es geht auch um die Sediment-Umsetzung, d.h. die stoffliche Aufarbeitung im Meeresbereich von Material, das aus dem terrestrischen Bereich europaweit, kontinentweit eingespült wird. Es ist eine wesentliche Funktion der Meere, einen Rückbau der Stoffe zu organisieren, der im terrestrischen und limnischen Bereich nicht voll geleistet wird. Ohne diese Sediment-Eigenschaften des Meeres würden die Meere nicht mehr im Wasserkörper eine einigermaßen saubere Qualität aufweisen, jedenfalls nicht unter Hygiene-Gesichtspunkten.

Die Konsequenz muss sein, dass Meeresschutz-Zonen im Hinblick auf das Freihalten von problematischen Eingriffen auch schon vorbeugend eingerichtet werden, und zwar flächenmäßig möglichst umfassend.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Herr Heinrich, können Sie zu dieser Frage noch etwas ergänzen?“

Sv. Christoph **Heinrich** (NABU): „Uns hat die Frage in der Vergangenheit gerade im Zusammenhang mit der Offshore-Debatte sehr beschäftigt. Wir müssen feststellen, dass es tatsächlich sehr, sehr wenige Kenntnisse über das Wanderverhalten von Arten im Meeresbereich gibt. Am ehesten kennen wir noch das Wanderverhalten von Arten, die sich oberhalb des Meeres bewegen, nämlich der Vögel, die immer wieder auch Meeresflächen überwinden müssen. Die Nordsee ist ein Weg, der von Vögeln auch auf dieser langen Distanz überwunden wird, und die Ostsee sowieso. Aber selbst hier gibt es erhebliche Defizite. Das Wenige, was wir wissen, hat Herr Professor Heydemann bei den Säugern benannt. Wir wissen, dass diese mit einem Sonarsystem arbeiten und anscheinend immer wieder an Orientierungslosigkeit leiden. Das sind dann die Fälle, die auch durch die Medien gehen, z.B. wenn Wale oder sogar ganze Walschulen gestrandet sind. Bei Vögeln haben wir

Indizien – Indizien, die weniger mit einer Ablenkung des Orientierungsvermögens, sondern sehr viel mehr mit Vogelschlag zu tun haben. Vögel sehen, insbesondere wenn tiefe Nebel über dem Meer liegen, keine technischen Anlagen, d.h. sie fliegen gegen Leuchttürme, nachts werden sie von ihnen auch durch das Licht angezogen, oder sie fliegen in ganz erheblicher Anzahl z.B. gegen Meeresbrücken. Die neuen Bauwerke, wie sie jetzt von Dänemark nach Schweden gespannt wurden, oder auch die dänischen Brücken zeigen, dass horrende Vogelverluste auftreten, die man noch nicht einmal richtig einschätzen kann, weil viele der Vögel nach dem Anflug ins Meer fallen und nie wieder nachgewiesen werden können. Wir müssen also befürchten, dass auch solche Windparks, sofern sie in Vogelzugwegen liegen, einen erheblichen Faktor für ziehende Vogelarten über dem Meer darstellen können. Das ist unsere größte und die konkreteste Sorge. Ein Stück weit wurde diesen Bedenken, die nicht nur wir haben, dadurch Rechnung getragen, dass in diesem 4. Versagensgrund bei der Seeanlagenverordnung in Artikel 2 auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelzuges ein Versagensgrund sein kann – aber nur dann, wenn sie erheblich ist. Ich halte das für eine ganz vernünftige Regelung.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Heinrich. Damit sind wir am Ende des zweiten Komplexes, Meeresschutz, und kommen jetzt zum Komplex III. ‚Eingriffsregelung und Abwägungsklausel‘. Auch dafür sind 45 Minuten vorgesehen. Zunächst rufe ich wieder die Berichterstatter auf, als erste Frau Deichmann, SPD-Fraktion.“

Abg. Christel **Deichmann** (SPD): „Meine Frage richtet sich an Herrn Röscheisen und an Herrn Professor Czybulka. Wiederholt wird die Wiederaufnahme der Abwägungsklausel in § 1 gefordert, mit der Begründung, dass auch der Schutz der Natur als Lebensgrundlage für den Menschen von Bedeutung ist. Besteht nach Ihrer Ansicht hinsichtlich des sog. anthropozentrischen Ansatzes in § 1 entsprechender Änderungsbedarf?“

**Vorsitzender:** „Zunächst Herr Röscheisen für den DNR, bitte.“

Sv. Helmut **Röscheisen** (DNR): „Sie haben zunächst die Abwägungsklausel in § 1 Absatz 2 BNatSchG? angesprochen. Wir sagen hier ganz klar, dass diese Abwägungsklausel überflüssig ist, weil nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedes Fachgesetz sowieso mit anderen Fachgesetzen abgewogen werden muss. Im Zusammenhang mit der Zielbestimmung des Naturschutzgesetzes führt diese Abwägungsklausel zu einer Schwächung des Naturschutzes.“

Zu Ihrer Frage, ob eine Ergänzung in § 1 BNatSchG? vorgenommen werden muss. Wir bejahen dies. Wir

meinen, der Begriff ‚den Schutz der Natur um ihrer selbst willen‘ müsste dringend aufgenommen werden, weil – ich hatte es vorhin schon einmal ausgeführt – gerade in Deutschland die Natur viel zu wenig Möglichkeiten hat, sich unbeeinflusst von menschlichem Handeln zu entfalten. Wir meinen hier in Deutschland, dass wirklich jeder Quadratmeter, jeder Hektar Naturfläche geplant und geregelt werden muss. Das ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht der Fall. Hier muss ein Umdenken stattfinden – was wiederum auch aus finanziellen Aspekten sehr interessant ist, weil wir uns in nächster Zeit kaum mehr die Finanzierung aufwendiger Pflegemaßnahmen erlauben können. Schutz der Natur um ihrer selbst willen muss also dringend in die Zielbestimmung aufgenommen werden.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Als nächster Herr Professor Czybulka, bitte.“

Sv. Prof. Dr. Detlef **Czybulka:** „Ich stimme mit Herrn Röscheisen in diesen Punkten im Wesentlichen überein. Die Abwägungsklausel ist überflüssig. Nach deutschem Recht gibt es ohnehin keinen absoluten Vorrang des Naturschutzes. Insofern muss das nicht hier an jeder Stelle wiederholt werden.“

Die Abkehr von einem reinen anthropozentrischen Ansatz des Naturschutzes ist, wie ich meine, überfällig. Es ist nämlich zum Teil Inhalt des Artikels 20a des Grundgesetzes. In ihm ist beides enthalten; einmal die Verantwortung für die künftigen Generationen, ein wenn auch im weitesten Sinne auf die künftigen Generationen bezogener rein anthropozentrischer Gesichtspunkt. Im Übrigen haben wir durch den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, die um ihrer selbst willen zu schützen sind, diesen vielleicht holistisch zu nennenden Ansatz, der hier vielleicht noch einmal unterstrichen werden sollte. Es ist aber nichts anderes als die Umsetzung des Artikels 20a des Grundgesetzes, und den gibt es bekanntlich seit 1994. Es wäre ganz schön, wenn das auch im einfachen Gesetz, im BNatSchG, steht. In den meisten Landesnaturschutzgesetzen ist es ohnehin enthalten.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Als nächster Berichterstatter hat der Kollege Caesar für die CDU/CSU-Fraktion das Wort.“

Abg. Cajus Julius **Caesar** (CDU/CSU): „Ich habe eine Frage zum Bereich der Eingriffe, zur der Abwägungsklausel und zur Wiederherstellungsverpflichtung an den BDI. Ich möchte gerne wissen, wie das aus Ihrer Sicht zu beurteilen ist, welche Probleme, welche Schwierigkeiten es aus Ihrer Sicht im Verhältnis zu § 8 Absatz 2 BNatSchG ‚Verschärfung bei Zulässigkeit von Eingriffen‘, bei dem Wegfall der Abwägungsklausel und hinsichtlich der Wiederherstellungsverpflichtung gibt.“

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Rechtsanwalt Müller. Wie sehen Sie die Novelle im Zusammenhang mit temporärem Naturschutz und Ökokonto? Sehen Sie nicht eine Chance darin, hier mehr als bisher tun zu können und dies auch bei der Novellierung deutlicher zum Ausdruck zu bringen?“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Caesar. Die erste Frage ging an Herrn Dr. Hamers, BDI.“

Sv. Dr. Antonius **Hamers** (BDI): „Vielen Dank. Zunächst zur Frage der Abwägungsklausel. Es ist sicherlich richtig, dass im Rahmen des öffentlichen Rechts insgesamt auch andere Erwägungen als die des Naturschutzrechts angewandt und im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung abgewogen werden müssen. Dennoch halten wir es auch wegen der Rechtsklarheit für erforderlich und richtig, dass die Abwägungsklausel weiterhin in § 1 bestehen bleibt. Was die Wiederherstellung angeht, ist es u.E. erforderlich, die in § 18 aufgenommene zeitliche Komponente – in einem unmittelbaren oder auch angemessenen zeitlichen Zusammenhang – fallen zu lassen, weil gerade in einem Bereich, in dem Eingriffe eben langfristig sind, z.B. im Bereich des Bergbaus oder Tagebaues, es erforderlich wäre, die Wiederherstellung auch im weiteren zeitlichen Rahmen zu ermöglichen.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Dr. Hamers. Jetzt Herr Rechtsanwalt Müller bitte.“

Sv. Wolf **Müller:** „Danke schön. Herr Caesar, es ist vollkommen richtig, dass insbesondere die Steine- und Erden-Industrie den temporären Naturschutz gerne stärker im Bundesnaturschutzgesetz bzw. in der Novelle verankert sehen würde. Im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen und auch während des laufenden Betriebes können so positive Beiträge für Natur und Landschaft geleistet werden, die im Prinzip auch über die in den Genehmigungen festgelegten Auflagen hinausgehen. Hierfür besteht im Moment aber kein wirtschaftlicher Anreiz, weil die Betriebe Angst haben müssen, dass ein Biotop entsteht und es somit bei dessen Feststellung zur Stilllegung des Betriebes kommt. Dementsprechend sollte hier darüber nachgedacht werden, ob man temporäre Biotop einführt – mit der Konsequenz, dass das Biotop entfernt werden kann, wenn der Betrieb weiter wandert. Jedenfalls halten wir es für angemessener, eine solche Regelung zu treffen, als dem Unternehmer zu raten, abends mit der Planierdrape durch den Steinbruch zu fahren und alles, was grün ist, zu entfernen. Das wäre im Prinzip die Konsequenz, die daraus droht, wenn man anderenfalls gewärtigen muss, dass der Steinbruch geschlossen werden kann.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Müller. Jetzt hat Frau Kollegin Voß für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.“

Abg. Sylvia Ingeborg **Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Wir haben ein schon sehr lange gültiges Recht und wollen es jetzt, speziell auch was die Eingriffsregelung angeht, verändern. Ich möchte den BUND und Frau Professor von Haaren fragen, wie sie die jetzt vorgesehene Eingriffsregelung – speziell auch den § 19 – im Vergleich zum bisher gültigen Recht bewerten.“

**Vorsitzender:** „Dann hat jetzt zuerst Frau Dr. Oerter, BUND, das Wort.“

Sv. Dr. Kerstin **Oerter** (BUND): „Die Bewertung der Eingriffsregelung ist zum Einen positiv, nämlich dass der Vermeidungsbegriff jetzt klargestellt worden ist und besonders geschützte Biotop stärker berücksichtigt werden. Generell sind wir aber von der jetzigen Eingriffsregelung sehr enttäuscht. Sie stellt nach unserer Meinung einen gravierenden Rückschritt dar, weil der strikte Vorrang von Ausgleichs- vor Ersatzmaßnahmen aufgehoben wird. Diese werden zu einem Kompensationstatbestand zusammengefasst, und die Abwägung erfolgt anschließend, d.h. die Prüfabfolge Ausgleich – Abwägung – Ersatz ist damit aufgehoben. Damit ist es faktisch nicht mehr möglich, einen Eingriff in Natur und Landschaft aus Gründen des Naturschutzes zu untersagen. Diese Untersagungsmöglichkeit ist aber in Anbetracht der Tatsache, wie häufig und wie gravierend in den Naturland eingegriffen wird, von großer Bedeutung. Zudem sind wir der Meinung, dass auch die Naturschutzbelange, wenn sie gleichrangig sind, stärker berücksichtigt werden müssen, weil die Realität leider zeigt, dass die Naturschutzbelange in der Abwägung sehr oft ‚weggewogen‘ werden. Dass es hier um eine Abwägung der verschiedenen Interessen geht, ist klar. Dann müssen aber auch die Interessen des Naturschutzes entsprechende Berücksichtigung finden. Zudem wäre es sinnvoll, Mindestanforderungen für Ausgleich und Ersatz zu schaffen. Die verpflichtende Kontrolle, die in gewisser Weise in das Gesetz aufgenommen wurde, indem die Länder zur Sicherung verpflichtet sind, müsste unserer Meinung nach stärker gefasst werden. Die fehlende Kontrolle ist das große Manko der an sich sehr effektiven Eingriffsregelung. Der Vollzug ist das Problem, nicht die gesetzliche Ausführung. Hier müsste dringend etwas getan werden, weil die Eingriffsregelung für den Naturschutz sehr wirkungsvoll sein könnte, wenn sie denn in der Praxis umgesetzt würde. Eine solche Umsetzung ist aber nur dann zu realisieren, wenn auch kontrolliert wird, was an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stattfindet.

Zu dem eben Angesprochenen: Die zeitliche Komponente spielt für den Naturschutz sehr wohl eine große

Rolle. Es ist ja heute schon so, dass bei Eingriffen im Sinne von bergbaulichen Tätigkeiten die Kompensation in der Regel dann stattfindet, wenn das Gebiet anschließend rekultiviert oder renaturiert wird. Es ist ja nicht so, dass eine Verpflichtung zu direktem Ausgleich oder Ersatz besteht. Eine zeitliche und räumliche Entkoppelung birgt aber die Gefahr, dass wir unsere Landschaft in gute und schlechte Gebiete teilen. Vor allem der Bereich Ausgleich, bei dem es nicht nur um Gleichwertigkeit, sondern um Gleichartigkeit geht, muss gestärkt bleiben. Wir können nicht ein Moor, das in seiner Einzigartigkeit existiert, später irgendwo anders, weit entfernt, durch eine Streuobstwiese ‚ausgleichen‘. Das Ziel der Eingriffsregelung wird damit nicht erreicht.

Daher nochmals ein dringender Appell: die Prüfabfolge Ausgleich – Abwägung – Ersatz beizubehalten.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Frau Dr. Oerter. Frau Professor von Haaren, bitte.“

Sv. Prof. Dr. Christina **von Haaren:** „Der Entwurf des Gesetzes bringt für die Eingriffsregelung eine gewisse Stärkung mit sich, weil sich jetzt der Anwendungsbereich auf wesentliche Veränderungen des Grundwasserspiegels sowie auch auf Meeresgebiete ausgeweitet hat. Eine Stärkung ist auch darin zu sehen, dass die Gebiete, die geschützte Arten und FFH-Arten enthalten, einer strengeren Hürde in der Abwägung unterliegen. Zu kritisieren ist das Gesetz vor allem, weil die Entscheidungskaskade nun zusammengefasst wurde. Die Abwägung liegt jetzt hinter dem Ersatz. Damit ist es kaum mehr möglich, einen Eingriff tatsächlich zu untersagen.

Ich möchte noch einmal kurz darauf hinweisen: Auch das bisherige Bundesnaturschutzgesetz hat schon die flexible Anwendung der Eingriffsregelung ermöglicht, was die Unterscheidung von Ausgleich und Ersatz anbelangt, die der neue Gesetzesentwurf jetzt versucht. Ich bin aber der Ansicht, dass nun mit den falschen Mitteln an die Sache herangegangen wurde. Das bisherige Gesetz hat den Ausgleichsbegriff als eine Wiederherstellung der Funktion in gleicher Art und Weise dargestellt, und es wurde in dem Gesetz nicht gesagt, dass dies auch unbedingt am Eingriffsort erfolgen muss. Manche Bundesländer, u.a. Niedersachsen, haben das so interpretiert und in ihre Naturschutzgesetze hineingeschrieben. In der Praxis ist der räumliche Zusammenhang häufig wenig flexibel gehandhabt worden. Insofern hat man der Eingriffsregelung damit vielleicht nicht unbedingt einen Dienst erwiesen. Man könnte aber die angestrebte Flexibilisierung der Eingriffsregelung auch damit erreichen, dass man klarstellt: Was ist aus Bundessicht Ausgleich, was ist Ersatz? Die Länder müssten das dann umsetzen, und das ergäbe dann auch eine klare Handhabe für die Praxis.

Klargestellt werden müsste aber auch, dass bestimmte Funktionen, die besonders wertvoll sind und eine besondere Bedeutung haben, nicht ersetzt werden sollten, sondern dass hier der Ausgleich absoluten Vorrang hat. Dies müsste auch in der Abwägung klar zum Ausdruck kommen. Man darf also nicht gleich den Ersatz mit in die Abwägung einbeziehen. Das ist die wichtigste Einwendung, die ich hier machen möchte. Die Auswirkungen der derzeitigen Abwägungspraxis auf Großvorhaben gering. Kaum ein Großvorhaben wird aufgrund der Eingriffsregelung abgelehnt. Der jetzige Entwurf hätte aber m.E. große negative Auswirkungen durch die Schwächung der Verhandlungsbasis auf der Ebene der Unteren Naturschutzbehörden, weil man bei den vielen kleinen Vorhaben, die dort genehmigt werden müssen, in Zukunft nicht mehr mit der Drohung Druck ausüben kann: ‚Wir können den Eingriff evtl. auch versagen.‘ In Zukunft besteht die Gefahr, dass über den Ersatz die billigste Lösung gesucht wird.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Frau Professor von Haaren. Jetzt hat die Kollegin Sehn für die FDP-Fraktion das Wort.“

Abg. Marita **Sehn** (FDP): „Ich habe eine Frage an Herrn Professor Dr. Rieder und eine an Herrn Dr. Hüwels. Die erste Frage: In welchem Maße sind Ihrer Meinung nach Defizite des Naturschutzes auf Mängel in der Gesetzgebung bzw. auf Mängel in der personellen und materiellen Ausstattung des Naturschutzes zurückzuführen?

Und die zweite Frage: Sehen Sie ein zunehmendes Konfliktpotential in den Gegensätzen zwischen Stadt- und Landbevölkerung, wenn für die ökologischen Leistungen des ländlichen Raumes nicht ein entsprechender Ausgleich geschaffen wird?“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Frau Sehn. Zunächst Herr Professor Rieder, Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz, bitte.“

Sv. Prof. Dr. Norbert **Rieder** (BVfNA): „Es gibt ohne Zweifel eine ganze Menge an Defiziten. Das Personal wurde vorhin ja schon von Herrn Dr. Glatzel erwähnt. Die Naturschutzverwaltungen sind nach meinen Erfahrungen überall in der Bundesrepublik personell nicht ausreichend besetzt, um die Aufgaben, die sie eigentlich erfüllen müssten, wirklich vor Ort erfüllen zu können. Ich betone ‚vor Ort‘, das ist das Hauptproblem. D.h. wir haben viel zu wenig Personal, um notwendige Pflegemaßnahmen durchzuführen. Wir haben auch viel zu wenig Personal, um die erforderliche Überwachung leisten zu können. Und wir haben viel zu wenig Personal, um vor Ort ausreichend aufklären zu können. Das ist glaube ich der allerwichtigste Punkt: Man muss mit den Menschen sprechen, um Verbesserungen zu erreichen. Man muss ihnen erklären, worum es geht. Das findet



viel zu wenig statt. Daraus folgt das nächste: Das Geld dafür fehlt, es wird nicht eingestellt, um das Notwendige zu machen. Deswegen haben wir überall die Konflikte. Die städtische Bevölkerung – ich sage es einmal ganz banal und sehr verkürzt – möchte gerne eine wunderschöne intakte Naturlandschaft haben. Die ländliche Bevölkerung – auch dies sehr verkürzt – muss von dieser Landschaft leben und gleichzeitig mit den Produkten der Landwirtschaft ihren Lebensunterhalt bestreiten. Das sind zwei widerstrebende Dinge. Das müssen wir viel besser als bisher unter einen Griff bekommen. Wir müssen die Anforderungen der städtischen Bevölkerung an die intakte Landschaft erfüllen – was das auch immer sein mag, das ist ein anderes Thema, das wir erörtern müssten – und gleichzeitig der ländlichen Bevölkerung die Möglichkeit geben, in dieser intakten Landschaft ihren Lebensunterhalt ausreichend zu bestreiten. Da muss nun einmal schlichtweg Geld fließen, von der einen Seite zur anderen. Wenn wir das nicht fertig bringen, werden wir diesen Ausgleich zwischen der ländlichen und der städtischen Bevölkerung nicht hinbekommen und auch keinen brauchbaren Naturschutz.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Professor Rieder. Jetzt Herr Dr. Hüwels, DIHK.“

Sv. Dr. Hermann **Hüwels** (DIHK): „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Professor Rieder hat die an mich gerichtete Frage teilweise gerade beantwortet. Ich will mich deswegen kurz fassen. Es hat insofern mit diesem Thema Eingriffsregelung, Abwägungsklausel usw. zu tun, als wir über eine entsprechend erweiterte Anwendungsmöglichkeit der Ersatzregelungen auch viel mehr Potential bekommen, auch finanzielles Potential, um ggf. auch im ländlichen Raum entsprechende Ausgleichszahlungen vornehmen zu können, die einem ansonsten nicht zur Verfügung stehen. Wenn also ein 1:1-Ausgleich an Ort und Stelle gemacht werden muss und dann gleich die Abwägungsklausel kommt, fallen manche Projekte hinten herunter, und manche Mittel, die jetzt zur Verfügung stehen, um großflächig im ländlichen Raum vielleicht auch vertraglichen Naturschutz zu machen, würden an dieser Stelle wegfallen. Deshalb plädiere ich dafür, dass wir den § 19 so ausgestalten, wie es von der Bundesregierung vorgesehen wurde: dass man also vor der Abwägung die Ersatzregelungen noch einbezieht.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Frau Bulling-Schröter, PDS-Fraktion.“

Abg. Eva **Bulling-Schröter** (PDS): „Meine erste Frage richte ich an Frau Dr. Oerter bezüglich der Eingriffsregelung. Es gibt eine Veränderung im Bundesrat, die besagt, dass wir nicht ausgleichbare oder nicht in sonstiger Weise kompensierbare Beeinträchtigungen – die Passage ist verschärft worden, vorher

hieß es für nicht ausgeglichene oder nicht in sonstiger Weise kompensierte Beeinträchtigungen. Der Bundesrat hat hier eine Klarstellung des Gewollten erreicht, und er schreibt, es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen Kompensation und Ersatzzahlung. So ist das im Bundesrat jetzt diskutiert. Meine Frage: Genügt das, wenn diese Regelung so durchgeht, wovon ich ausgehe, oder ist sie immer noch zu schwach?

Meine zweite Frage geht an Herrn Professor Dr. Rieder. Sie haben angemahnt, es müsse Geld fließen. Der Meinung bin ich auch, ist auch meine Fraktion, und ich würde gerne von Ihnen wissen, wer das denn nun bezahlen soll. Der Bund macht die Gesetze, das Land soll z.T. bezahlen. In einigen Bundesländern wurden die Gelder inzwischen um die Hälfte gekürzt – wer also soll das denn bezahlen? Klar ist, Sie haben es gesagt, Pflege für die Allgemeinheit, die Allgemeinheit soll zahlen. Ich denke, es ist auch eine Frage des politischen Willens. Ich glaube nicht, dass es in diesem Land kein Geld mehr vorhanden ist, für bestimmte andere Dinge wird wesentlich mehr Geld ausgegeben.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Frau Bulling-Schröter. Als erstes Frau Dr. Oerter, bitte.“

Sv. Dr. Kerstin **Oerter** (BUND): „Wichtig ist, dass die bisherige Prüffolge beibehalten wird und dass nicht alles in einem Kompensationstatbestand zusammengefasst wird, so dass die Abstufung nicht mehr erkennbar ist. Die Ersatzzahlungen müssen die letzte Möglichkeit sein. Man kann sich natürlich, wenn man die Kompensation in Geld leistet, sehr schöne Projekte überlegen und das Geld sehr effektiv für den Naturschutz anlegen. Dennoch besteht, wenn die Geldzahlung generell für jegliche Art der Kompensation möglich ist, zu schnell die Möglichkeit, dass man jeden Eingriff in Geld begleicht. Die Rangfolge von Ausgleich und Ersatz muss unserer Auffassung nach auf jeden Fall beibehalten werden. Zahlungen wären in der Kette, wie schon gesagt, die letzte Möglichkeit, um diese Kompensation zu betreiben. Ganz klar ist natürlich in dem Zusammenhang, dass, wenn es um Kompensationszahlungen geht, dieses Geld auch dem Naturschutz zugute kommen muss und nicht den Finanzbedarf des ländlichen Raums füllen darf. Der ländliche Raum braucht Finanzen, das ist gar keine Frage, aber hier gibt es andere Töpfe, auf die zugegriffen werden kann, z.B. EU-Fördergelder für FFH-Gebiete oder die zweite Säule der Agenda 2000.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Herr Professor Rieder bitte zur Frage nach dem Geld.“

Sv. Prof. Dr. Norbert **Rieder** (BVfNA): „Ich habe hier gewisse Probleme mit der Beantwortung. Ich bin hier als Sachverständiger und kann als solcher nur

darauf hinweisen, dass für den Naturschutz insgesamt viel zu wenig Geld vorhanden ist. Die Finanzhoheit bzw. die Verteilung der vorhandenen Mittel ist eine der vornehmsten Aufgaben eines Parlamentes. D.h. die Frage müssen Sie sich selbst beantworten und nicht mir stellen.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Professor Rieder. Wir haben nun noch etwa 20 Minuten für diesen Komplex zur Verfügung. Wortmeldungen liegen mir von Frau Mehl, Herrn Dr. Geißler, Herrn Dr. Paziorek, Frau Deichmann, Frau Voß und Frau Reichard vor. Als erstes Frau Mehl, bitte.“

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): „Ich wollte noch einmal auf die Eingriffsregelung zurückkommen und Herrn Lattmann und Herrn Dr. Gassner dazu fragen, weil Sie dort auch auf einem anderen Gebiet tätig sind. Es hat Gründe, warum sie geändert worden ist. Nach meinen Beobachtungen gibt es hier schlicht und ergreifend einen Streit in der Fachwelt. Auch hier wurde ein Unterschied zwischen Theorie und Praxis festgestellt: Das, was man will, hat man auch mit der alten Regelung nicht erreicht, sondern hat gesagt, dann passen wir dies an die Gegebenheiten an, und deswegen ist es jetzt neu gefasst. Ich würde gerne Ihre Bewertung dazu hören.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Die erste Frage ging an Herrn Lattmann, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.“

Sv. Jens **Lattmann** (BV kommunale Spitzenverbände): „Im Grundsatz stimmen wir der Auffassung von Frau Mehl zu. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich, soweit es um § 19 geht, um eine Anpassung des Gesetzes an die Realität – also die Zusammenfassung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Das ist eine Anpassung an die Realität, die wir begrüßen, weil dies das Verfahren auch erheblich erleichtern kann. Erkauft wird dies mit neuen Rechtsbegriffen, die sich in der kommunalen Praxis – insbesondere, was die Unterschiedlichkeit zwischen gleichartig und gleichwertig angeht – erst einmal beweisen müssen. Es wird hier zunächst eine Fülle von Auslegungsschwierigkeiten geben, aber das wird die Praxis mit der Zeit dann schon regeln.“

Wo wir als kommunale Spitzenverbände insgesamt noch ein wenig Bauchschmerzen haben, ist, dass sich aus unserer Sicht der Gesetzentwurf ein Stück mehr als bisher der Naturalrestitution, also der Wiederherstellung des früheren Zustandes, anzunähern scheint und z.T. die Flexibilität, die der alte Gesetzentwurf erlaubte, verlorenzugehen droht.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Dann ging die Frage noch an Herrn Dr. Gassner.“

Sv. Dr. Erich **Gassner** (BBN): „Die Eingriffsregelung ist ein Herzstück des Bundesnaturschutzgesetzes. Weil das so ist, haben wir seinerzeit einmal untersuchen lassen, ab wann seit Inkrafttreten des Gesetzes – am Heiligen Abend 1976 – die Regelung in der Praxis zu greifen begonnen hat. Es wurden viele Städte, die etwas auf sich halten – Erlangen, Wiesbaden, Ludwigsburg – insbesondere im Hinblick auf die Bauaktivitäten befragt. Eindeutiges Ergebnis der veröffentlichten Studie: Es dauert zehn Jahre, bis eine neue Regelung in der Praxis greift. Das sage ich als Vorspann zu dem, was als Bewertung gefragt ist, weil auch hier eine Änderung ihre Zeit brauchen wird.“

Zweitens: Es wurde vorhin von Herrn Röscheisen die Zahl 120 Hektar pro Tag an Flächenverbrauch genannt. Diese Zahl ist längst überholt. Die Verbände sind nicht immer an der Spitze der Erkenntnisse, wie wir sehen. Das Umweltbundesamt hat in seinen ‚Daten zur Umwelt – Der Zustand der Umwelt in Deutschland 2000‘ gesagt: 1998 sind es 124 ha pro Tag und 1999, das letzte verfügbare Jahr, 129 ha pro Tag. Dagegen wurde das Schwerpunktprogramm des BMU gesetzt. Man höre und staune, das BMU strebt an, gerechnet von 1998 bis zum Jahr 2020, den Flächenverbrauch auf 30 ha pro Tag zu senken.“

Will ich ein solches Ziel verwirklichen, frage ich mich: Wo habe ich die erforderlichen Instrumente? Und wenn nicht das Gesetz hier ein Instrument ist, weiß ich nicht, was überhaupt ein Instrument sein soll. Aus diesem Gesetz wiederum kommt nur die Eingriffsregelung zur Steuerung dieser Flächeninanspruchnahme in Betracht. Wenn das aber so ist, muss ich fragen: Wird hier in Zukunft zielgenauer gearbeitet? Wird hier schärfer hingeschaut? Gibt es hier vielleicht auch eine sanktionslos gar nicht mehr übersteigbare Grenze? Ich denke, so etwas muss es geben, sonst hätte es keinen Sinn gehabt, den Artikel 20a ins Grundgesetz zu schreiben, der doch die Bedeutung von Natur und Landschaft anheben will.“

Was heißt das jetzt, werden Sie mich fragen, konkret heruntergerechnet auf die Anwendung des Gesetzes? Das heißt: Bisher haben wir eine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, die – im Hinblick auf das, was infrastrukturell, fachplanerisch notwendig ist – sehr großzügig ist. Seit 1997 haben wir die Regelung, dass die Grundabwägung über den Standort nach Fachplanungsrecht zu geschehen hat, sprich Fernstraßenrecht, Allgemeines Eisenbahngesetz, Wasserhaushaltsgesetz, etc.. Und wenn die Standortfrage entschieden ist, kommt das Regime der Eingriffsregelung als sogenannte aufgesattelte Regelung hinzu. Das ist deshalb notwendig, weil in der allgemeinen Abwägung natürlich auch Natur und Landschaft zu berücksichtigen sind, jedoch anders als in der Folgestufe. Weil aber die Eingriffsregelung – das ist jetzt mein Punkt! – striktes Recht in den Fragen ist, die wir hier besprechen – Vermeidung ist strikt geboten, Ausgleich ist strikt geboten, die Untersagung ist strikt geboten, wenn der Eingriff nicht aus-

gleichbar ist und Natur und Landschaft Vorrang haben –, ist die Schrittfolge entscheidend.

Dieses Konzept, das sog. Stufenmodell, wird verlassen durch einen Strich des Gesetzgebers, der diese Geschichte zu Makulatur macht. Denn die Hereinnahme der Ersatzregelung vor die Stufe der strikten Untersagung ist ein Weichmacher, der praktisch der Regelung ihre Zähne nimmt. Ich kann immer irgendwie kompensieren. Das ist es, und dadurch ist das hinfällig, was früher an genauer, präziser Regelung eingefordert wurde.

In dem Herzstück des Gesetzes kann so etwas nicht sein. Wenn ich die Flächeninanspruchnahme reduzieren will, muss ich früher abwägen, spätestens nach dem klaren Begriff des Ausgleichs. Ist etwas nicht ausgleichbar, stellt sich die Vorrangfrage, stellt sich die Frage Ja oder Nein.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Dr. Gassner. Als nächster Kollege hat Herr Dr. Geißler, CDU/CSU-Fraktion, das Wort.“

Abg. Dr. Heiner **Geißler** (CDU/CSU): „In dem Gesetzentwurf ist ein durchaus vernünftiger, aber auch moderner Gedanke erkennbar: dass nämlich die Menschen, die in der Natur Erholung und sportliche Betätigung suchen, natürliche Verbündete des Naturschutzes sein oder werden können, vor allem, was die Chancen der Information über den Naturschutz anbelangt. Deswegen heißt es in § 2 Ziffer 13 des Gesetzentwurfs ja, dass zur Erholung im Sinne des Satzes 4 auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur gehören. Jetzt habe ich zwei Fragen an den Deutschen Sportbund. In der Begründung zu diesem Text heißt es nun aber: Natur- und landschaftsverträglich sind Erholung und sportliche Betätigung dann, wenn sie keine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts usw. hervorrufen, d.h. die Beweislast liegt beim Sportler oder beim Sportverband. Nun muss man aber sehen, dass der einzelne Sportler oder auch ein Sportverein – Kanuverband, der DRV oder wer auch immer, der DRV vielleicht schon eher, aber vor allem kleinere Verbände – ja nicht in der Lage sind, diese Beweislast zu finanzieren; wildbiologische Gutachten zu erstellen ist keine einfache Angelegenheit. D.h. diese Bestimmung ist nicht praktikabel. Wäre es nicht richtig, wenn man diese Beweislastumkehr verändern würde? Das könnte man dadurch machen, dass man sagt, Erholung und sportliche Betätigung sind landschaftsverträglich, es sei denn, dass sie eine Beeinträchtigung hervorrufen. Damit würde die Beweislast von den Menschen, den einzelnen Sportlern weggenommen. Das war die erste Frage.

Meine zweite Frage: In § 18 wird noch einmal in der Begründung definiert, und zwar ziemlich präzise, welche sportlichen Betätigungen landschafts- und naturverträglich sind. Dann heißt es aber: Nicht land-

schaftsverträglich sind z.B. motorbetriebene Sportarten, das ist in Ordnung – aber jetzt kommt's: „das Mountainbiking abseits von dafür vorgesehenen Wegen“. Abgesehen davon, dass schlecht definierbar ist, ob jemand mit einem Touringrad oder einem anderen Rad im Wald herumfährt, also Mountainbiking und Fahren mit einem Touringrad schlecht von einander unterschieden werden können, ist doch der Naturschutzgedanke darin zu sehen, dass diese Leute eben überhaupt nicht abseits von Wegen, über Wiesen, Almwiesen usw. herunterrasen, dort ihre Narben hinterlassen. Wenn ein Radfahrer auf einem Weg fährt, ruft er ja sonst keine Umweltbeeinträchtigung hervor, sondern stört höchstens andere Leute, andere Wanderer – das ist aber kein Naturschutzgedanke. Vernünftigerweise sollte man daher in dieser Begründung ganz einfach die drei Wörtchen „von dafür vorgesehenen“ weglassen. D.h. dass es nicht naturverträglich ist, wenn man Rad „außerhalb von Wegen“ fährt und nicht „auf dafür vorgesehenen Wegen“ – dadurch wird nur Bürokratie produziert.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Dr. Geißler. Die Frage ging an den DSB. Herr Dr. Moldenhauer, bitte.“

Sv. Dr. Hans-Georg **Moldenhauer** (DSB): „Meine Damen und Herren, Herr Vorsitzender, vielen Dank. Zunächst: Der Deutsche Sportbund begrüßt die Stärkung der Erholungsvorsorge und die Berücksichtigung der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung, das möchte ich ausdrücklich sagen. Auch mit der Beibehaltung der Betretungsrechte wurde einem wichtigen Anliegen des Sports insgesamt entsprochen, das möchte ich hier noch einmal generell für den DSB festhalten. Wichtig in Bezug auf diese Frage ist für uns, dass formuliert ist – auch jetzt in der Begründung –, natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht als Eingriffe anzusehen. Genau hier haben wir die Absicht verfolgt, zu sagen, dass durch diese Formulierung vermieden wird, dass sportliche Betätigungen, von denen regelmäßig keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten sind, formalisiert und aufwändig einem Verfahren, was die Eingriffsregelung betrifft, unterworfen werden. Deshalb kam ja auch der Vorschlag in der Formulierung vom Deutschen Sport in Übereinstimmung auch mit allen beteiligten Verbänden, Fachverbänden und Landessportbünden, zu schreiben, sportliche Betätigungen in der freien Natur sind bei Einhaltung der Vorgaben in der Regel als natur- und landschaftsverträglich anzusehen, es sei denn, dass im Einzelfall natürliche Lebensräume erheblich beeinträchtigt, der Fortbestand geschützter Tier- und Pflanzenarten im jeweiligen Lebensraum gefährdet oder die Umwelt durch Lärm oder andere Einflüsse erheblich gestört werden. Wir sind der

Meinung, dass sich dies selbstverständlich auf alle gängigen Sportarten, die ich genannt habe, vertreten durch die Landessportbünde, Fachverbände und Kreisverbände, bezieht – demzufolge von der Beweislastigkeit her, auch bezogen auf das Mountainbiking. Wir haben uns ja darüber unterhalten, d.h. es müsste genau so formuliert werden, dass diese restriktive Aussage vermieden wird. Es geht ja um den Inhalt, und der ist gewährleistet.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Dr. Moldenhauer. Ich denke, wir können noch zwei weitere Fragen zulassen. Ich habe eine noch längere Liste, aber das werden wir leider nicht alles schaffen. Gemeldet haben sich noch Herr Dr. Paziorek und Frau Deichmann, danach müssen wir diesen Komplex abschließen. Herr Dr. Paziorek, bitte.“

Abg. Dr. Peter **Paziorek** (CDU/CSU): „Ich will noch einmal zur Frage der Eingriffsregelung zurückgehen. Meine Frage richtet sich an Herrn Lattmann und an Herrn Müller. Folgende Vorbemerkung will ich machen: Es ist zu dem Punkt mehrfach gesagt worden, dass es sich hier um eine grundsätzliche, umfassende Novellierung des Naturschutzrechts handelt. Diese Novellierung kann letztlich nur einen Fortschritt darstellen, wenn man nicht nur im Grundsätzlichen, in der Zieldefinition Neues formuliert, sondern auch die Instrumente einen Fortschritt darstellen. Die Instrumente müssen zur Verwirklichung der Ziele einen wirklichen Beitrag leisten können. Damit kommen wir zur Eingriffsregelung. Bisher ist, wenn ich das richtig verstanden habe, von allen Sachverständigen gesagt worden, dass an der Eingriffsregelung noch etwas getan werden müsse, sie müsse flexibler gestaltet werden. Wenn ich mich richtig erinnere, hat Herr Dr. Hüwels vom Industrie- und Handelskammertag gerade gesagt, damit wäre man schon zufrieden, das sei ein Schritt in die richtige Richtung. Dagegen hat aber Herr Dr. Gassner ausgeführt, das müsse man sich wirklich anschauen, ob damit Zielvorstellungen so erreicht würden – aus meiner Sicht eine echte Gegenposition. Deshalb möchte ich darüber nicht hinweggehen, sondern Herrn Lattmann und Herrn Müller fragen: Herr Lattmann, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme davon gesprochen, dass es schwierig wird, im Detail diesen neuen Begriff Gleichwertigkeit wirklich zu füllen. Sie haben gerade in der Antwort gesagt, das kriegen wir irgendwie hin. Gut, Selbstbewusstsein der kommunalen Ebene, das schätze ich auch, ich war ja selbst lange dabei. Aber wie kommen Sie dann in Ihrem mündlichen Beitrag dazu zu sagen, diese Neudefinition des Gesetzestextes kriegen wir hin, während Sie in der schriftlichen Stellungnahme schwerere Bedenken geäußert haben? Teilen Sie die Meinung von Herrn Gassner, dass es doch schwierig wird, muss hier der Bereich ‚Eingriff‘ bei der Gesetzesberatung nicht neu überdacht werden muss? Die gleiche Frage

richte ich mit der gleichen Zielrichtung an Herrn Rechtsanwalt Müller.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Dr. Paziorek. Zunächst Herr Lattmann, bitte.“

Sv. Jens **Lattmann** (BV kommunale Spitzenverbände): „Herr Dr. Paziorek, Sie hätten mich missverstanden, wenn Sie verstanden hätten, dass ich meinte, alles wird einfacher und die Lösung ist optimal, das kriegen wir schon hin. Ich will noch einmal deutlich machen: Wir haben als kommunale Spitzenverbände insgesamt ein ambivalentes Verhältnis zur Neuregelung. Auf der einen Seite begrüßen wir die Zusammenführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, weil man sich damit der Praxis annähert. Auf der anderen Seite werden neue Begrifflichkeiten eingeführt, die es schwierig machen und von denen wir bisher davon ausgehen, dass wir das im Laufe der Jahre hinkriegen. Nageln Sie mich aber bitte nicht auf einen Zeitraum fest. Auf der anderen Seite habe ich auch gesagt, ich befürchte, dass die Flexibilität, die wir mit den alten Regelungen hatten, wegen der Naturalrestitution, der sich die neuen Regelungen annähern, verloren zu gehen droht.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Lattmann. Herr Rechtsanwalt Müller, bitte.“

Sv. Wolf **Müller:** „Danke schön. Im Wesentlichen entspricht das auch unserer Auffassung. Ergänzend vielleicht noch zu dem gleichartigen Ausgleich, spezifisch heruntergebrochen auf den Bereich der Steine- und Erden-Industrie. Wir sehen darin im Prinzip ein Eigentor für den Naturschutz, weil, wenn Sie einen Abbaubereich haben, damit ausgeschlossen wird, dass es einen andersartigen hochwertigen Lebensraum gibt, der durch die Betriebe nach Ausbeutung des Geländes zu schaffen ist. Mit dem, was hier niedergelegt ist, fordern Sie im Prinzip nichts anderes als eine Rekultivierung, oder, anders ausgedrückt, Acker zu Acker. Wenn man bedenkt, dass die Flächen im Bereich der Steine- und Erden-Industrie überwiegend aus der Landwirtschaft kommen, d.h. zuerst landwirtschaftliche Nutzung und dann Nutzung durch Steine- und Erden-Bereich, erreichen Sie für den Naturschutz damit relativ wenig. Ich bitte zu bedenken, dass die Flächen, die wir ausgebeutet haben, nachher zu 90 % Naturschutzgebiete sind. Das ist also nicht irgend etwas, über das wir reden. 90 % der ausgebeuteten Steinbruchareale sind anschließend Naturschutzflächen.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Als letzte Kollegin zu diesem Komplex Frau Deichmann bitte, SPD-Fraktion.“

Abg. Christel **Deichmann** (SPD): „Nur eine kleine Anmerkung: Bei Steinbrüchen mag das stimmen. Bei

anderen Abbauarten ist das hundertprozentig nicht so, dass anschließend 90 % in Naturschutzgebiete umgewandelt werden – nur um das nicht so stehen zu lassen.

Meine erste Frage geht an Herrn Krüger. Können Sie sich bitte noch einmal zu dem Vorschlag der Beweislastumkehr bei der Frage des naturverträglichen Sportes äußern, die von Herrn Dr. Geißler angesprochen wurde.

Die zweite Frage geht an den DNR. Wie bewerten Sie die Chancen und Risiken, die sicherlich vorhanden sind, wenn der Einsatz von Ökokonten weiter ausgeweitet wird?“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Die erste Frage ging an Herrn Krüger vom NABU.“

Sv. Ralf **Krüger** (NABU): „Vielen Dank. Ich bin mir nicht sicher, ob es sich bei der Diskussion um die Beweislast nicht um eine Scheindiskussion handelt. Die Beweislastfrage wurde hier thematisiert vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung. In der Regel sind sportliche Betätigungen, die reine Sportausübung, keine Tätigkeiten, die überhaupt unter die Eingriffsregelung fallen. Daher ist das Thema m.E. in diesem Bereich etwas verfehlt. Von daher kann ich auch keine Empfehlung geben.

Wenn es im Einzelfall so sein sollte – das sage ich einmal als Jugendleiter einer Sportgruppe: Nicht nur Sportler sind Naturschützer, auch Naturschützer sind gelegentlich Sportler –, kann ich nur sagen: Wenn man so manifest und intensiv und auch mal im Einzelfall störend in die Natur eingreift, dass man zu der Annahme kommen könnte, es würde sich um einen Eingriff handeln, dann ist es m.E. auch gerechtfertigt, ähnlich wie bei der Landwirtschaftsklausel, von der man ja zu Recht weg kommt, auch hier zu sagen, dass die Beweislast da nicht bei den Behörden liegen kann, so dass die Relevanz des Problems dieser akademisch sicherlich sinnvollen Diskussion in der Praxis draußen nicht so groß sein dürfte, weil die meiste sportliche Betätigung im Freien eben keinen Eingriff darstellen dürfte. Im Übrigen dürfte es auch vor dem Hintergrund der Auslastung der Behörden, dem Hintergrund dessen, was Herr Professor Rieder und auch andere Redner heute gesagt haben, schlechterdings nicht möglich sein – auch, wenn ich mir andere Genehmigungsverfahren anschau –, dass in jedem Falle die Behörden, die unterbesetzten Unteren Naturschutzbehörden, sozusagen jedes Mal, zu allem Gutachten einholen müssen. Es sollte vielmehr bei der bewährten Regelung bleiben, dass letztlich deren Fachkräfte eine Beurteilung des Vorhabens vornehmen.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, Herr Krüger. Herr Röscheisen bitte.“

Sv. Helmut **Röscheisen** (DNR): „Ich fange an mit der von Herrn Gassner noch etwas berichtigten Zahl von 129 ha Landschaftsverbrauch pro Tag. Das zeigt, dass dieser Trend nicht dahin geht, wo er hingehen sollte; die Zahl 30 ha pro Tag ist genannt worden. Nachdem wir in Deutschland bisher aus politischen Gründen keine Flächenabgabe, Versiegelungsabgabe haben, weil für Abgabenlösungen – obwohl zweckmäßig, siehe Verpackungsbereich – z.Zt. keine politische Mehrheit zu erreichen ist, bleibt als einziges Instrument die Eingriffsregelung. Deswegen sollten wir tatsächlich die Vermeidung sehr viel konsequenter als bisher betreiben; konsequenter auch, als es im Gesetz steht. Denn häufig kann man auf Dinge verzichten, weil sie gar nicht sinnvoll sind. Deswegen zur Frage des Ökokontos: Es setzt bei den Ersatzzahlungen an und ist aus Akzeptanzgründen insbesondere von der früheren rheinland-pfälzischen Umweltministerin Klaudia Martini sehr stark propagiert worden. Ich denke, dieses Ökokonto setzt an der falschen Stufe an, wenn man wirklich mit der Vermeidung Ernst macht; davon ist man meilenweit entfernt. Wenn man einen konsequenten Ausweg beschreitet oder Ersatzmaßnahmen durchführt, dann braucht man diese Ebene Ökokonto nicht. Es ist eine Hilfskrücke, die viel zu spät ansetzt und die meiner Meinung nach viel zu defensiv ist, was den Naturschutz betrifft. Statt dass der Naturschutz endlich einmal gegenüber den überwiegenden Wirtschaftsinteressen stärker und mutiger wird, darf er nicht schon wieder in die Knie gehen und hier falsche Instrumente wie ein Ökokonto anbieten. Ich würde darauf nicht zurückgreifen wollen, weil es für den Naturschutz nicht effektiv ist.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Damit sind wir am Ende des dritten Komplexes, ‚Eingriffsregelung und Abwägungsklausel‘. Wir kommen jetzt zur heiß umstrittenen Frage der guten fachlichen Praxis. Dafür ist eine Stunde vorgesehen. Hier vorne werden wir wechseln, Winfried **Hermann** übernimmt jetzt den Vorsitz.“

**Vorsitzender:** „Guten Tag, meine Damen und Herren. Ich war wegen anderweitiger Verpflichtungen leider nicht von Anfang an dabei, ich hoffe mich aber gut hineinzufinden. Wir kommen also zum nächsten Dauerbrennerthema: gute fachliche Praxis. Ich beginne mit der Berichterstatterin Frau Deichmann, SPD-Fraktion.“

Abg. Christel **Deichmann** (SPD): „Meine Frage geht an Herrn Professor Plachter und an Frau Professor von Haaren. Halten Sie die im Entwurf definierte gute fachliche Praxis für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung aus naturschutzfachlicher Sicht für ausreichend, und ist es sinnvoll, diese Definition gerade im Bundesnaturschutzgesetz zu verankern?“

**Vorsitzender:** „Herr Professor Plachter, bitte.“

Sv. Prof. Dr. Harald **Plachter:** „Herr Vorsitzender, Frau Abgeordnete Deichmann, ich halte die Formulierung im Regierungsentwurf für nicht ausreichend. Ich halte insgesamt die Definition einer guten fachlichen Praxis – über Begrifflichkeiten kann man sich streiten –, die grundsätzliche Definition einer ordnungsgemäßen Nutzung oder guten fachlichen Praxis im Bundesnaturschutzgesetz für erforderlich, weil sie eine zusätzliche Präzisierung der Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege über die Fachgesetze hinaus ermöglicht. Nach der jetzigen Formulierung im Regierungsentwurf halte ich es für sinnvoll, einen relativ generellen Kriterienkatalog aufzustellen, wie es mit der Landwirtschaft geschehen ist. Ich vermisste entsprechende Kriterienkataloge für die übrigen Nutzungsformen – Forstwirtschaft, fischereiliche Nutzung und evtl. weitere – aber nicht in Form von definierten Kriterien, sondern in sehr allgemeinen Formulierungen, die im Prinzip eben nicht über das Fachgesetzliche hinausgehen. Solche Kataloge scheinen mir auch in einem Rahmengesetz sinnvoll zu sein. Wenn man sich die Kriterien, wie sie bei der Landwirtschaft festgelegt sind, ansieht, sind sie sehr allgemeiner Natur, binden nicht weitergehende Festlegungen durch die Länder.“

**Vorsitzender:** „Frau Professor von Haaren, bitte.“

Sv. Prof. Dr. Christina **von Haaren:** „Eine Definition der guten fachlichen Praxis aus Sicht des Naturschutzes war längst überfällig. Ich halte die hier dargestellten Punkte in weiten Bereichen für angemessen. Die Definitionen beziehen sich im Wesentlichen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Naturhaushalt, die in § 1 des Naturschutzgesetzes genannt sind. Deswegen gibt es zwangsläufig auch gewisse Überschneidungen, aber keine Widersprüche zum Bodenschutzgesetz. Insofern sehe ich hier kein Problem.“

Ein Einwand, der hier häufig gegen die Definition der guten fachlichen Praxis vorgetragen wird, ist, dass damit ggf. die Möglichkeiten für Ausgleichszahlungen an die Landwirte eingeschränkt werden könnten. Dies trifft m.E. nicht zu. Es ist richtig, dass hier eine klare Grenze gezogen wird, aber die Möglichkeiten für Ausgleichszahlungen bleiben vollkommen erhalten. Es gibt gewisse Grauzonen, z.B. im Bereich des Erosionsschutzes. Im Moment gibt es noch Bundesländer, die Ausgleichszahlungen für Erosionsschutzmaßnahmen, die die Landwirte treffen, leisten. Das ist aber nicht EU-richtlinienkonform. Es gibt dazu bereits eine Stellungnahme des EU-Rechnungshofs.

Ein weiterer Diskussionspunkt ist die Forderung, dass lineare und punktförmige Elemente – Saumstrukturen, Hecken usw. – von den Landwirten in ausreichender Dichte auf den Flächen erhalten bzw. entwickelt werden. Auch da hält sich das Bundesgesetz sehr zurück und überlässt es den Ländern, regionale

Minstdichten festzulegen. Die Erhaltung von Landschaftsstrukturen ist eine Forderung, die selbst in den Definitionskatalogen der Landwirtschaftskammern in den Bundesländern schon seit langem vorkommt. Die Landwirtschaft sagt also, dass sie das sowieso tut. Da könnte es dann ebenfalls keinen großen Widerspruch oder Konflikt geben. Es gehört also zu den Verursacherpflichten, dass ein Mindestmaß – es wird ja nicht festgelegt, wie viel das ist – erhalten wird. Der Bund konnte nicht sagen, welcher Flächenanteil mindestens notwendig ist, weil kein ausreichendes Zahlenmaterial aus den einzelnen Regionen vorliegt, was denn überhaupt derzeitige Status-quo-Mindestdichten in Deutschland sind.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Die nächsten Fragen stellt Herr Caesar.“

Abg. Cajus Julius **Caesar** (CDU/CSU): „Meine erste Frage geht an den Bauernverband. Hier wird die Land- und Forstwirtschaft insofern immens betroffen, als der Gesetzgeber wahllos einige Begriffe in die Formulierung der Bundesgesetzgebung hineingenommen hat. Die Frage ist: Teilt der Bauernverband die Auffassung, dass es sinnvoll gewesen wäre, die Fachgesetze nachzuschärfen und nicht hier Einzelformulierungen in der Bundesgesetzgebung, im Bundesnaturschutzgesetz zu verankern? Sieht man bei dieser Verankerung der Fragen auch eine Gefahr von Ausgleichszahlungen, insbesondere aber der Zahlung von Förderungsmitteln durch die EU, durch das KULAP-Programm, weil ja die EU nur über die gute fachliche Praxis hinausgehende Zahlungen vornimmt. Nach dem, was man hier formuliert, ist eine Förderung m.E. nicht mehr möglich. Mich interessiert, ob der Bauernverband das auch so sieht und evtl. auch Wettbewerbsnachteile im europäischen Vergleich sieht?“

Dann eine Frage an Prinz zu Salm-Salm hinsichtlich der forstlichen Auswirkungen. In dem letzten Entwurf haben die Bundesregierung und die Koalition noch rasch Regelungen zum forstlichen und zum Fischerei-Bereich aufgenommen; das war zunächst nicht vorgesehen. Hier verankert man ein grundsätzliches Kahlschlagverbot, das selbst im Naturschutzbereich aufgrund von Artenvielfalt und Struktur umstritten ist. Ist die Einwirkung auf die kleinen Privatwaldbesitzer hier nicht besonders gravierend?“

**Vorsitzender:** „Die erste Frage ging an den Bauernverband. Wer möchte antworten? – Herr Pinggen, bitte.“

Sv. Steffen **Pinggen** (DBV): „Vielen Dank, Herr Vorsitzender, Herr Caesar. Das ist eine umfassende Frage, die ich nicht in zwei Sätzen beantworten kann. Ich versuche es kurz zu machen.“

Mich wundert etwas die Argumentation, es würde erstmals die gute fachliche Praxis in der Landwirt-

schaft aus Naturschutzsicht beschrieben. Betrachtet man die vorliegenden Kriterien, geht es z.B. um Düngung und Pflanzenschutz – alles Regelungsbereiche, die wir seit vielen Jahren haben. Die Wirtschaftsweise der Landwirtschaft ist in speziellen Fachgesetzen geregelt. Auch diese Gesetze sind immer unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erstellt worden. Man kann also nicht sagen, dass diese Aspekte bei der Erstellung der Gesetze nicht beeinflussend waren. Insofern wurde die gute landwirtschaftliche Praxis bereits seit mehreren Jahren – auch aus Sicht des Naturschutzes – mit definiert. Aus unserer Sicht ist es allein schon aus Gründen der Rechtssystematik nicht sinnvoll, an mehreren Stellen gleiche Sachverhalte zu regeln. Das trägt nicht zur Vereinheitlichung und Klarstellung der Sachverhalte und auch nicht zur Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben bei. Im Prinzip schafft es eine Doppelbürokratie, die aus unserer Sicht nicht sinnvoll ist.

Wenn der Naturschutz der Ansicht ist, dass diese Bereiche, z.B. Pflanzenschutz und Düngung, aus Sicht des Naturschutzes nachgebessert werden müssen, so gibt es dafür spezielle Fachgesetze, und dann muss es dort geregelt werden, nicht aber in einem übergreifenden Gesetz, wie es das Bundesnaturschutzgesetz ist. Insofern gibt es eine Kollision mit den Fachgesetzen. Betrachtet man die schlagspezifischen Dokumentationen für Düngung und Pflanzenschutz; dies ist Regelungsbereich der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzgesetzes, wenn sie auch nicht auf der gleichen Ebene sind. Im Endeffekt ist es so, dass diese Bereiche, die den abiotischen Ressourcenschutz sicherstellen sollen, also den Schutz von Boden, Wasser und Luft, in speziellen Fachgesetzen geregelt werden. Der einzige Bereich, der darüber hinausgeht und theoretisch im Bundesnaturschutzgesetz geregelt werden könnte, wären Maßnahmen zum Schutz oder zur Förderung des biotischen Ressourcenschutzes, von Arten und Biotopen. Dort ist im Gesetzentwurf ein Punkt bezüglich der Erhaltung und Wiederherstellung von Zwischenstrukturen genannt. Hier stellt sich allerdings die Frage, und hierzu gibt es in der Wissenschaft bereits deutliche Aussagen, dass die spezielle Förderung von Zwischenstrukturen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes eine nicht ohne Ausgleich zu fordernde Leistung, sondern eine gesellschaftliche Leistung ist, die zwar von einer Berufsgruppe übernommen werden kann, aber im Prinzip von der Gesellschaft getragen werden muss. Insofern ist das Kriterium, wenn man es sich genauer anschaut, nicht geeignet, die Erhaltung und Wiedereinrichtung von Zwischenstrukturen von Landwirten ohne Ausgleich zu verlangen. Wenn man mit dem Erhalten von Zwischenstrukturen beispielsweise nur meinen würde, dass diese nicht geschädigt werden dürfen, dass eine Hecke nicht abgeholzt werden darf, gibt es sicher wenige Landwirte, die sagen würden, es wäre nicht rechtens, dass das geregelt wird, oder dass

das nicht sowieso schon klar ist. Eine Erhaltung von Zwischenstrukturen bedeutet aber immer auch deren Pflege. Die Pflege von Zwischenstrukturen, beispielsweise einer Hecke, sieht so aus, dass sie jährlich oder alle zwei bis drei Jahre geschnitten werden muss. Ansonsten ist es irgendwann keine Hecke mehr, sondern Einzelbäume, und die Struktur, die man eigentlich erhalten wollte, ist nicht mehr vorhanden. Stellt man sich darüber hinaus dann vor, dass auch die Wiedereinrichtung von Zwischenstrukturen, z.B. von Hecken, von Landwirten als gesetzlicher Standard verlangt wird, geht das doch noch einen erheblichen Schritt weiter, der aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes so nicht tragbar ist. Es wird da ja ganz speziell gesagt, dass Landwirte grundsätzlich die Verpflichtung haben, für ausreichende Zwischenstrukturen zu sorgen und nur für den Fall, dass auf nicht-landwirtschaftlichen Flächen genügend Zwischenstrukturen vorhanden sind, von dieser Pflicht enthoben werden können. Es ist aus unserer Sicht untragbar, dass eine Berufsgruppe eine solche Verpflichtung auferlegt bekommt. Eben wurde angesprochen, dass es in den Siedlungsbereichen keinen Naturschutz gebe. Ich höre dagegen öfter Aussagen, dass gerade in städtischen Gebieten seltene Vogelarten, seltene Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Das müsste m.E. einbezogen werden.

Jetzt ein Aspekt, wo genau die Kriterien der guten fachlichen Praxis, wie sie vorgesehen sind, mit Agrarumweltmaßnahmen, mit der Agrarumweltpolitik, der Förderpolitik der EU kollidieren. Ein Beispiel haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme angeführt: Nordrhein-Westfalen, das genau für diesen Punkt – Erhaltung und Pflege, Wiedereinrichtung von Zwischenstrukturen am Beispiel der Hecken – aufführt, was über das Agrarumweltprogramm an Förderung gezahlt wird. Das sind Beträge von 20.000 DM je Hektar für die Erhaltung und die Wiedereinrichtung. Natürlich ist eine Hecke nicht flächenbezogen, sondern man muss es auf einen Streifen umrechnen, aber es sind immense Beträge. “

**Vorsitzender:** „Darf ich Sie bitten, zum Schluss zu kommen. Ich verstehe, dass man lange antworten muss, wenn die Frage sehr komplex ist. Aber so werden wir nicht fertig, deswegen bitte ich Sie, zum Schluss zu kommen.“

Sv. Steffen **Pingen** (DBV): „Ich komme zum Schluss. Ich möchte Frau Professor von Haaren widersprechen. Es gibt in einigen Bundesländern Agrarumweltprogramme oder Bestandteile von Agrarumweltprogrammen, die durch diese Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz gefährdet wären – in Baden-Württemberg, in Rheinland-Pfalz, in Nordrhein-Westfalen, in Sachsen, in Bayern. Ich kann hier die Liste aufführen, das sind entweder ganze Agrarumweltprogramme oder Teile davon. Ein ganzes Programm gibt es zum Beispiel in Nordrhein-

Westfalen, wenn es um die Erhaltung und die Anlage von Zwischenstrukturen geht. Danke.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Prinz zu Salm-Salm bitte.“

Sv Michael **Prinz zu Salm-Salm** (Arge Grundbesitzerverbände): „Die Frage war ja, ob im forstlichen Bereich die Ordnungsgemäßheit so spezialisiert definiert werden muss, insbesondere in Bezug auf den Kahlschlag. Vorweg, solange ich unsere Betriebe überschau, 40 Jahre, gab es keinen Kahlschlag bei uns im Betrieb, aber sehr wohl bei Kleinststrukturen, bei jemandem, der ein bis zwei oder drei Hektar hat, der kann manchmal gar nicht anders wirtschaften. Die Kleinen werden bei diesem allgemeinen Verbot bestraft, wenn man das so ganz grundsätzlich fest schreibt. Stellen Sie sich vor, ein Kleinstbetrieb muss z. B. Erbschaftssteuer zahlen, dann ist er darauf angewiesen, auch mal seine Sparkasse in Anspruch zu nehmen. Ich glaube, dass das auch unter dem Motto der Vielfalt, der Biodiversität nicht unbedingt schädlich sein muss. Ich würde mich also gegen das generelle, strikte, totale Kahlschlagverbot aussprechen.

Ich möchte einen zweiten Ratschlag geben: Seien Sie vorsichtig, auch das Thema ‚standortheimische Baumarten‘ so festzuschreiben. Das würde man im menschlichen Zusammenleben niemals tun, das ist ja beinahe eine Rassenlehre. Diese Rassenlehre haben wir erlebt, unser Betrieb bekam nach dem Krieg die Auflage, nur Fichten zu pflanzen; Motto: ‚Standortheimisch wächst schnell.‘. Heute würde man genau die gegenteilige Auflage machen. Seien Sie vorsichtig.

Dritte Bemerkung: Es wurde hier mehrfach gesagt, man könne Ordnungsgemäßheit definieren und solle sie definieren, weil das, was an Anforderungen darüber hinausgeht, dann auszugleichen sei. Meine Damen und Herren, gerade von der Regierungsfraktion, schauen Sie bitte mal auf Seite 32 des Gesetzentwurfs, Ihre Begründung. Da steht, dass § 5 Abs. 2 mit geringeren Kosten für die Länder als die geltende Regelung in § 3 b verbunden sein wird, da nicht jede Nutzungsbeschränkung in der Land- und Forstwirtschaft, die über die gute fachliche Praxis hinausgeht, entschädigt werden muss. Da steht also genau das Gegenteil drin. Deshalb ist mein Rat, dass man die Ausgleichsregelung fest schreibt. Dann entsteht auch in der Frage der Ordnungsgemäßheit weniger Druck, weil ich wirklich eine klare Struktur habe, wenn ich weiß, dass das, was darüber hinausgeht, vergütet wird. Aber solange im Gesetzentwurf das Gegenteil von dem steht, was hier mehrfach behauptet wurde, glaubt Ihnen im ländlichen Raum niemand. Im ländlichen Raum kennt man noch die alte Regel: ‚Wenn man in die Wirtschaft geht, bezahlt, wer bestellt.‘ Wenn das beim Gesetzgeber nicht mehr gilt, dann fühlt man sich auf den Arm genommen.“

**Vorsitzender:** „Ich gebe das Wort Frau Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.“

Abg. Sylvia Ingeborg **Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ich möchte den BUND und Prof. Czybulka fragen, und zwar zu einem Thema, das hier überhaupt noch nicht in der Diskussion war, das aber aus unserer Sicht ein sehr wichtiges Thema ist, das den Arten- und Biotopschutz ganz unmittelbar betrifft. Ist ein Verbot bzw. die Einschränkung der Freisetzung von transgenen Organismen aus naturschutzfachlicher Sicht geboten, und wo wäre es gegebenenfalls aus Ihrer Sicht im Bundesnaturschutzgesetz zu regeln?“

**Vorsitzender:** „Den ersten Adressaten haben wir nicht verstanden; an wen war die Frage gerichtet? An den BUND. Bitte schön.“

Sv Dr. Kerstin **Oerter** (BUND): „Die grüne Gentechnik ist in den letzten Jahren sehr stark in die Diskussion gekommen, und es zeigt sich national wie international durch Risikoanalysen, dass man hier nicht von einer risikofreien Technik sprechen kann. Die Risikofreiheit bzw. die Risikoanalysen dürfen sich nicht ausschließlich auf die Lebensmittelgesundheit des Menschen richten, sondern wir müssen auch analysieren, was passiert, wenn transgene Organismen in größerem Umfang, als das bisher der Fall war, freigesetzt werden. Das Auskreuzen von gentechnisch veränderten Pflanzen oder auch das Überspringen von Fremdgenen via Pollenflug kann dazu führen, dass unsere heimische Fauna und Flora in einer Weise beeinträchtigt wird, die man bislang kaum überschauen kann. Ähnliches geschieht durch Fremdorganismen, die in der ganzen Welt verschleppt werden, sich einbürgern und sehr negative Folgen für die dort heimische Fauna und Flora haben. Es wird international als einer der gravierendsten Punkte angesehen, dass sich diese ‚alien species‘ immer weiter ausbreiten. In ähnlicher Weise ist zu befürchten, dass auch transgene Organismen derart negative Umwelteinwirkungen auslösen können. Von daher ist dieser ganze Themenkomplex sehr naturschutzrelevant und sollte unserer Meinung nach auch im Naturschutzgesetz geregelt werden. Der BUND hat hier bislang immer wieder vorgeschlagen, dass ein Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen auch in die naturschutzfachlichen Kriterien zur guten fachlichen Praxis aufgenommen werden sollte. Das ist ein Manko, das unserer Meinung nach in den eigentlich zu befürwortenden neuen Regelungen bislang noch besteht – wobei ich betonen möchte, das wäre nicht ein generelles Verbot, sondern das hieße, dass der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen der Eingriffsregelung unterliegen müsste. Zumindest ist eine naturschutzfachliche Prüfung notwendig, wenn diese Organismen in größerem Umfang in der freien Landschaft in Verkehr gebracht



werden. Insbesondere Schutzgebiete haben hier natürlich eine besonders hohe Bedeutung, weil ihre Funktion ja darin besteht, die natürliche Vielfalt in unserem Land zu erhalten. Insbesondere in Schutzgebieten sollte unserer Ansicht nach ein generelles Verbot des Einsatzes transgener Organismen gelten. Häufig wird hier auf juristischem Wege widersprochen, dass dies durch die entsprechenden Gentechnikgesetze, EU-Freisetzungsrichtlinie nicht möglich sei. Ich möchte darauf hinweisen, dass es im Rahmen der EU-Ökolandbauverordnung sehr wohl möglich ist, bestimmte Flächen gentechnikfrei zu halten. Ich denke, dass dieser Aspekt auch im Bundesnaturschutzgesetz unbedingt geregelt werden sollte.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Die zweite Frage ging an Prof. Czybulka, es war die gleiche Frage.“

Sv. Prof. Dr. Detlef **Czybulka:** „Ja, meine Vorrednerin hat, glaube ich, das Wesentliche gesagt. Es besteht natürlich keine Einigkeit dahingehend, wie weit hier der Schutzbereich bezüglich transgener Organismen zu ziehen ist. Man wird sicherlich eine Regelung finden müssen, die Schutzgebiete hier insofern freihält. Sonst würde ja hier unter Umständen eine Artenverfälschung möglich sein, die auch sonst nach artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten in Schutzgebieten verboten ist.

Der zweite Problembereich ist der der Bio- oder Ökolandwirte. Es muss ja in irgendeiner Form sichergestellt werden, dass deren Erzeugnisse nicht durch andere transgene Organismen beeinträchtigt werden. Das ist alles sehr stark in der Diskussion. Wo ist das zu regeln? Das ist natürlich eine rechtssystematische Frage. Es ist sicherlich richtig, dass es auch seinen Platz im Naturschutzrecht hätte oder haben könnte. Ich denke aber, man sollte den Naturschutz nicht mit allem belasten, und nachdem die neue EU-Freisetzungsrichtlinie ohnehin in deutsches Recht umgesetzt werden muss und sicherlich auch das nationale Gentechnikrecht entsprechend zu verändern ist, halte ich es für vorzugswürdig, wenn es an dieser Stelle geregelt wird.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Die nächsten Fragen kommen von Frau Sehn.“

Abg. Marita **Sehn** (FDP): „Ich habe zwei Fragen, eine an Prof. Czybulka und eine an den Bauernverband. Die erste Frage: Halten Sie es für die Akzeptanz der Gesetze förderlich, wenn fachliche Vorschriften in den unterschiedlichen Gesetzen definiert werden? Wäre es durch die Multiplikation der Vorschriften für den einzelnen nicht zunehmend schwierig zu wissen, welches Gesetz, welche Bestimmung er gerade zu befolgen hat, z. B. das Wasserhaushaltsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz, das Bodenschutzgesetz usw.? Wären die Bauern nicht auch unter Umständen zum Gesetzesbruch gezwungen, weil sie einfach nicht

wissen können, was sie alles beachten müssen. Die zweite Frage an den Deutschen Bauernverband.“

**Vorsitzender:** „Darf ich kurz unterbrechen. Die Regel lautet: Eine Frage an zwei Experten oder zwei Fragen an einen Experten, nicht vier Fragen stellen. Es gibt eine Vereinbarung, Sie müssen sich entscheiden.“

Abg. Marita **Sehn** (FDP): „Dann lasse ich das und bitte mich für die nächste Runde aufzunehmen.“

**Vorsitzender:** „Okay.“

Sv. Prof. Dr. Detlef **Czybulka:** „Akzeptanz ist natürlich etwas, was der Gesetzgeber nicht erzwingen kann, das ist letztlich gesellschaftswissenschaftlich zu definieren. Es ist so: Unser Leben ist kompliziert, die Gesetze werden immer komplizierter. Das mag man bedauern. In der Tat kann man sich überlegen, systematisch so vorzugehen, dass man die fachlichen Anforderungen, die es bereits in anderen Gesetzen gibt, eben entsprechend anpasst, und in das Naturschutzgesetz bei der guten fachlichen Praxis nur die genuin naturschutzfachlichen Anforderungen hineinschreibt. In der Sache kommt dabei aber nichts wesentlich anderes heraus. Man könnte sogar argumentieren, in einem Rahmengesetz wie dem Bundesnaturschutzgesetz ist es sogar ganz gut, wenn der Nutzer oder der, der verpflichtet ist, das umzusetzen, einen gewissen Überblick darüber hat, welche Anforderungen insgesamt gelten. Natürlich dürfen sich die Anforderungen nicht widersprechen. Das tun sie aber auch nicht, soweit ich das überprüft habe. Natürlich, die Bauern, die Landwirte bedürfen einer bestimmten Beratung, aber diese Beratung brauchen sie auch in anderen Bereichen. Sie brauchen sie natürlich, wenn sie ihre Subventionen beantragen. Ich denke, hier sind die entsprechenden Organisationen vorhanden, dass die Beratung auch in dieser Beziehung vielleicht verbessert wird. Ich sehe einen Zwang zum Gesetzesbruch nicht.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Die nächste Frage kommt von Frau Bulling-Schröter.“

Abg. Eva **Bulling-Schröter** (PDS): „Meine erste Frage geht an Herrn Röscheisen; es geht noch einmal um die gute fachliche Praxis. Wir haben im Parlament schon in der letzten Legislaturperiode um den finanziellen Ausgleich sehr gestritten. In unserem Gesetzentwurf haben wir hier eine sehr enge Regelung definiert. Meine Frage an Sie: Ist es nicht sinnvoller, alles im Naturschutzgesetz so zu definieren, dass es klar ist, dann brauche ich ja eigentlich die Fachgesetze nicht, weil ich ja dann im Naturschutzgesetz den höheren Rang habe, oder ist es umgekehrt sinnvoller?. Die zweite Frage richtet sich an Prof. von Haaren, zur Freisetzung transgener Organismen. Sie

haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass das nur in Naturschutzgebieten oder Nationalparks fachlich durchsetzbar sei. Vielleicht können Sie zu den Gründen noch einmal kurz Stellung nehmen."

Sv. Helmut **Röscheisen** (DNR): „Also, um es klar zu beantworten: Ich halte es nicht für sinnvoll, im Bundesnaturschutzgesetz alles zu regeln, was bisher in den landwirtschaftlichen Fachgesetzen geregelt ist, denn wir brauchen zwar ein wirksames, gutes, griffiges Naturschutzgesetz, aber das ist kein Übergesetz, wo man alles auf diese Weise verändern kann. Die entscheidene Frage ist doch, welchen Beitrag das Bundesnaturschutzgesetz leisten kann, um die dringend notwendige Agrarwende hinzukriegen, die schlicht und einfach darin besteht, dass die deutsche Landwirtschaft mit ihren knapp vierhundertsechzigtausend Vollerwerbsbetrieben nur dann eine Überlebenschance hat, wenn endlich alle an einem Strick ziehen, in die Richtung, dass die Säule eins zur Säule zwei von den bisherigen 90 zu 10 Prozent mehr oder weniger mindestens auf 40 zu 60 Prozent umverlagert wird, so dass nur noch Subventionen bei konkreten Ausgleichsleistungen der Landwirtschaft fließen und insbesondere die Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung gestellt werden, was ja sehr viel mehr ist als nur Landwirtschaft. Unserer Interesse ist natürlich, dass die Landwirte diese Chancen aufgreifen. Ich nenne nur die Stichworte nachhaltige Tourismusentwicklung und erneuerbare Energien, Biomasse. Hier sind riesige Chancen. Wenn man den Weg nicht geht, dann hat die Landwirtschaft keine Überlebenschance.

Jetzt zurück zum Naturschutzgesetz. Die naturschutzfachliche Ergänzung, so wie sie jetzt angestrebt wird, ist einer der Kernbereiche bei diesem Vorhaben, den wir sehr massiv unterstützen. Allerdings müsste dies noch ein wenig präzisiert werden hinsichtlich der Biodiversität. Wir sind auch hier der Meinung, dass als Orientierung für die einzelne Betriebsgröße die Fünf-Prozent-Regelung greifen müsste, dass man auf jede Einheit fünf Prozent als Struktur für den Naturschutz haben müsste, weil das ja gerade den Biotopverbund auch auszeichnet. Jeder Landwirt, der sich in die Zukunft orientiert, weiß, dass damit auch seine Überlebenschance gestärkt wird, weil, wie viele Unterlagen zeigen, gerade so ein Einbau von naturnahen Strukturelementen auch die Nutzungseffizienz der Flächen vergrößern kann. Also, abschließend beantwortet, es macht keinen Sinn, alles im Naturschutzgesetz regeln zu wollen. Aber die naturschutzfachliche Ergänzung ist dringend notwendig.“

**Vorsitzender:** „Danke. Frau Professor von Haaren, bitte.“

Sv. Prof. Dr. Christina **von Haaren:** „Ich habe dazu nicht geantwortet, weil ich in diesem Bereich einfach nicht sachverständig bin.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, das nehmen wir gerne als zeitsparendes Angebot an, wir sind nämlich zeitlich in Verzug. Wir haben für die nächste Runde schon jetzt sechs Wortmeldungen. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, knapp und präzise zu fragen.“

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): „An Herrn Professor Heydemann und Herrn Dr. Gassner: Die Diskussion um die gute fachliche Praxis, die Betreiberpflichten, oder welche Begriffe hier auch immer verwendet worden sind, ist ja überhaupt nicht neu. Überschneidungen mit anderen Gesetzen haben wir insbesondere in dem Themenfeld Naturschutz häufiger, und das ganze Problem hätten wir gerne durch ein Umweltgesetzbuch gelöst, aber da gibt es Schwierigkeiten, die nicht in unserer Hand liegen. Deshalb machen wir jetzt ein neues Naturschutzgesetz, und ich frage die beiden Herren, ob sie der Auffassung sind, dass diese Punkte ins Naturschutzgesetz gehören, und wenn ja, warum.“

Sv. Prof. Dr. Berndt **Heydemann:** „Ich bin der Ansicht, dass wir für 50 % der Flächen in Deutschland, die landwirtschaftlich genutzt sind, Betreiberpflichten definieren müssen, und zwar auch für eine Landwirtschaft, die sich in einer Übergangsphase von der bisher konventionell intensiven Landwirtschaft zu einer konventionell extensiven und dann zu einer neu definierten ökologisch-landbaulich orientierten Landwirtschaft befindet, wenn man diese Entwicklung bejaht. Da wir eine ökologische Umstellung der Landwirtschaft dringend brauchen, wenn überhaupt Arten- und Ökosystemschutz auf landwirtschaftlichen Flächen – vor allem im Ackerbereich – gelingen soll, muss man dieses festmachen an Methoden, die in den Agrarräumen auch wirklich zu einer Regeneration des Artenpotentials, also der natürlichen Vielfalt der Arten bzw. Populationsdichten, führen. Das kann man mit einem Teil der Ansätze zu den ‚Betreiberpflichten‘ im Gesetzentwurf noch nicht erreichen. Ich bejahe auf jeden Fall den Versuch, die ‚gute fachliche Praxis‘ in einem kurzen präzisen Ansatz zu erfassen, im Sinne von Biotopschutz auf Agrarflächen, evtl. auch in Form einer Anlage als eine ‚TA Biotopschutz‘, und mit der Definition der natürlichen und der gesetzlich geschützten Biotope zu versehen. Die detailreiche Enddefinition dieser Betreiberpflichten ist im Gesetzestext selbst wohl nicht möglich. Wir sollten versuchen, die ‚gute fachliche Praxis‘ im Gesetz in großen Konturen zu kennzeichnen. Die drei bis vier Ansätze, die wir im Entwurf haben, bezüglich Humus-Gehalt und dessen Erhaltung, bezüglich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, bezüglich Erosions-Schutz, sind alle landwirtschaftlich gesehen richtige Anliegen, aber sie hängen wirklich nicht unmittelbar mit dem Arten- und Ökosystemschutz zusammen.

Es wäre andererseits aber nötig, dass wir eine bestimmte Anforderung an die Dichte naturnaher Flä-

chen, also an punktuelle, in die Nutzungs-Areale eingeschlossene Flächen stellen sollten. Hier kann man durchaus von 5 % naturnahen Flächenanteilen im Agrarraum sprechen, um einen ersten Ansatz zu formulieren. Wir müssen wissen, dass augenblicklich nur noch von einem nahezu ‚Null-Vorkommen‘ von Organismen mit 1-5 mm Körpergröße auf den konventionell intensiv genutzten Agrarflächen ausgegangen werden kann. Wir haben es also – ökologisch gesehen – mit einer biologischen ‚Null-Regulation‘ in der intensiv konventionellen Landwirtschaft zu tun. Das führt natürlich auch zu der negativen Konsequenz, dass nunmehr die Regulation von Schädlingen überwiegend oder nur durch chemische statt biologische Maßnahmen herbeigeführt wird.

Um von Belastungen der Agrarflächen wegzukommen, bedarf es auch der Definition zulässiger Nährstoffmengen pro Flächeneinheit. Es darf nur eine bestimmte Menge von Nährstoffen in das Oberflächenwasser und das nahegelegene Grundwasser eingetragen werden; in Bezug auf Pestizide gilt, dass man für die ‚gute fachliche Praxis‘ eine ökologische Schadensschwelle definieren sollte, wie das vom Institut für Biologische Schädlingsbekämpfung der Biologischen Bundesanstalt oft gesagt worden ist, und nicht nur eine ökonomische Schadensschwelle. Aber selbst die Letztere würde im Hinblick auf den Einsatz von Pestiziden (und Düngung) schon ein Stück weiter führen, wenn entsprechende Definitionen ins Gesetz aufgenommen würden. Richtig ist es, im Rahmen der ‚guten fachlichen Praxis‘ von einem ‚natürlichen Nährstoffeintrag‘ zu sprechen; es gab auch ohne anthropogene Einflüsse einen Eintrag von 7-8 kg Stickstoff pro ha im Jahr aus der Luft. Wenn wir heute auf 25-30 kg Stickstoff pro ha und Jahr kommen, so drückt sich darin die Differenz an Zusatzeinträgen aus, die es zu vermeiden gilt. Wir haben belastbare Zahlen, mit denen man im Hinblick auf Pestizide und Nährstoffeinträge operieren kann. Wenn dann noch die Flächenanforderungen für naturnahe Einschlussgebiete im Agrar-Raum hinzugenommen werden, lässt sich eine ‚gute fachliche Praxis‘ definieren, die ökologisch begründbar ist, etwas verändert im Vergleich zum Entwurf des Gesetzes.“

**Vorsitzender:** „Danke, Herr Dr. Gassner.“

Sv. Dr. Erich **Gassner** (BBN): „Das, worüber wir jetzt sprechen, ist ein ganz neuralgischer Punkt, der ja schon zur Verhinderung der beiden letzten größeren Anläufe zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes geführt hat. D.h. ich kann das, was hier im Gesetz steht, gar nicht hoch genug einschätzen – als Fortschritt im Sinne des Naturschutzes. Hier ist ressortabgestimmt etwas erzielt worden, das schon seine Früchte getragen hat. Die Diskussion um diese Regelung hat zur Bekanntmachung der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz 1998 geführt, amtlich im Bundesan-

zeiger. Gleiches 1999 zur landwirtschaftlichen Bodennutzung. Das hier ist ein unschätzbare Gut. Das heißt aber nicht, dass wir nicht über Konkretisierungen, über weitere Schritte nachdenken müssen. Solche Schritte bieten sich an als Stufenregelungen, so dass also bestimmte Dinge gezielter durch Verordnung oder auch Verwaltungsvorschrift geregelt werden könnten. Darüber muss man nachdenken, also ein Stufensystem in Betracht ziehen. Es ist hier so ähnlich wie in allen anderen Umweltfachgesetzen, die solche Begriffe haben wie Stand der Technik, Regeln der Technik. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe müssen konkretisiert werden, und der Einwand, dass wir hier eine Kollision mit Fachgesetzen haben, zieht nicht. Die Fachgesetze Landwirtschaft müssen sich mit Wasser- und mit Bodenrecht und mit allen Gesetzen, die jeweils entsprechend der Situation einschlägig sind, auseinandersetzen. Der Naturschutz ist ja als Querschnittsregelung, als Querschnittsgesetz angetreten. Von daher muss sein Querschnittscharakter zur Folge haben, dass er die spezifisch naturschutzrechtlichen Anforderungen in die anderen Bereiche einbringt. Der langen Rede kurzer Sinn: Um Gottes willen absegnen, was hier drin ist, und sich weitere Schritte in Zukunft vorbehalten!“

**Vorsitzender:** „Herr Lamp, die nächsten Fragen von Ihnen.“

Abg. Helmut **Lamp** (Schönberg) (CDU/CSU): „Eine Frage an Prof. Rieder, eine an den Bauernverband. Herr Professor Rieder kommt ja aus einem Bundesland, das kleinstrukturiert ist. Meine Frage ist, wie sich denn diese überbordende Bürokratie auswirkt. Schlagspezifische Aufzeichnungen einmal für das Naturschutzgesetz, einmal im Rahmen der Fachgesetze, dann noch einmal für das Finanzamt – immer wieder andere Behörden kontrollieren die Einhaltung dieser unterschiedlichen, nebeneinander laufenden Aufzeichnungen. Ist das für kleiner strukturierte Betriebe überhaupt machbar und durchführbar?“

Die Frage an den Bauernverband: Herr Pingel, Ihre Ausführungen waren ausführlich, aber so auch notwendig und richtig. Meine Frage ist schlicht und einfach: Ist das Bundesnaturschutzgesetz, so wie es sich jetzt abzeichnet, eher von kleineren, klein- oder mittelständischen bäuerlichen Betrieben einzuhalten oder von großen Agrarbetrieben? Fördert die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, wie wir sie hier jetzt vorliegen haben, möglicherweise den Agrarwandel, also den Strukturwandel hin zu Großbetrieben, oder bewahrt sie eine vielgliedrige Landwirtschaft in Deutschland?“

**Vorsitzender:** „Danke. Die erste Frage war an Herrn Professor Rieder, die zweite Frage war an den Deutschen Bauernverband gerichtet.“

Sv. Prof. Dr. Norbert **Rieder** (BvFN): „Ich komme tatsächlich aus einem Bundesland mit teilweise sehr

klein strukturierter Landwirtschaft, mit sehr vielen Nebenerwerbsbetrieben, und gerade die Nebenerwerbsbetriebe sind aus Naturschutzsicht teilweise äußerst interessant, weil die Nebenerwerbsbauern nicht wie die Vollerwerbsbauern darauf angewiesen sind, ihre Fläche wirklich bis zum Letzten, ich sag es jetzt brutal, auszuquetschen; es ist so. Wir haben also hier eine ganze Anzahl von Menschen in Kleinbetrieben, die durchaus im Sinne des Naturschutzes interessant wirtschaften. Aber diese Leute sind in der Regel nicht in der Lage, speziell wenn es Nebenerwerbslandwirte sind, permanent alle Vorschriften genau zu studieren und auch an den Fortbildungen, Fortbildungsveranstaltungen der Landwirtschaftskammern usw. teilzunehmen. D.h. wir brauchen für diese Menschen einfach zu fassende und lernbare Regelungen. Ich bin der Ansicht, dass man einfache Regelungen braucht. Ich halte von dieser schlagspezifischen Notierung überhaupt nichts, weil sie in der Praxis in der im Gesetzentwurf zum Naturschutzgesetz genannten Form nicht machbar sein wird. Wenn das in der Düngemittelverordnung steht, ähnliche Regelung, dann kann ich erwarten, dass der entsprechende Landwirt diese Regelung hat und sich einarbeiten kann. Aber wenn es an vielen verschiedenen Stellen steht, ist es nicht mehr praktikabel. In der letzten Legislaturperiode ist ja im Baubereich ein Kompromiss geschlossen worden. Der ganze Baubereich ist aus dem Naturschutzgesetz herausgenommen und in das Baurecht aufgenommen worden mit der Hauptbegründung, es werde praktikabler. Hier macht man nun das Gegenteil. Ich bin der Ansicht, dass durchaus notwendige Regelungen in diesem ganzen Bereich aus Praktikabilitätsgründen in die entsprechenden Fachgesetze und nicht in das Naturschutzgesetz gehören, weil die Durchführung sonst sehr viel schlechter machbar sein wird.“

**Vorsitzender:** „Der Deutsche Bauernverband bitte.“

Sv. Steffen **Pingen** (DBV): „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Professor Rieder hat schon ein bisschen meinen Teil der Frage beantwortet. Im Prinzip kann man sagen, je mehr Auflagen, in diesem Fall im Umweltschutz, Landwirten auferlegt werden, um so größer ist der Druck auf die Wirtschaftlichkeit. Das gilt grundsätzlich und dann auch für das Bundesnaturschutzgesetz. Herr Professor Rieder hat es schon angesprochen: Betriebe, die eine geringe Flächenausstattung haben, sind im Prinzip auf jede Fläche angewiesen. Im Hinblick auf das Kriterium der Schaffung von Zwischenstrukturen gilt: Auf größeren Betrieben ist es sehr viel einfacher, gibt es sehr viel öfters Flächen am Rande, die sowieso nicht genutzt werden, seit jeher nicht genutzt werden und auch nicht mit vertretbarem Aufwand zu nutzen wären, die also seit jeher brachliegen bzw. nicht anderweitig genutzt werden. Insofern ist der Druck auf größere Betriebe nicht so groß wie auf kleinere Betriebe. Das hat

auch damit zu tun, dass größere Betriebe auch von der Personalausstattung her sehr viel umfassender und leichter Dokumentationen und ähnliche Aufgaben durchführen können als kleinere Betriebe. Ein Betrieb, ein Nebenerwerbsbetrieb oder ein kleiner Betrieb in Baden-Württemberg, in Realteilungsgebieten oder in ähnlichen Gebieten, der unzählige Flächen hat, teilweise hundert Flächen aber keine große Flächenausstattung hat, für den ist es unseres Erachtens ein unverhältnismäßiger Aufwand und auch ein sehr großer Kostenaufwand, solche Dokumentationen durchzuführen. Im Vergleich dazu ist dies auf großen Betrieben sehr viel einfacher machbar; auf 5000-Hektar-Betrieben gibt es teilweise jemanden, der nur dafür abgestellt ist, Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen durchzuführen; da ist es vollkommen klar, dass das dort auch gemacht wird. Ich habe aber auch Bedenken, ob speziell eine schlagspezifische Dokumentation aus Naturschutzgesichtspunkten erforderlich ist. Bisher – vielleicht können die Wissenschaftler dazu noch etwas sagen – konnte keiner nachweisen, dass ein Bezug zwischen einer schlagspezifischen Dokumentation und dem Arten- und Biotopbestand außerhalb der Fläche besteht. Beim konventionellen Landbau wie auch beim ökologischen Landbau, gerade auch auf Ackerflächen, soll der Weizen dort stehen, wo er produziert wird. Dies wird auch beim ökologischen Landbau versucht. Pflanzenschutz auf der Fläche und Bezug zur schlagspezifischen Dokumentation – dass da ein Zusammenhang zu dem Arten- und Biotopreichtum neben den Flächen hergestellt werden kann, konnte m.E. bisher noch nicht festgestellt werden. Daher stellen wir auch aus fachlicher Sicht diese schlagspezifische Dokumentation in Frage, abgesehen davon, dass es für die Betriebe einen erheblichen Arbeitsaufwand und auch einen Verwaltungskostenaufwand darstellt.“

**Vorsitzender:** „Danke. Die nächste Frage kommt von Herrn Brinkmann.“

Abg. Rainer **Brinkmann** (SPD): „Zunächst eine Frage an Herrn Dr. Plachter: Sie haben ja in Ihrer Stellungnahme sozusagen von der Notwendigkeit, der Unverzichtbarkeit einer schlagspezifischen Dokumentation gesprochen. Können Sie das noch einmal erläutern? Die zweite Frage richtet sich zum gleichen Thema an Herrn Pingen: Ich hab in einer landwirtschaftlichen Fachzeitschrift gelesen, ein anderes Argument gegen die schlagspezifische Dokumentation sei das Argument, dass dadurch sozusagen ein Betriebsgeheimnis aufgegeben werde. Können Sie das aus Ihrer Sicht erläutern?“

**Vorsitzender:** „Zuerst Herr Plachter, bitte.“

Sv. Prof. Dr. Harald **Plachter:** „Ja, vielen Dank. Zur schlagspezifischen Dokumentation möchte ich noch einmal etwas zurückgehen, weil ich den Eindruck ha-

be, dass hier grundsätzlich ein Missverständnis vorliegt. In Stellungnahmen wird dem Regierungsentwurf zum Bundesnaturschutzgesetz eine restriktive, konservierende, hoheitliche Schwerpunktsetzung vorgeworfen. Wenn man in die Fachdiskussion geht, so versucht ja der Naturschutz seit Jahrzehnten, aus dieser Position herauszukommen und eben nicht nur hoheitlich und für besonders geschützte und besonders wertvolle Flächen und für besonders geschützte Arten Formulierungen zu finden. Herr Kollege Heydemann hat das vorhin auch ausgeführt. Es geht eben nicht darum, dass auf dem Weizenfeld nur Weizen wachsen soll, sondern es geht darum, dass bestimmte Naturhaushaltsfunktionen auch auf dem Weizenfeld weiterhin gewährleistet sind. Und hier spielt natürlich bei einem ganzheitlich gesehenen Naturschutz die Frage des Chemikalieneinsatzes eine entscheidende Rolle. Wenn man also sagt, man hat ein flächendeckendes, gestuftes Naturschutzkonzept im Sinne eines übergreifenden Bundesnaturschutzgesetzes, muss man sich auch ein differenziertes Instrumentarium überlegen, das eben vom Nationalpark bis zu bestimmten Grundregeln reichen kann, die auch in der normalen Bewirtschaftung einzuhalten sind. In diesem Sinne ist es essenziell zu wissen, was an Chemikalien auf die einzelnen Flächen ausgebracht wird. Eine z.B. sehr grobe betriebsspezifische Dokumentation oder regionale Dokumentation hilft nicht weiter, weil wir – gerade in reich gegliederten Ländern – sehr große standortliche Unterschiede haben. Da ist der eine Schlag nicht wie der andere, und der eine Schlag verträgt mehr, der andere Schlag verträgt weniger Düngemittel. D.h. wenn wir sehen wollen, wo die Belastungsgrenzen sind, dann müssen wir schlagspezifisch vorgehen."

**Vorsitzender:** „Danke. Herr Pingen.“

Sv. Steffen **Pingen** (DBV): „Danke, Herr Vorsitzender. Herr Brinkmann, die Frage, ob das ein Betriebsgeheimnis ist oder nicht, werden viele Landwirte unterschiedlich beantworten. Manche Landwirte sagen, das kann ich ruhig offen legen, was ich da mache, ich habe da kein Problem. Andere sagen, das ist meine Angelegenheit. Deswegen kann ich keine pauschale Antwort geben; es gibt hier in der Landwirtschaft unterschiedliche Ansichten. Im Prinzip sind es natürlich alle Faktoren des Betriebsmanagements – Düngung und Pflanzenschutz, Art, Zeitpunkt und Abwägung der Mittel, Zusammensetzung der Düngung. Die einen Landwirte sagen, ich dokumentiere das für mich und zeichne alles auf, aber ich möchte nicht, dass das die Daten auch verbreitet werden. Andere sagen wiederum, es ist für mich kein Problem, wenn das auch mein Nachbar weiß und ich damit mein Know-how im Management weitergebe. Das kann man also nicht einheitlich beantworten. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens gibt es immer noch bestimmte Möglichkeiten der Variationen im Management, und

dass man dieses Wissen nicht weitergeben möchte, das gibt es bei einigen Landwirten auf jeden Fall, und das sollte nicht unterschätzt werden.“

**Vorsitzender:** „Danke, Herr Pingen. Wir haben jetzt noch drei Fragende. Wenn die sich die Zeit teilen, dann reicht es. Zunächst Frau Voß.“

Abg. Sylvia Ingeborg **Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Zwei kurze Fragen an den NABU: Und zwar möchte ich noch einmal aus naturschutzfachlicher Sicht wirklich wissen, welche Gründe eindeutig dafür sprechen, diese Kriterien, die aus meiner Sicht ja nur einen Kern darstellen und gar nicht so sehr umfassend sind für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, eben gerade im Bundesnaturschutzgesetz zu regeln. Zum anderen noch einmal die Frage, wie die Auswirkungen auf die Fördergelder beurteilt werden; das wurde sehr unterschiedlich dargelegt, die Konsequenzen für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, die sich aus den aus meiner Sicht bescheidenen Anforderungen an die gute fachliche Praxis ergeben.“

**Vorsitzender:** „Kurze Antwort vom NABU bitte.“

Sv. Christoph **Heinrich** (NABU): „Am liebsten wäre uns auch das, was Frau Mehl vorhin erwähnt hat, ein Umweltgesetzbuch, das alles enthielte. Das wäre übrigens auch den Naturschützern eine große Hilfe, denn wir arbeiten ja überwiegend mit ehrenamtlichen Mitarbeitern, und für die ist es auch nicht einfach, sich mit vielen Gesetzen zu befassen. Aber wir dürfen doch nicht so tun, als ob das Bundesnaturschutzgesetz nicht auch ein Fachgesetz ist. Hier steht immer, das muss in den Fachgesetzen geregelt werden. Das Naturschutzgesetz ist halt das Fachgesetz für Naturschutz und Landschaftspflege. Regelungsmaterie, die diese beiden Schutzgüter, also Naturschutz, biologische Vielfalt betrifft, und zwar ganz elementar, wie wir alle wissen, gerade im Bereich der Landwirtschaft, diese Regelungsmaterie sollte sich nicht nur legitimermaßen, sondern aus unserer Sicht auch ganz gezielt und bewusst im Bundesnaturschutzgesetz niederschlagen. Ich denke, das dient sogar der Vereinfachung für Landwirte. Ich will das kurz begründen. Bisher war die Landwirtschaft auch im Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Bisher musste der Landwirt mit diesem sperrigen Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft umgehen können, ein Begriff, der so kompliziert war und so sehr nur durch Rechtsprechung definiert war, dass am Schluss selbst gewiefte Naturschützer und Fachleute nicht mehr genau wussten, wo denn die ordnungsgemäße Landwirtschaft anfängt und wo sie endet. Das musste man aber wissen, um nicht in einen Eingriffstatbestand zu geraten oder sich überhaupt im halblegalen Bereich zu bewegen. Ich finde, es ist eine deutliche Vereinfachung für alle Beteiligten, dass jetzt genau definiert

wird, was das ist. Früher hieß es ordnungsgemäß, jetzt heißt es gute fachliche Praxis. Es steht, wie ich finde, in vorbildlicher Deutlichkeit im Gesetz drin und, wie wir meinen, auch mit den richtigen Punkten, nämlich mit solchen Punkten, die einen engen Bezug zur biologischen Vielfalt haben und deswegen in dieses Gesetz hinein gehören.

Zu der zweiten Frage: Agrarumweltprogramme der Länder und die Sorge, dass durch die Festlegung einer gewissen Pflicht eine Einordnung unter den Tatbestand der Förderung freiwilliger Maßnahmen nicht mehr gegeben ist. Ich glaube, das muss man erklären. Es gibt Agrarumweltprogramme, die besagen, dass freiwillige Maßnahmen, zu denen ein Land- oder ein Forstwirt nicht von vornherein durch Gesetz gezwungen wird, gefördert werden. Jetzt wird aber ein gesetzlicher Level der guten fachlichen Praxis eingeführt, und Maßnahmen, die möglicherweise bisher gefördert wurden, können nicht gefördert werden, weil sie dann nicht mehr freiwillig sind. Hierzu eine grundsätzliche und eine etwas spezifischere Anmerkung. Grundsätzlich muss man sagen, dass Maßnahmen, die wir in unserer Gesellschaft als selbstverständlich und als selbstverständlichen Level der Landnutzung begreifen, nicht subventioniert werden sollten – Dinge, die selbstverständlich sind und von denen wir sagen, das muss jeder Landbesitzer, der Land bewirtschaftet, einhalten, weil er sich dann auf dem Boden oder dem Niveau dessen bewegt, was die Gesellschaft verlangen kann, weil ja dahinter auch noch Verbraucherinteressen oder Gesundheitsinteressen oder auch der Anspruch an den Landschaftschutz stehen. Das sollte genauso wenig subventioniert werden wie andere Einschränkungen, die wir im täglichen Leben, jeder von uns, auch hinnehmen müssen; d.h. Selbstverständlichkeiten nicht subventionieren. Es kann bedeuten, dass in einzelnen Fällen Tatbestände, die bisher durch Agrarumweltprogramme subventioniert würden, in Zukunft nicht mehr subventioniert würden, wenn man nicht ein bisschen Fantasie walten ließe. D.h. wenn man das Pflanzen von Hecken oder ähnliches in Zukunft fördern möchte, da spricht einiges dafür, dann muss man eben einen Qualitätslevel bei diesem Pflanzen von Hecken erreichen und verlangen, der dann den Landnutzer oder Grundbesitzer wieder in den Bereich der freiwilligen Leistung hineinbringt. Ich denke, das wird von ganz alleine so kommen. Im Übrigen sind die meisten Agrarumweltprogramme außerordentlich umfassend, und das, was jetzt als gute fachliche Praxis vorgesehen ist, ist nur ein ganz kleiner Teil davon. Kein Landbesitzer fliegt also aus den Agrarumweltprogrammen heraus, das muss man ganz deutlich sagen. Einzelne Bereiche fallen in Zukunft aus dem Bereich der freiwilligen Leistung heraus, wie ich finde, völlig zu Recht; das ist auch ein kleiner Schritt aus dem Subventionsstaat raus. Wenn man trotzdem weiter fördern will, dann muss man einfach die Qualität anheben, und auch das fände ich gut. Wenn das

nämlich so käme, dann würden wir in Zukunft höhere Qualität subventionieren. Und das ist doch genau der Schritt, wo wir alle hinwollen, sowohl im Naturschutz als auch in der Agrarpolitik, gerne Geld zu geben, aber dann für einen höheren Level, nicht mehr Selbstverständlichkeiten fördern.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, wir haben noch fünf Minuten für diesen Block frei. Frau Sehn bitte.“

Abg. Marita **Sehn** (FDP): „Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage an den Bauernverband, die ich eben nicht stellen konnte. Haben Sie den Eindruck, dass die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes dem Sachverhalt gerecht wird, dass die Landwirtschaft ihr Einkommen immer noch überwiegend aus der Produktion von Nahrungsmitteln erzielt und deshalb naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Aspekte nur gegen eine entsprechende Entschädigung prioritär berücksichtigen kann?“

Die zweite Frage geht an Herrn Röscheisen. Herr Röscheisen, Sie schreiben in einer Antwort auf eine Frage des Fragenkatalogs von der industrialisierten Landwirtschaft. Mich interessiert, was Sie darunter in diesem Zusammenhang verstehen.“

**Vorsitzender:** „Bitte noch einmal der Deutsche Bauernverband, bitte auf die Zeit achten.“

Sv. Steffen **Pingen** (DBV): „Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Frage ist, ob die Landwirte nach wie vor ihren Lebensunterhalt durch die Nahrungsmittelproduktion bestreiten können. Man kann nicht pauschal sagen, dass es infolge des Gesetzes jetzt nicht mehr so ist. Aber die Tendenz geht mehr in Richtung, dass das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe mehr und mehr aus anderen Bereichen wie Naturschutz und Landschaftspflege, aber auch der Produktion von erneuerbaren Energien zu erzielen ist, dass zukünftig landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr nur Lebensmittel produzieren und dadurch ihr Betriebseinkommen bestreiten können. Das wird ja auch von einigen Landwirten unterstützt und gewollt. Und heute schon produzieren Landwirte erneuerbare Energien, es gibt auch schon reichlich Tourismus im ländlichen Raum, auch nachhaltigen Tourismus, wie Herr Röscheisen es angesprochen hat. Das sind alles Bereiche, die es schon gibt und die ausgebaut werden sollten. Da spricht natürlich die Rücknahme des Marktanzreizprogramms gegen diese Entwicklung, aber die Bereiche sind da. Nur die Möglichkeiten, das Einkommen durch die Nahrungsmittelproduktion weiter zu bestreiten, werden reduziert. Dies wirft die Frage auf, ob das so gewollt ist. Das ist sicher auch nicht von allen Landwirten so machbar. Es geht aber mehr und mehr in die Richtung, dass das Einkommen nicht mehr nur aus der Produktion von Nahrungsmitteln erzielt werden kann.“

Sv. Helmut **Röscheisen** (DNR): „Ich will versuchen, es kurz zu machen: Die industrialisierte Landwirtschaft ist eine Form der Landwirtschaft, die die Rohstoffversorgung für die Ernährungswirtschaft in industrieähnlicher Weise verwirklicht. Sie zeichnet sich durch eine sehr große Ausräumung der Landschaft, durch eine große Spezialisierung und einen hohen Energie- und Maschineneinsatz aus. Es ist genau die Form der Landwirtschaft, die nach unserer Meinung zukünftig ohne Subventionen auskommen muss, weil sie auf den Weltmarkt hin orientiert arbeitet. Dieses Teilsegment der Landwirtschaft zeichnet sich auch dadurch aus, dass es infolge der hohen Intensität und der Form der Bewirtschaftung sehr naturfern arbeitet. Es ist Teil der Agrarwende, dass diese Form der Landwirtschaft zukünftig keine öffentlichen Mittel mehr erhalten soll. Wir wollen eine zusätzlich existierende Form der Landwirtschaft. Die industrialisierte Form der Landwirtschaft kann ja bestehen. Jeder Landwirt muss entscheiden, was er möchte, für den Weltmarkt produzieren mit sämtlichen Risiken, auch ohne staatliche Unterstützung, oder in gesellschaftlich erwünschter Form produzieren, sozial und ökologisch, umweltverträglich – dann hat er auch Anspruch auf öffentliche Mittel, das ist der große Unterschied.“

**Vorsitzender:** „Danke. Die letzte Frage in dieser Runde von Herrn Caesar.“

Abg. Cajus Julius **Caesar** (CDU/CSU): „Ja, eine Frage bitte an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Frau Lietz. Teilen Sie die vorhin auch von Herrn Prinz zu Salm-Salm geäußerte Ansicht, dass durch ein grundsätzliches Kahlschlagverbot, die Betonung liegt auf grundsätzlich, insbesondere der Kleinprivatwald große Probleme bekommt?“

Die zweite Frage ist an den Bauernverband gerichtet. Teilen Sie die Ansicht, dass durch das Höherhängen der Messlatte, wie es ja eben auch vom NABU formuliert worden ist, unter Umständen ein Vertrauensverlust zur Landwirtschaft entstehen könne, weil bisher aus dem Kulturlandschaftspflegeprogramm gezahlte Mittel zukünftig für die Maßnahmen der Extensivierung, hier neu formuliert unter dem Grundsatz der guten fachlichen Praxis, nicht mehr gezahlt werden können?“

**Vorsitzender:** „Frau Dr. Lietz bitte.“

Sv. Dr. Ursula **Lietz** (SG Deutscher Wald): „Ja, vielen Dank. Es ist in der Tat so, dass sich die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald gegen dieses Kahlschlagverbot ausgesprochen hat, und zwar vor dem Hintergrund folgender Tatsache: Wir stellen fest, dass in erster Linie kleinere Waldbauern und Forstbetriebe davon betroffen sind und dass gerade der Umbau zu standortgerechten Arten in kleineren Betrieben über Kahlschlag erledigt werden muss und

auch die Verjüngung auf diesem Wege geschieht. Vor diesem Hintergrund hat sich die Schutzgemeinschaft gegen das Kahlschlagverbot ausgesprochen.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Herr Pinggen.“

Sv. Steffen **Pinggen** (DBV): „Vielen Dank. Ich teile die Einschätzung, dass die Möglichkeit, für zusätzliche Leistungen einen Ausgleich zu zahlen, um so geringer ist, je höher die Messlatte bei den gesetzlichen Anforderungen, die an die Landwirte gestellt werden, gelegt wird. Und die Messlatte wird höher gelegt, das ist aber nur der eine Punkt. Hinzu kommt, dass auch die Ausgleichsverpflichtung nicht mehr an eben diese Messlatte geknüpft wird. Wir haben es heute schon einmal angesprochen, die Ausgleichsverpflichtung wird losgelöst von der guten fachlichen Praxis als Messlatte für das, was ausgleichend werden soll. Das ist eine sehr weitreichende Änderung – dadurch, dass als Folge die Bundesländer selber die Höhe des Ausgleichs sowie die Art der Leistungen, für die der Ausgleich gezahlt werden kann, regeln können. Der Schwankungsbereich reicht von Leistungen, die die gute fachliche Praxis übersteigen, die nun aber auch noch auf einem höheren Niveau liegt, bis zu Leistungen, die Härtefälle darstellen, also enteignungsgleiche Eingriffe darstellen. Es ist eine doppelte Verschärfung: Einerseits werden die gesetzlichen Anforderungen erhöht, und andererseits wird dann noch nicht einmal die Ausgleichsverpflichtung an diese höhere Messlatte geknüpft, sondern es bleibt auch noch den Ländern überlassen, ob sie nur für enteignungsgleiche Eingriffe einen Ausgleich bezahlen; dadurch wird also noch sehr viel mehr verschärft. Wenn dann gesagt wird, dass durch Umschichtung der Mittel die Leistungen wieder in die Landwirtschaft zurückfließen, ist das natürlich nur eine scheinbare Argumentation. Zuerst werden Preisausgleichszahlungen reduziert. Das eingesparte Geld schiebt man dann hin und her, für den Landwirt wird es aber nicht mehr, er muss nur mehr leisten für das gleiche Geld. Es ist schwer möglich, dann noch die Bereitschaft von Landwirten für zusätzliche Leistungen zu bekommen. Natürlich kann ein Landwirt für zusätzliche Leistungen noch mehr Geld bekommen, aber man hat es ihm vorher an anderer Stelle gekürzt. Insofern ist es ein Vertrauensverlust im ländlichen Raum, für die Landwirte.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Damit sind wir mit der vierten Runde durch. Wir kommen zum fünften Bereich – Vertragsnaturschutz und Eigentum. Wir beginnen wieder mit Frau Deichmann.“

Abg. Christel **Deichmann** (SPD): „Meine Frage geht an Herrn Professor Czybulka und Herrn Professor Plachter. In § 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes heißt es: „Das Landesrecht stellt sicher, dass ... geprüft wird, ob der Zweck auch durch vertragliche

Vereinbarungen erreicht werden kann. Halten Sie es für sachgerecht, dem Vertragsnaturschutz hierüber hinaus noch weiteren Vorrang vor dem Ordnungsrecht zu geben?“

**Vorsitzender:** „Herr Professor Czybulka bitte.“

**Sv. Prof. Dr. Detlef Czybulka:** „Danke schön. Im juristischen Schrifttum besteht Übereinstimmung darüber, dass im Umweltrecht, speziell aber auch im Naturschutzrecht, verschiedene Instrumente ihren Platz haben können, natürlich auch das Ordnungsrecht, vertragliche Vereinbarungen, Vertragsnaturschutz, auch ökonomische Instrumente und auch sogenannte neue Instrumente, mit denen man aber in dem vorliegenden Entwurf nicht experimentiert hat. Diese Instrumente haben alle ihren bestimmten Platz, ihren bestimmten Sinn, ihre bestimmte Leistungsfähigkeit und ihre Leistungsgrenzen. Es gibt einen neuen Aufsatz von Frau Lübke-Wolff, Vorsitzende des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, in der *Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 2001, Seite 481 ff. Ich möchte dazu nur sagen, dass das Ordnungsrecht leistungsfähiger als sein Ruf ist. Das ist auch einfach deshalb der Fall, weil unsere Angehörigen des öffentlichen Dienstes hier am besten geschult sind. Es ist nämlich gar nicht einfach, etwa Mediation oder ähnliches durchzuführen, was dann auch von den Angehörigen des Öffentlichen Dienstes durchgeführt werden sollte – wer soll es denn sonst machen? Deshalb ist eine Überbewertung des Vertragsnaturschutzes unzulässig. Man darf auch nicht vergessen, Vertragsnaturschutz kostet immer Geld, hat prinzipiell nur schuldrechtliche Wirkung, kann also nicht ohne weiteres auf Rechtsnachfolger übertragen werden. Die Maßnahmen haben also in der Regel nur befristete Wirkung. Vertragsnaturschutz ja, aber man muss die Grenzen der Leistungsfähigkeit sehen, und deshalb halte ich die Regelung in § 8, wie sie hier getroffen ist, für richtig.“

**Vorsitzender:** „Professor Plachter bitte.“

**Sv. Prof. Dr. Harald Plachter:** „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich kann mich dem, was mein Vorredner, Herr Professor Czybulka, gesagt hat, zunächst einmal voll anschließen und möchte hieran ansetzen. Ich bin der Auffassung, gerade angesichts der Diskussion, die wir über gute fachliche Praxis hatten, dass selbstverständlich alle Leistungen, die über die Grundleistungen, wie sie in den Fachgesetzen oder im Naturschutzgesetz als gute fachliche Praxis oder ordnungsgemäß zu definieren sind, hinausgehen, in ausreichendem Umfang zu honorieren sind. Dann stellt sich natürlich die Frage der Finanzierung und auch der Instrumente, die man verwendet. Herr Czybulka hat schon gesagt, es gibt verschiedene Instrumente, und ich glaube, es gibt auch nicht nur den Vertragsnaturschutz. Es gibt vor allen Dingen auch

die Frage – und hier ist die Bundesregierung gefragt – der Umstrukturierung der Agrarförderung auf der Ebene der Europäischen Union. Auch die Frage, ob man eigentlich zwei verschiedene Förderinstrumentarien braucht; die normale Produktförderung auf der einen Seite und die Agrarumweltmaßnahmen, die sozusagen dann daneben stehen, während es vielleicht sehr viel sinnvoller wäre, ein gemeinsames Instrumentarium der Förderung, das Naturschutz als eine der Leistungsformen der Land- und Forstwirtschaft mit einschließt, versucht zu finden. D.h. es gibt nicht nur den Einzelvertragsnaturschutz, sondern auch solche Honorierungsformen, und eine weitere Form ist dann der Vertragsnaturschutz. Hier muss man sagen, dass der Vertragsnaturschutz in der bisherigen Praxis sehr viel erreicht hat, auf der einen Seite in der Sache, indem Gebiete und Arten entsprechend geschützt werden konnten, auf der anderen Seite auch aber im Sinne der Akzeptanz eines Naturschutzes, der sich eben nicht nur auf Schutzgebiete beschränkt. Andererseits muss man sehen, dass das Instrument des Vertragsnaturschutzes relativ aufwändig ist. Es sind Einzelverträge zu schließen, die auch zu überprüfen, zu kontrollieren sind. D.h. wenn der nächste Schritt in die normal genutzten Flächen gelingen sollte, und wenn wir davon ausgehen müssen, dass bestimmte landwirtschaftliche Flächen ganz brach fallen, dann vergrößert sich natürlich die Fläche, die für den Vertragsnaturschutz in Frage kommt, in sehr großem Maße. Und dann stellt sich die Frage, ob das verwaltungstechnisch als Instrument noch zu handhaben ist. Hinzukommt, dass sich in der Praxis manchmal eingebürgert hat, dann starre Richtlinien auf großer Fläche durchzusetzen oder durchsetzen zu wollen: Wiesenmahd erst ab dem 15. Juli, aber dann sozusagen auf großer Fläche für eine ganze Region, das ist etwas problematisch. Deshalb meine ich, dass Vertragsnaturschutz ein Instrument ist, aber kein Instrument, das aus von mir hier genannten Gründen eine Sonderstellung verdienen würde. Danke.“

**Vorsitzender:** „Danke. Herr Caesar.“

**Abg. Cajus Julius Caesar (CDU/CSU):** „Ja, jeweils eine Frage an Herrn Dr. Glatzel und an den Bauernverband. Halten Sie den Vertragsnaturschutz für das geeignete Mittel, um Naturschutz insgesamt voranzubringen, insbesondere aber auch außerhalb der Kernflächen voranzubringen, wo sicherlich hoheitliche Maßnahmen angebracht sind? Und sehen Sie nicht hier das beste Miteinander zwischen den vor Ort Wirtschaftenden und den Nutzern bzw. Betroffenen durch Auflagen?“

**Vorsitzender:** „Danke. Herr Dr. Glatzel.“

**Sv. Dr. Horst Glatzel:** „Auch ich gehe davon aus, dass es ein umfangreiches Instrumentarium im Naturschutz gibt, neben dem hoheitlichen Instrumentarium



insbesondere den Vertragsnaturschutz. Man muss aber auf die Zielrichtung schauen, und die Zielrichtung des Vertragsnaturschutzes ist ja eingeführt worden insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz durch die Bevölkerung, der Akzeptanz durch die Betroffenen. Wenn man unter diesem Gesichtspunkt diskutiert, dann kann man den Vertragsnaturschutz nicht hoch genug einschätzen. Natürlich wird es in den Kernbereichen des Umweltschutzes und Naturschutzes immer hoheitliche Instrumentarien geben, aber gerade in den Randbereichen, d.h. in dem Bereich, in dem auch andere Nutzungen stattfinden, hat der Vertragsnaturschutz seinen Sitz und sein Ziel und seinen Zweck, und davon kann man meines Erachtens nicht Abstand nehmen. Das Missverständnis in der Novelle resultiert nicht aus dem Satz eins des Paragrafen acht, sondern aus dem Satz zwei, wo noch einmal die hoheitlichen Befugnisse betont worden sind. Diese hoheitlichen Befugnisse waren bisher auch immer klar. Nur sollte mit der Novelle von '98 ein anderes Zeichen gesetzt werden, dass man eben mit dem Vertragsnaturschutz den Konsens mit den Betroffenen sucht. Jetzt enthält der Text diesen Zusatz, der juristisch richtig ist, der aber als ein Zeichen an die Betroffenen verstanden wird, dass man vom Vertragsnaturschutz wieder Abstand nimmt. Letztlich kommt es natürlich immer darauf an, wie ich die Auflagen finanziell ausgleiche. Finanziell muss ich beim Vertragsnaturschutz ausgleichen, beim hoheits- und obrigkeitartigen Schutz brauche ich das nicht zu tun. Wenn man jetzt die Ausgleichsverpflichtung zurücknimmt, wird sich die Kluft zwischen denjenigen, die das letztlich zu bezahlen haben, und der staatlichen Stellen noch vergrößern. Im Übrigen bin ich auch nicht der Meinung, dass mehr Vertragsnaturschutz so zeitaufwändig sein wird. Die Erfahrungen zeigen, dass eine hoheitliche Auflage zwar schneller erlassen werden kann, dann aber sehr schnell der Prozess einsetzt, und wenn ich diese Zeit dazu nehme, dann ist die wesentlich länger, als wenn ich von vornherein mit den Betroffenen verhandle.“

**Vorsitzender:** „Herr Pinggen vom Deutschen Bauernverband.“

Sv. Steffen **Pinggen** (DBV): „Vielen Dank. Wir halten den Vertragsnaturschutz für ein sehr sinnvolles Mittel. Professor Plachter hat im Prinzip bestätigt, welche Erfolge mit dem Vertragsnaturschutz schon erzielt wurden. Wir sagen aber nicht, dass es keine Schutzgebietsausweisungen mehr geben darf. Es wird alle Möglichkeiten, die das Verwaltungshandeln bisher auch hat, weiter geben müssen. Der Vertragsnaturschutz ist ein Mittel, mit dem sinnvoll Naturschutz in Kooperation mit den Land- und Forstwirten, mit den Flächennutzern, betrieben werden kann. Es werden beidseitig Konditionen aufgestellt, und man einigt sich in einem Vertrag. Allein vom Akzeptanzgesichtspunkt her ist der Vertragsnaturschutz sehr sinn-

voll. Das heißt aber nicht, dass es in Zukunft keine Schutzgebietsausweisungen mehr geben wird. U.E. ist es aber zu wenig, dass geprüft werden soll, ob die Maßnahme mit dem Mittel des Vertragsnaturschutzes durchgeführt werden kann, der Landwirt aber im Endeffekt auch im Rahmen eines Verfahrens nicht nachvollziehen kann, wie die Behörde geprüft hat und warum sie zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Instrument nicht geeignet ist. Insofern müsste das Verwaltungsverfahren dahin gehend geändert werden, dass immer dann, wenn der Zweck der Maßnahmen mit dem Vertragsnaturschutz erfüllt werden kann, dies auch mit Vertragsnaturschutz gemacht wird. Auch muss die Prüfung innerhalb der Behörde für die Landwirte, die dann entweder den Vertrag oder die Auflage bekommen, nachvollziehbar werden. Grundsätzlich gilt u.E., dass die Verhältnismäßigkeit bei der Wahl der Mittel auch seitens der Behörde zu beachten ist. Insofern ist der Vertragsnaturschutz als schwächeres Mittel heranzuziehen.

Auf der anderen Seite noch ein kurzer Aspekt: Es wird immer gesagt, der Vertragsnaturschutz sei in der Novelle gestärkt worden. Wir sehen das nicht so, weil zwar begrüßenswerterweise erst einmal beim Biotopverbund gesagt wird, dass vertragliche Vereinbarungen für Verbindungsflächen und Verbindungselemente herangezogen werden sollen. Auf der anderen Seite wird aber bei den Kriterien der guten fachlichen Praxis verlangt, dass z.B. Zwischenstrukturen auf gesetzlicher Basis, also ohne vertragliche Vereinbarung erhalten bzw. geschaffen werden müssen. Da ist also auf der einen Seite die Förderung vorgesehen, auf der anderen Seite steht dann aber gleich, dass die Maßnahmen, die bisher sinnvoll über Vertragsnaturschutz gemacht wurden, jetzt als Betreiberpflichten vom Landwirt verlangt werden.“

**Vorsitzender:** „Danke. Die nächsten Fragen kommen von Frau Voß.“

Abg. Sylvia Ingeborg **Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Auch wegen dieser sehr unterschiedlichen Sichtweise noch einmal an Herrn Professor Heydemann und auch an den BUND die Frage, welche tatsächlichen Vor- und Nachteile sie jetzt beim Vertragsnaturschutz definitiv sehen.“

**Vorsitzender:** „Herr Professor Heydemann.“

Sv. Prof. Dr. Berndt **Heydemann:** „Ich habe zahlreiche Punkte in meiner schriftlichen Stellungnahme genannt. Ich stelle einige wichtige noch einmal kurz heraus: Man soll den Vertragsnaturschutz nur dort umsetzen, wo er Vorteile hat. Er hat einzelne Vorteile vor den anderen Methoden, aber mehr Nachteile, namentlich im Vergleich zum Ankauf. Vorteile vor dem Ankauf von Agrar-Flächen – mit Geldern der öffentlichen Hand für Stiftungen und andere Naturschutzorganisationen –, wenn es darum geht, mit Eigentü-

mern kurzfristig evtl. etwas für die nächsten fünf Jahre zu vereinbaren, über Verträge innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung. Innerhalb dieser Zeit gibt es auch eine begrenzte Sicherheit für die jährliche Verfügbarkeit der Mittel. Kurzfristigkeit vereinbarten Schutzes mag vor allen Dingen für die Biotope genügen, für die man, wenn ein Vertrag über eine Fläche nicht verlängert wird, auch woanders Ersatz findet.

Wenn es aber um besonders gefährdete Bereiche geht, für die nirgendwo ein Ersatz möglich ist – wie in der Mehrzahl der Fälle – dann ist der temporäre Vertrags-Naturschutz von Nachteil. Es gibt zwar eine begrenzte Akzeptanzsteigerung bei Vertragsnaturschutz dann, wenn die Naturschutzdienste seitens des Vertragspartners so kalkuliert werden, dass man sich durch regelmäßige Einnahmen mehr vom Vertragsnaturschutz verspricht als vom einmaligen Verkaufserlös.

Unsere Erfahrungen sprechen in den meisten Fällen aber deutlich für den Ankauf der Flächen, d.h. für die dauerhafte Festlegung von Flächen im Hinblick auf Naturschutzziele. Der Kauf durch die öffentliche Hand für solche späteren Eigentümer (Stiftungen z.B.), die die Garantie bieten, dass langfristig – also für immer – eine solche Fläche wirklich unter Naturschutz gehalten werden kann. Außerdem sollte man seitens der öffentlichen Hand auch Überlegungen anstellen, wie viel eigentlich einerseits der ‚geleaste‘ Naturschutz – Vertragsnaturschutz – kostet. D.h. wieviel ‚Miete‘, wieviel ‚Pacht‘ muss man zahlen für welche Zeit? Und hat nicht die ‚Naturschutz-Pacht‘ nach zehn Jahren bereits eine Höhe erreicht, die dem Ankaufspreis für eine entsprechende Fläche gleichkommt? 700-800 DM pro ha und Jahr (Vertragszahlung), also 7.000-8.000 DM ‚Naturschutz-Pacht‘ in zehn Jahren, stellen in vielen Bundesländern Beträge dar, für die ein ha normaler Acker oder wenigstens ertragsschwacher Acker zu kaufen ist. Dieser Preis gilt allemal für die ökologisch wertvollen, aber ökonomisch wenig bedeutsamen Grenzertragsböden. Wir sehen bei Ankaufsansprüchen in den Eignungsräumen für den Biotopverbund – und zunächst nur dort – wieviele Eigentümer bereit sind, besonders für Böden in den Grenzertragsbereichen – für zusammenliegende Flächen, aber auch bei Aufgabe von Höfen – an die öffentliche Hand zu verkaufen, weil sie dabei angemessene Preise erzielen. Es geht mir sehr um diese fiskalische Abwägung: Was ist im Sinne des Naturschutzes billiger, die Leasingmethode oder die Ankaufsmethode? Der Erwerb hat den Vorteil, dass man langfristig planen kann, welche Flächen für welche Dauerentwicklung der Natur zu Verfügung stehen. Es geht hierbei auch um Sukzessionen, d.h. dass Flächen, die ökologisch bisher wenig Wert haben, durch Selbstorganisation, also durch eigenständige Sukzession zu einer im Sinne des Naturschutzes höherwertigen Fläche, zu einem höherwertigen Ökosystem avancieren sollen.

Dafür braucht die Natur Zeit. Die Kenntnisse darüber, wieviel Zeit für die Ökosystem-Entwicklung gebraucht wird, sind weitgehend bekannt. Oft sind 20 bis 30 Jahre für solche Entwicklungen nötig, und zum Teil viel mehr. Das kann man selbst mit einem langfristig angelegten Vertragsnaturschutz nicht erreichen, denn die öffentlichen Haushalte halten schon im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung die notwendigen Gelder nicht immer sicher genug bereit. Mit anderen Worten: Die Unsicherheit der Dauerfinanzierung ist ein weiterer Faktor, der den Naturschutz im Hinblick auf die Vertragsmethode zurückhaltend sein lassen muss. Außerdem geht es um die Gesamtmenge verfügbaren Geldes. Es wird aufgeteilt werden müssen zwischen Ankauf und Vertrag. Viel mehr Geld, als augenblicklich in den Ländern für den Vertragsnaturschutz vorhanden ist, wird in den nächsten fünf Jahren kaum verfügbar sein. Es muss gefragt werden, wieviel bringt der augenblickliche Vertragsnaturschutz, und welche Eigentümer sind bereit, wegen der Langfristigkeit des Naturschutzanspruchs und/oder wegen evtl. eigener Investitionen im Betriebsbereich einmalig eine höhere Einnahme durch Verkauf zu bevorzugen? Ich habe in den Bereichen, in denen ich im obigen Sinne selbst praktisch tätig war, für das ‚Prinzip Ankauf‘ – in Absprache mit den Landwirten und deren Verbänden – die positivsten Erfahrungen gemacht. Man sollte jetzt die theoretische Diskussion verlassen und länderspezifisch prüfen, wo sich für welche Methode der schnellere und langfristige Ansatz für den Naturschutz ergibt.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Frau Dr. Oerter, bitte.“

Sv. Dr. Kerstin **Oerter** (BUND): „Danke schön. Es sind jetzt schon sehr viele Argumente genannt worden. Ich möchte nicht alles wiederholen, aber in einer kurzen Zusammenfassung das Wichtigste noch einmal gegeneinander stellen.“

Die Vorteile des Vertragsnaturschutzes sind auch den Naturschutzverbänden durchaus bewusst. Er erhöht die Akzeptanz. Man kann sehr effektiven Naturschutz betreiben und, vor allem auf kleine Flächen bezogen, sehr gezielt und ganz bewusst bestimmte Bewirtschaftungsformen fördern. Und man kann natürlich auch, wenn es sich um einzelne kleinere Flächen handelt, ein relativ schnelles Verfahren durchführen, verglichen mit dem zeitlichen Rahmen, der notwendig ist, bis ein Naturschutzgebiet wirklich ein solches geworden ist. Aber es gibt auch Nachteile. Z.B. existiert auf diesen Flächen keine verbindliche Wirkung gegenüber Dritten, d.h. wenn diese Flächen weiter verpachtet werden oder wenn dort eine Straße gebaut werden soll, hat man keine Handhabe. Die Eingriffsregelung im Sinne des Gesetzes und der Schutz gegen Dritte existieren dort nicht. Die begrenzte zeitliche Dauer wurde schon angesprochen. Es gibt Bereiche in unserer Landschaft, deren Entwicklungszeit bzw. deren Zeit der Ruhebedürftigkeit so lange ist, dass

man mit kurzen Verträgen, die häufig nur über wenige Jahre gehen, dem Naturschutz nicht gerecht wird. Und ein Letztes, das man nicht gerne hören will: So ein Vertrag ist zwar im Prinzip bindend, aber wenn sich jemand nicht daran hält, passiert eigentlich auch nichts. Wir sagen: Vertragsnaturschutz ist wichtig, aber man muss je nach Fläche, je nach Schutzziel schauen, welches Instrument man einsetzt. Wir gehen davon aus, dass die Kombination von Ordnungsrecht und Vertragsnaturschutz genau das Richtige ist, und diese Kombination und auch Gleichrangigkeit der Instrumente sind unserer Meinung nach jetzt im Gesetz gegeben. Danke schön.“

**Vorsitzender:** „Frau Sehn.“

Abg. Marita **Sehn** (FDP): „Ich habe zwei Fragen. Einmal an Herrn Professor Czybulka: Was verstehen Sie unter Ökologiepflichtigkeit des Eigentums? Das ist die erste Frage. Und dann dazu eine Frage an die Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände, an Prinz zu Salm-Salm: Wie stehen Sie zu dem von Professor Czybulka in seiner Stellungnahme gebrauchten Begriff der Ökologiepflichtigkeit des Eigentums analog der Sozialpflichtigkeit, und wie beurteilen Sie die Gefahr, dass zunächst mit dem Argument der Sozialbindung des Eigentums die wirtschaftliche Nutzung uninteressant gemacht wird und anschließend mit dem Verweis auf die Ökologiepflichtigkeit des Eigentums den Besitzern auch noch die Pflegemaßnahmen aufgebürdet werden?“

**Vorsitzender:** „Die erste Frage ging an Herrn Professor Czybulka.“

Sv. Prof. Dr. Detlef **Czybulka**: „Unter Ökologiepflichtigkeit des Eigentums verstehe ich die Fortentwicklung der Sozialpflichtigkeit durch Artikel 20a des GG. Seit 1994 haben wir Artikel 20a im Grundgesetz. Das muss Auswirkungen haben auf die Interpretation des Eigentums im Sinne – das kann ich auch später noch vertiefen – des Grundrechtes aus Artikel 14. Was ist das andere gegenüber der Sozialpflichtigkeit? Sozialpflichtigkeit ist in jedem Falle wieder anthroporelativ, meistens auch anthropozentrisch zurückgebunden. Es geht also immer wieder um Werte, die letztlich dann auch wieder dem Menschen verfügbar sind. Die Ökologiepflichtigkeit, wie ich sie sehe, umfasst eben auch das, was Artikel 20a als nicht-anthropozentrischen Inhalt hat, wenn Sie so wollen, den Schutz des Eigenwerts der Natur. Und das ist sozusagen ein Teilbereich, der hier anders definiert werden kann als die bisherige Sozialpflichtigkeit. Aber es ist nichts anderes als eine Fortentwicklung, die durch Artikel 20a GG geboten ist.“

**Vorsitzender:** „Prinz zu Salm-Salm.“

Sv. Michael **Prinz zu Salm-Salm** (Arge Grundbesitzerverbände): „Wenn Sie sich die Grundrechtscharta

der EU anschauen – vor einem Jahr verabschiedet –, dann ist das, was mein Vorredner gesagt hat, bestenfalls die eine Seite der Medaille. Wenn Sie sich weiterhin anschauen, was die Prinzipien von Rio sind, dann fehlt dazu eine weitere Medaille, nämlich die Ökonomie. In Rio ist verabredet worden – und das war klug –, dass die Interessen von Ökonomie, Ökologie und Sozialem abgewogen werden sollen. Natürlich auch im Naturschutzgesetz! Rio beschäftigt sich ja gerade mit der Frage der Nachhaltigkeit. Und weil das so ist, würde man, wenn man so vorgeht, diese Prinzipien verletzen, die Prinzipien der Menschenrechtscharta der EU, die Prinzipien von Rio. Ich plädiere deshalb sehr stark dafür, dass man diese drei Faktoren auch in dem Naturschutzgesetz da, wo es hingehört, weil es um Nachhaltigkeit geht, verankert. Ich möchte das an einem Beispiel noch einmal deutlich machen. Wenn vorne bei der Ordnungsmäßigkeit stand, dass z.B. auf den Flächen der Landwirte Vernetzung von Biotopen neu einzurichten ist, aber dann nichts darüber steht, wer das zu bezahlen hat, dann sind die Interessen der Menschen im ländlichen Raum damit verletzt. So fördert man keine Akzeptanz. So fördert man nicht den demokratiemündigen Bürger, der sich für seinen Staat einsetzt. Ich plädiere dafür, diese Regelung ganz klar zusammenzufassen. Noch einmal: Wer bestellt, der zahlt.“

**Vorsitzender:** „Danke, Frau Bulling-Schröter.“

Abg. Eva **Bulling-Schröter** (PDS): „Wir sind jetzt wieder in der Diskussion ‚der Bund bestellt, und die Länder und Kommunen sollen bezahlen‘. Diese Diskussion findet unabhängig davon statt, wer an der Regierung ist. Es geht also um Geld, um Leistungen, und wir sollen darüber diskutieren und entscheiden, ab wann diese Leistungen bezahlt werden. Und es geht damit nicht nur um Rio und um Nachhaltigkeit, sondern auch um das Soziale und die Arbeitsplätze. Darum meine Frage an Herrn Dr. Gassner und auch an Herrn Röscheisen: Könnte das denn nicht auch ein Instrument zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sein?“

**Vorsitzender:** „Herr Dr. Gassner“.

Sv. Dr. Erich **Gassner** (BBN): „Es gibt eine lange Tradition im Naturschutzrecht im Zusammenhang mit dem Stichwort Situationsgebundenheit des Eigentums. Damit muss ich beginnen, damit meine Ausführungen verständlich werden. Die Grenze zu finden, wo die Entschädigungspflicht beginnt, ist sehr schwierig. Man spricht nicht ohne Grund von Situationsgebundenheit, von der Situation, die maßgeblich ist. Nehmen Sie eine Parallele. Im Baurecht dürfen Sie im unbeplanten Innenbereich bauen, wenn Sie sich einfügen in das, was faktisch da ist. Das ist die Situationsgebundenheit. Das Reichsgericht verfügte keine Entschädigung, wenn jemand Rücksicht neh-

men musste auf die Natur, wie sie eben als Teil der Schöpfung besteht. Die neuere Rechtsprechung hat dem Begriff der Situationsgebundenheit einen Begriff entgegengesetzt: den Begriff der Situationsberechtigung. Wenn Sie eine entsprechende Situation haben, kann die – jetzt ökonomisch gesehen – zu Ihren Ungunsten ausschlagen, weil also Naturschutz da ist, aber sie kann auch zu Ihren Gunsten ausschlagen. Wenn also dort eine ‚vierte Fruchtfolge‘ oder ähnliche Dinge realisiert werden, dann kommt ja keiner auf die Idee, eine Abgabe an den Staat abzuführen. Das ist also einmal die Grundgegebenheit.

Das Zweite – ich bringe immer gern ein Beispiel: In den Immobilienanzeigen wird sehr oft mit einem Grundstück geworben, das an einem Naturschutzgebiet oder an einem Nationalpark liegt. Wenn Sie jetzt makroökonomisch denken, befinden sich die Entwicklungszentren auch in Bezug auf Arbeitsplätze etwa im Ingolstädter, Münchener oder Karlsruher Raum dort, wo es auch eine gute Lebensqualität gibt. Die gute Lebensqualität ist ein entscheidendes Kriterium auch für die Auswahl eines Standortes für einen Industriebetrieb. Sukzessiv gibt es dann über verschiedene Kausalitätsketten auch Arbeitsplätze, weil dort attraktive Baugebiete ausgewiesen werden können und anspruchsvoll gewirtschaftet werden muss, teils in High-Tech-Betrieben, die große Multiplikatorenfaktoren haben. Es ist also nicht so, dass Naturschutz immer nur eine Last ist, sondern ggf. auch eine Bereicherung. Er stellt auch nicht nur eine konservierende Tätigkeit dar, sondern verlangt, wenn wir den Entwicklungsgedanken in den Vordergrund stellen, und das soll ja bei vielen Schutzgebietstypen der Fall sein, auch Entwicklung. Entwicklung heißt Tätigkeit, und Tätigkeit heißt auch Arbeitsplätze.

Jetzt noch ein letztes Stichwort, weil Sie die Frage gestellt haben. Das ist jetzt fast schon philosophisch. Es gibt ja nicht nur eine ökonomische Erwerbstätigkeit, sondern man spricht mehr und mehr im Dienstleistungsbereich auch von Tätigkeiten, die nicht mit dem kommerziellen Erwerb vergleichbar, sondern anders strukturiert sind und mehr und mehr um sich greifen können und sollen – auch im Hinblick auf die Bevölkerungspyramide, die älteren Leute, die da sind und ehrenamtlich oder aus anderen Motiven heraus tätig werden. Neben der Erwerbstätigkeit sind also gerade im Naturschutz eine weite Palette von Tätigkeiten und damit Arbeitsplätzen denkbar. Man darf allerdings nicht so grobschlüchtig herangehen, sondern, wie ich schon sagte, gezielt in Bezug auf die Auswahl der Standorte, gezielt in der Konzipierung der Schutzzwecke, also mit einem hohen Anspruch. Danke schön.“

**Vorsitzender:** „Es ist natürlich jeder frei, auf die Frage zu antworten, die ihm gestellt wird. Aber es wäre sehr gut, wenn man sich ein bisschen enger an die Fragen hielte und wenn die Fragen auch nicht ganz so weit geöffnet würden. Herr Röscheisen.“

Sv. Helmut **Röscheisen** (DNR): „Also zunächst einmal: Die Ausgleichszahlungen sind Sache der Bundesländer. Das wurde in Ansätzen heute mehrfach besprochen. Ich würde davon auch die Frage der Arbeitsintensität sehr stark trennen wollen. Schon einfach deswegen, weil die Dimensionen ja völlig andere sind. Jedes Jahr fließen EU-weit 80 Mrd. DM in den Agrarsektor. Unser Ansatz ist jetzt der: Säule 1 in die Säule 2. Säule 2 ist der ländliche Raum. Und da geht es nicht nur um landwirtschaftliche Aktivitäten, sondern um landwirtschaftsnahe Aktivitäten. Dann haben wir den Wettbewerb der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ‚multifunktionale agrarische Nutzung ländlicher Räume‘. Damit soll das riesige Arbeitsplatzpotential ausgetestet werden, d.h. wie man mit den vorhandenen Mitteln ein Mehrfaches an Arbeitsplätzen und auch für Natur und Umweltschutz bekommen kann. Das sind die entscheidenden Fragen. Das muss aber strikt von Ausgleichszahlungen getrennt werden. Wir brauchen eine höhere Anforderung, und im Übrigen ist es Sache der Länder, das hier geltend zu machen. Die Chancen für die Landwirtschaft liegen im anderen Bereich.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Mir liegen jetzt für die zweite Runde vier Wortmeldungen vor. Ich würde dann gern auch einen Strich ziehen, damit wir unsere Zeit einhalten. Frau Mehl.“

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): „Schwerpunkt des Themas Vertragsnaturschutz ist sicherlich der Bereich der Landwirtschaft. Man kann sich ja auch etwas anderes vorstellen unter der Diskussion: a) dass die Landwirtschaft sagt ‚warum immer wir‘?, und b) dass wir ja heutzutage gerne mit freiwilligen Vereinbarungen arbeiten, was ein bisschen in eine andere Richtung geht. Aber trotzdem, das war ja vor ein paar Jahren noch nicht denkbar. Deswegen die Frage an Herrn Röscheisen und Herrn Dr. Hühwels: Können Sie sich vorstellen, dass es Vertragsnaturschutz auch in anderen Bereichen geben kann, also im Gewerbe oder mit wem auch immer, und wie könnte das dann aussehen?“

**Vorsitzender:** „Zunächst Herr Röscheisen, bitte.“

Sv. Helmut **Röscheisen** (DNR): „Also ich stelle mir jetzt gerade die Bereiche vor, die naturschutzrelevant sind. Wir haben die industrialisierte Landwirtschaft ja heute intensivst abgehandelt; die lassen wir jetzt einmal außen vor. Dann haben wir natürlich zunächst den Sport- und Freizeitbereich. Ich könnte mir selbstverständlich vorstellen, dass der wächst, Stichwort Natursportarten. Herr Dr. Geißler war ja extra heute hier, um sein Thema zu vertreten. Ich könnte mir selbstverständlich vorstellen, dass im nichtlandwirtschaftlichen Bereich auch vertragliche Ver-

einbarungen möglich sind, aber auch hier gilt, was vorher gesagt wurde: Je höher das Naturschutzgut – also je höher die ökologische Wertigkeit –, desto geringer sind die Möglichkeiten vertraglichen Naturschutzes. Ganz einfach, weil die Wirkung nicht so intensiv ist wie im Ordnungsrecht. Ich kann mir also in anderen Bereichen andere freiwillige Lösungen vorstellen. Vereinbarungen gehen ja praktisch in diese Richtung. Sie müssen aber klar geregelt sein, und man kann selbstverständlich auch im Vertragsnaturschutz Sanktionsmöglichkeiten vorsehen. Also wenn hier eine Sache nicht eingehalten wird, dann gibt es eine Vertragsstrafe, die zu zahlen ist – an die Naturschutzbehörde beispielsweise – und die von der Naturschutzbehörde zu kontrollieren ist. Alles vorstellbar. Ich halte das für möglich.“

**Vorsitzender:** „Herr Dr. Hüwels zu Vertragsnaturschutz im Gewerbepark oder so ähnlich.“

Sv. Dr. Hermann **Hüwels** (DIHK): „Ich versuche einmal, meine Phantasie ein bisschen spielen zu lassen. Ich habe in meiner Stellungnahme schon einmal eine Möglichkeit angedeutet: Es gibt sehr große Probleme mit dem gesetzlichen Biotopschutz. Wir können uns vorstellen, dass man diesen gesetzlichen Biotopschutz mittelfristig durch entsprechende Maßnahmen ersetzt, also beispielsweise Regelungen für temporäre Naturschutzmaßnahmen über vertragliche Regelungen absichert. Es gibt z.B. das Problem, dass sich Gewerbeflächen zu Biotopen entwickeln können und wir unseren Unternehmen raten müssen, diese Entwicklung in irgendeiner Form zu stoppen, weil sie, wenn das Ganze ein Biotop geworden ist, möglicherweise verpflichtet werden, entsprechende Eingriffe wiederum finanziell auszugleichen. Wenn man an dieser Stelle die Möglichkeit hätte, auf vertraglicher Basis für vielleicht zehn oder 20 Jahre eine Reservefläche für den Naturschutz zur Verfügung stellen, um sie danach wieder in Anspruch zu nehmen, dann würde man zumindest eine ganze Menge für den Naturschutz tun können. Es gibt jetzt in § 30 Absatz 2 eine Regelung, die besagt, dass die Länder so etwas regeln können. Ich könnte mir z.B. vorstellen, dass man so etwas ein wenig offensiver angeht. Die andere Regelung ist der § 18, in dem steht, dass es bei der Landwirtschaft vorübergehende Maßnahmen gibt. Bei uns gibt es das nicht. Das finden wir natürlich enttäuschend. Deshalb bin ich sehr dankbar für die Frage, da die Wirtschaft an der Stelle etwas benachteiligt wird. Ich könnte mir sehr gut vorstellen, gerade weil ich von einer flächenbezogenen Organisation komme – die Industrie- und Handelskammern kümmern sich sehr intensiv um das Thema FFH und Ausgleich der Härten vor Ort –, dass wir Lösungen vielleicht auch im Schulterschluss mit der Landwirtschaft erreichen, wenn wir uns an einen Tisch setzen und uns fragen, wo finden wir die Flächen und gibt es eine Möglichkeit, Geld von der regionalen Wirtschaft

aufzunehmen. Wir sehen uns im Moment dadurch gehindert, dass das Naturschutzrecht sehr, sehr stark ordnungsrechtlich durchgeordnet ist und wir – wenn wir hervorragenden Naturschutz schaffen – sofort über den gesetzlichen Biotopschutz die entsprechenden Flächen aus der Hand geschlagen bekommen. Da wird dann gesagt, das ist geschützt, und damit kommen wir an diese Flächen nicht mehr heran.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Herr Lamp.“

Abg. Helmut **Lamp** (Schönberg) (CDU/CSU): „Die Frage nach der Bedeutung des Vertragsnaturschutzes zur Vitalisierung des ländlichen Raumes kann ich mir sparen. Nun aber eine Frage an den Deutschen Bauernverband. Sehen Sie Möglichkeiten, den sehr unbefriedigenden Aspekt im Zusammenhang mit Vertragsnaturschutz abzubauen, und zwar die sehr unterschiedliche Honorierung für die Leistungen? Es ist so, dass in Bayern für Vertragsnaturschutz 329 DM je ha direkt ausgegeben werden, in Niedersachsen gerade einmal 42 DM je ha. Diese Wettbewerbsverzerrung unter dem Thema Vertragsnaturschutz ist eigentlich so nicht länger hinnehmbar. Ist das auch Ihre Meinung?“

**Vorsitzender:** „Also eine Frage an Herrn Pinggen zur föderalen Gliederung.“

Sv. Steffen **Pinggen** (DBV): „Es wird sicherlich weiterhin so sein, ob man den Vertragsnaturschutz anwendet oder nicht, dass für bestimmte Leistungen unterschiedlich hohe Beträge gezahlt werden. Das, denke ich, wird man auch mit dem Vertragsnaturschutz nicht aufheben können. Grundsätzlich sollte aber gelten, und das gilt bei Vertragsnaturschutz wie auch bei den Agrarumweltprogrammen, dass entstehende Mehrkosten, Mindererträge und eine bestimmte Anreizkomponente bezahlt werden. Was man aber vermeiden kann und was sehr viel entscheidender ist: Es muss sichergestellt sein, dass alle Leistungen, die oberhalb der guten fachlichen Praxis erbracht werden, finanziell honoriert werden. Das muss sicher sein, und dafür muss die Ausgleichsregelung an die gute fachliche Praxis gebunden werden, wie es im geltenden Recht vorgesehen ist. Dass darüber hinaus bei Leistungen, die jetzt in Bayern oder in Nordrhein-Westfalen erbracht werden, auch unterschiedliche Beträge zustande kommen, ist zwar unerfreulich und führt zu Wettbewerbsverzerrungen, wird sich aber nicht gänzlich vermeiden lassen.“

**Vorsitzender:** „Danke. Frau Voß.“

Abg. Sylvia Ingeborg **Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Die Frage hat sich durch die Antworten erübrigt.“

**Vorsitzender:** „Dann Frau Sehn als letzte in dieser Runde.“

Abg. Marita **Sehn** (FDP): „Zwei Fragen. Einmal an den NABU. Wie gewichten Sie die Funktionen der Landwirtschaft: Nahrungsmittelproduktion, Naturschutz, Wirtschaftsfaktor und Pflege der Kulturlandschaft? Und die zweite Frage an Herrn Professor Czybulka: Sehen Sie Naturschutz als ein gesamtgesellschaftliches Anliegen? Und halten Sie dementsprechend die Lasten für gerecht verteilt?“

**Vorsitzender:** „Herr Heinrich vom NABU.“

Sv. Christoph **Heinrich** (NABU): „Ich gebe mir Mühe, das ganz schnell zu machen. Die Funktion Nahrungsmittelproduktion dürfte völlig unumstritten sein. Es ist einfach Fakt, dass die Landwirtschaft die Nahrungsmittel produziert. Pflege der Kulturlandschaft ist auch richtig, aber auch – das muss man einfach sagen – Verarmung dessen, was wir als Kulturlandschaft begriffen haben. Mit dem Begriff Kulturlandschaft verbinde ich zumindest nicht intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sondern Flächen, die gleich strukturiert sind. Ich gebe zu, dass das eine mitunter etwas rückwärts gewandte Sichtweise ist, aber ich kann mich dessen nicht erwehren. Für mich sind eben sehr, sehr weite Ackerfluren, die völlig frei von Bäumen und Hecken sind, keine Kulturlandschaft. Trotzdem ist die Landwirtschaft ein unverzichtbarer Partner, wenn es um die Pflege dessen geht, was ich und auch die ganz überwiegende Literatur unter Kulturlandschaft versteht. Das stellt auch im Naturschutzbereich überhaupt niemand in Abrede. Naturschutz – auch eine schwierige Frage, weil das ganz eng mit der Kulturlandschaft gekoppelt ist. Schwieriger insofern, als die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, aber auch die Fischereiwirtschaft unsere Kulturlandschaft erst hervorgebracht, aber andererseits das, was ich als Kulturlandschaft beschrieben habe, zum Teil auch wieder ruiniert hat, insbesondere in den 60er, 70er und 80er Jahren. D.h. sie ist sowohl der Hervorbringer wie auch ein Stück weit der Zerstörer oder zumindest ein gewichtiger Problemfaktor im Bereich Kultur- und Landschaftspflege und Naturschutz. Ich sehe aber Möglichkeiten, das zu ändern. Und wenn man das effektiv ändern will, dann sicherlich mit der Land-, der Forst- und der Fischereiwirtschaft.“

**Vorsitzender:** „Professor Czybulka.“

Sv. Professor Dr. Detlef **Czybulka:** „Zur Frage, ob der Naturschutz ein gesamtgesellschaftliches Anliegen ist: Wie Sie wissen, bin ich Jurist, und ich würde sagen, es ist eine öffentliche Aufgabe und keine rein staatliche. Darüber besteht, glaube ich, auch Einigkeit. Vielleicht ist es auch so, dass in diesen Bereich etwa das ehrenamtliche Element stärker eingespannt ist als in anderen Bereichen. Denken Sie an den Immissionsschutz, wo man eher professionell vorgeht.

Sie haben aber dann gefragt – und ich hoffe, ich weiß worauf Sie abzielen –, ob die Lasten gerecht verteilt sind. Also die Landwirte bearbeiten nun mal über die Hälfte der Flächen der Bundesrepublik Deutschland, und das Ergebnis kennen wir. Es kommen eben Eingriffe in die biologische Vielfalt vor, die in den letzten Jahren zu dem allseits festgestellten Artenrückgang geführt haben. Und in diesem Sinne – die Fiktion war ja, dass solche Eingriffe nicht passieren – sind die Landwirte jedenfalls in diesen letzten 20, 30 Jahren Verursacher dieser Eingriffe und des Artenrückganges gewesen. Das Recht, das Gesetz stellt nun einmal im Normalfall auf das Verursacherprinzip ab. Das ist das, was das Umweltrecht kennzeichnet. Es gibt aber natürlich auch die Möglichkeit, das Gemeinlastprinzip einzuführen – jedenfalls in einem bestimmten Umfang. Denken Sie an die Problematik der Altlasten in der ehemaligen DDR. Auch hier hat man gesagt, alles können die nicht bezahlen, die diese Grundstücke übernehmen. Das sind aber im Prinzip politische Entscheidungen. Und diese politischen Entscheidungen muss letztlich der Gesetzgeber fällen. Aber ich denke, der Normalweg ist der, dass man über das Verursacherprinzip geht und dass man sich dann natürlich überlegt, was für Inhaltsbestimmungen man trifft, und das muss der Gesetzgeber machen. Das steht ausdrücklich in Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG.

Meine Vorredner haben gesagt, alles, was oberhalb der guten fachlichen Praxis gefordert wird, muss bezahlt werden. Das ist, um das klarzustellen, nicht die normale Dogmatik des Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG. Ich habe nichts dagegen, dass den Bauern etwas gezahlt wird. Aber das ist eine politische Entscheidung, das müssen die Politiker verantworten, und es muss auch klar sein, ob das bezahlbar ist. Aber die Dogmatik ist eine andere. Sie geht aus von der Inhaltsbestimmung, in der sich dann die Ökologiepflichtigkeit des Eigentums konkretisiert. Der Betreiber einer Fabrik muss nach dem Immissionsschutzrecht einen Filter einbauen, das sind seine Betreiberpflichten. Dafür gibt es keinen Ausgleich. Es gibt auch keinen Ausgleich dafür, dass ein Eigentümer im Außenbereich nicht bauen darf. Das ist also die Grundkonstellation, und alles, was woanders gewünscht ist, kann man machen, man kann es steuern, das muss man aber auch als Politiker verantworten. Das hat nichts mit der Dogmatik des Juristen zu tun.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Das war sozusagen das Schlusswort zum Bereich 5. Wir kommen nun zur Klage über die Klage, nämlich zum letzten inhaltlichen Block, dem Abschnitt VI. ‚Verbandsklage‘. Frau Deichmann hat das Wort.“

Abg. Christel **Deichmann** (SPD): „Erstaunlicherweise hat die Einführung der Verbandsklage im Gesetzentwurf zu hohen Protestwellen aus einschlägigen Kreisen geführt. Dabei, denke ich, ist das eigentlich

gar nicht so neu. Einmal haben viele Bundesländer dieses Instrument schon längst in die Praxis überführt, und da ist zu sehen, dass da auch die Kirche dann im Dorf bleibt. Meine Frage richtet sich an den NABU und an Herrn Professor Czybulka: Wie beurteilen Sie die Einführung der Verbandsklage vor dem Hintergrund der Praxis in anderen europäischen Ländern und vor allen Dingen auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Optimierung der Durchführung von Genehmigungsverfahren?“

**Vorsitzender:** „Der NABU darf beginnen.“

Sv. Ralf **Krüger** (NABU): „Es ist, denke ich, der richtige Zeitpunkt, kurz darauf hinzuweisen, warum die Frage einer Verbandsklage gerade in Deutschland diskutiert wird, und zwar schwerpunktmäßig in Deutschland. Wir haben in der überwiegenden Zahl der europäischen Länder und auch in den Vereinigten Staaten nämlich gar nicht die Notwendigkeit einer Verbandsklage, wo das berechtigte Interesse auch eines dortigen Naturschutzverbandes für die Zulässigkeit einer Klage ausreichen kann. Das Spezifikum, um das es hier geht, ist dieser bekannte § 42 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung, wonach man in eigenen Rechten verletzt sein muss. Und das ist der wahre Hintergrund dieser Diskussion. Wir hatten eine Diskussion in den 70er Jahren, wo es hieß: Wir ziehen die Kontrolldichte der Gerichte zurück, geben mehr Freiraum, und dafür gibt es Rechtsschutz durch Verfahren. Mittlerweile haben wir eine Situation, in der die Kontrolldichte eingeschränkt und der Zugang nach wie vor sehr knapp ist. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzentwurf als eine Annäherung an die Rechtslage des Zugangs zu Gerichten in anderen europäischen Ländern zu sehen, und es ist vor allem auch eine Vereinheitlichung auf dem Gebiet des bundesdeutschen Rechtes, wenn man sieht, dass 13 von immerhin 16 Ländern, wenn auch zugegebenermaßen in sehr unterschiedlicher Ausformung, diese Verbandsklage schon kennen. Wünschenswerter Endzustand ist natürlich, dass die Verbandsklagen letztendlich gar nicht geführt werden müssten, sondern dass das Damoklesschwert der Verbandsklage dazu führt, dass man möglichst darauf achtet, materielle Genehmigungen zu erteilen, die dem materiellen Recht entsprechen, denn die Naturschützer haben per se kein Interesse, einfach Prozesse zu führen. Dazu gibt es viel wichtigere andere Aufgaben. Aber es ist nach wie vor ein notwendiges Instrument und wird daher begrüßt.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Herr Professor Czybulka.“

Sv. Professor Dr. Detlef **Czybulka:** „Herr Krüger hatte schon angesprochen, dass die Praxis in den europäischen Ländern deshalb eine andere ist, weil diese Länder regelmäßig keine Regelung wie § 42 Ab-

satz 2 VwGO haben, der bei uns die Klagebefugnis bestimmt, also die Betroffenheit in eigenen Interessen, in subjektiven öffentlichen Rechten. Das Recht auf Natur ist nach unserer nationalen Rechtsdoktrin kein solch subjektives Recht, das der Einzelne oder der Verband geltend machen kann. In anderen Ländern ist das ganz anders. Da geht die Tendenz wesentlich mehr zur objektiven Rechtskontrolle, und da gibt es auch (in der Zulässigkeit) überhaupt keine Probleme, z.B. in Großbritannien. Bei uns wäre ja schon fraglich, ob Greenpeace klagen dürfte, da diese Organisation kein anerkannter Naturschutzverband in diesem Sinne ist. Solche Dinge werden in England überhaupt nicht diskutiert. Die Klagebefugnis, englisch ‚standing‘, ist ganz klar gegeben. Deshalb ist die Regelung richtig. Sie ist eher eine Angleichung, wobei auch das wieder ein Sonderweg ist, wie dies jetzt hier praktiziert werden soll. Bei uns wird immer sehr stark an die Form der Verwaltungsentscheidung angeknüpft. Auch das ist wieder eine spezifisch deutsche Tradition, die ich für nicht sehr glücklich halte, denn dann sagt man eben, das Klagerecht bezieht sich auf ‚Planfeststellungsbeschlüsse‘.

Was ist aber, wenn man das umgeht und man eine Plangenehmigung statt einer Planfeststellung macht oder vielleicht noch ein anderes Verfahren oder man teilt es? Das sind Probleme des Formenmissbrauchs – auch eine spezifisch deutsche Diskussion, die man sich sparen könnte, wenn man das Verfahren vereinfacht. Aber ich denke, man sollte es mal laufen lassen und abwarten, die Verbandsklage gibt es ja in 13 Ländern. Ich denke, dabei wird eine Optimierung der Genehmigungsverfahren herauskommen, weil die präventive Wirkung hier wohl besteht. Das ist auch wirklich das, was man hier an Positivem finden kann. Es gibt ja auch empirische Untersuchungen in den bisherigen Bundesländern, in denen die Verbandsklage eingeführt ist. Die Verbandsklage – ich fasse kurz zusammen – wird danach sehr selten eingesetzt, und sie ist überdurchschnittlich erfolgreich. Das spricht eigentlich schon für sich.“

**Vorsitzender:** „Als nächster Herr Caesar.“

Abg. Cajus Julius **Caesar** (CDU/CSU): „Ja, ich habe die Frage an Herrn Dr. Hamers und Herrn Lattmann, wie sie aus ihrer Sicht die Einführung einer Verbandsklage beurteilen, und zwar zum Einen unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes und zum Anderen unter dem Gesichtspunkt, das Verfahren nicht zu verlängern.“

**Vorsitzender:** „Herr Dr. Hamers.“

Sv. Dr. Antonius **Hamers** (BDI): „Vielen Dank. Es wird Sie nicht verwundern, dass wir gegen die Einführung der Verbandsklage sind. Das habe ich im Vorfeld auch schon mehrfach deutlich gemacht. Zunächst zum europäischen Vergleich, der kurz an-

klang. Ich glaube, dass dieser Vergleich hinkt – gerade auch der Vergleich mit Großbritannien, weil ein verwaltungsgerichtliches System, wie es in der Bundesrepublik besteht, in Großbritannien so nicht vorhanden ist. Deswegen sind solche Vergleiche m.E. mit Vorsicht zu genießen.

Das Zweite ist, dass die Verbandsklage letztlich ein für meine Begriffe ziemlich großes und unbegründetes Misstrauen der Politik gegenüber den eigenen Behörden offenbart. Wenn die Behörden einer zusätzlichen Verbandskontrolle unterworfen werden, dann weiß ich nicht, ob das richtig und gut ist. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Naturschutzbehörden das Recht richtig anwenden und es dadurch auch nicht zu Schwierigkeiten kommen dürfte bzw. sollte. Letztlich wird es dazu führen, dass Genehmigungsverfahren, die in Deutschland sowieso schon überdurchschnittlich lang sind, weiter in die Länge gezogen werden und Investitionssicherheit weiter verloren geht. Das steht m.E. in keinem Verhältnis zu den beschriebenen Vorteilen.

Schließlich noch ein Letztes. Sie wissen, die Aarhus-Konvention sieht die Beteiligung auch von Verbänden vor. Sie wird momentan auf der europäischen Ebene in eine Richtlinie umgesetzt. Es heißt, dass in einem nächsten Schritt diese Richtlinie auch in der Bundesrepublik umgesetzt werden muss. Vor diesem Hintergrund finde ich es etwas seltsam, dass man jetzt wieder hingeht und versucht, ein eigenes Institut auf Bundesebene zu schaffen, um anschließend aller Voraussicht nach bei der Umsetzung der Aarhus-Konvention erneut Änderungen vornehmen zu müssen. Ich sehe das also auch aus dogmatischer Sicht als problematisch an. Vielen Dank.“

**Vorsitzender:** „Herr Lattmann.“

Sv. Jens **Lattmann** (BV kommunale Spitzenverbände): „Ich kann mich der Kürze der Zeit wegen auf das, was Herr Hamers gesagt hat, beziehen. Dem stimme ich voll zu. Es darf auch niemanden überraschen, dass die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die Verbandsklage generell für kein geeignetes Instrument hält. Wir haben uns schon mit allen 13 Landesverbänden bei Einführung der bestehenden Verbandsklagen entsprechend geäußert. Wir hielten es in jedem Fall im Sinne des Naturschutzes für hilfreicher, die betroffenen Kreise frühzeitig in die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Planungsverfahren einzubinden. Aber am Ende dann die Verbandsklage – das halten wir für kontraproduktiv.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Die nächsten Fragen von Frau Voß.“

Abg. Sylvia Ingeborg **Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ich komme aus einem Bundesland, in dem die Verbandsklage in guter Weise eingeführt worden ist und ich auch sagen kann, sie ist nicht missbräuchlich verwendet worden. Und da ist auch nicht das

Misstrauen gewachsen, wie Sie das jetzt so schön dargestellt haben. Herr Professor Czybulka hatte gesagt, dass eben doch möglicherweise ein Formenmissbrauch auftreten könnte. Dahin geht jetzt meine Frage, einmal an den BUND und einmal an Herrn Professor Heydemann: Erachten Sie die Bereiche für die Beteiligung, wie sie jetzt im Gesetz vorgesehen sind, und die Klagemöglichkeit als ausreichend?“

**Vorsitzender:** „Der BUND macht den Anfang.“

Sv. Dr. Kerstin **Oerter** (BUND): „Danke schön. – Wir sehen die Einführung der Verbandsklage auf Bundesebene natürlich etwas anders als die Vorredner. Wir begrüßen diese grundsätzlich, und wir denken, dass die Ängste, da käme jetzt die große Klagewelle, unberechtigt sind. Es geht wirklich schlichtweg darum, das Recht auch als Recht einfordern zu können. Es ist nun einmal so: Das Recht, das einklagbar ist, wird ernster genommen als das, das nicht einklagbar ist. Von daher sehen wir hier Verbesserungen für den Natur- und Umweltschutz. Allerdings hätten wir uns die Ausgestaltung der Verbandsklage stringenter gewünscht, weil das, was jetzt vorgesehen ist, eigentlich nur die rechtlichen Mindeststandards sind. Fortschrittliche Bundesländer gehen z.T. darüber hinaus. Um dieses Instrument auch wirklich sinnvoll nutzen zu können, halten wir es für unabdingbar, dass Plangenehmigungen mit einbezogen werden. Sonst kann man entsprechende Verfahren umgehen. Es ist nicht Sinn einer Klage, dass man sie ständig umgehen kann. Auch in Fällen der Bauleitplanung sehen wir die Verbandsklage als notwendig an, und im Prinzip müsste sie auch an die Mitwirkungsrechte angeglichen werden. Da, wo die Verbände Mitwirkungsrechte haben, sollten sie auch Klagegerechte haben, damit das einheitlich zusammenspielen und funktionieren kann. Von da heraus würden wir es sehr begrüßen, wenn dieses Instrument, das wir für wichtig erachten, noch ausgeweitet würde.“

**Vorsitzender:** „Herr Professor Heydemann.“

Sv. Professor Dr. Berndt **Heydemann:** „Ich halte die Einführung der Verbandsklage nicht nur aus Gründen, das Recht dorthin zu verlagern, wo ein erheblicher Naturschutz-Sachverstand vorhanden ist und sich zusätzliche Möglichkeiten des Durchsetzens des Naturschutzes ergeben, für sinnvoll. Vielmehr nützt die Verbandsklage schon im Vorfeld in allen Bereichen, wo man vermutet, dass später ohnehin das Recht aufgrund einer Verbandsklage durchgesetzt werden könnte. So trägt die Verbandsklage frühzeitig zur sachlichen Beratung mit den entsprechenden Behörden oder Anderen bei, die mit Eingriffen in die Natur befasst sind. Dass man die Erfahrungen, die die Naturschutzverbände haben, nutzen sollte, zeigt die Entwicklung dieser Naturschutzverbände in den



letzten 10-15 Jahren. Vor 15 Jahren waren Stellungnahmen zum Naturschutzrecht von Verbänden oft nicht so sachkundig wie heute. D.h. hier ist heute ein Sachverstand von hauptamtlich Tätigen in den Verbänden in einem Maße vorhanden, dass Behörden neuen Respekt vor Bürgern und deren Organisationen gewinnen können, und der ist für das Miteinander in einer Gesellschaft nötig.

Dieser Entwicklung muss man Rechnung tragen. Dass mit den Naturschutzverbänden eine Rechtsperson mit Klagerecht befasst wird, die eigentlich nur eigene Interessen vertritt und damit egozentrische Zielrichtungen, aber keine Begründung für Naturschutzfragen abgeben kann, ist hier nicht der Fall. Vielmehr ist es bei der Beteiligung von Verbänden mit hohen Eigeninteressen ihrer Mitglieder auf der anderen Seite oft so, dass auch Begründungen für Eingaben gegen Naturschutz-Anliegen im Grunde nur kaschierte Einlässe mit in Wirklichkeit nicht gemeinnützigen Zielsetzungen sind, die oft mehr mit eigenem Gewinn oder persönlichen Vorteilen zu tun haben als mit ‚echtem‘ Naturschutz. Dieses ist im Nutzerbereich nicht gerade selten. Die Ziele von Naturschutzverbänden lassen sich indessen nicht mit dem Wort ‚Interesse‘ wiedergeben, sondern es geht diesen um die Wahrnehmung ‚gesellschaftlicher Verpflichtungen‘ zum Naturschutz aus Sachverstand heraus. Und dazu gehört weit mehr als ein Eigeninteresse.

Ich halte es für wichtig, dass die Verbandsklage auch für Angelegenheiten der Bebauungspläne und in Bezug auf weitere Umweltschutzvorschriften bzw. im Hinblick auf Normwidersprüche und auf Abwägungsfehler von ökologisch relevanten Vorschlägen und anderen Forderungen, die im Zusammenhang mit Eingriffen erhoben werden, zugelassen wird, auch im Hinblick auf die Erweiterung von Genehmigungen, die immissionschutzrechtlich von Bedeutung sind. Denn wenn das Immissionschutzrecht viel zum Schutz von Tier und Pflanze enthält, muss natürlich die Beziehung zum Naturschutzgesetz in dieser Richtung hergestellt werden. Gerade bei immissionschutzrechtlichen Vorgaben sollte im Gesetz verankert werden, dass eine Verbandsklage auch dort stattfindet, wo eigentlich nur nach dem Bundesimmissionschutzgesetz geurteilt wird. Das gilt in diesem Fall auch für Plangenehmigungen.

Wichtig sind auch die Ausgleichserzwingungsklagen, d.h. dass wirklich auch bei dem Thema ‚Ausgleich und Eingriff‘, wie vorhin diskutiert, die Erzwingungsklage über Verbände ermöglicht wird und dabei gleichzeitig auch die Kontrollrechte in Bezug auf die Zeitabläufe bei Ausgleichsmaßnahmen einbezogen werden. Auch da sind Verbände – aus kontrollierender und kenntnisreicher Organisation heraus – oder auch Personen, die vor Ort durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit besondere Standortkenntnisse haben, deswegen so gut geeignet, weil sie oft ergänzende Besichtigungen durchführen, die die öffentliche Hand

für eigenes Personal nicht bezahlen kann. Hier sollte man die Verbände mit ihrem Sachverstand einbeziehen können. Die Wahrnehmung von Chancen des Naturschutzes im Zusammenhang mit der Verbandsklage ist sehr viel wichtiger als das manchmal bekundete Bedenken, dass es durch Verbandsklagen zur Verzögerung von Entscheidungen kommen könne, die industriell bedeutsam seien und von denen Arbeitsplätze abhingen. Gegen schnelle Entscheidungsarbeit wird sich kein Verband wehren. Ich plädiere daher nachdrücklich dafür, dass das Instrument der Verbandsklage erheblich erweitert wird. Dann halte ich dies für den Naturschutz nicht nur für nützlich, sondern für unverzichtbar.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Frau Sehn.“

Abg. Marita **Sehn** (FDP): „Meine Frage geht an Herrn Müller und Herrn Dr. Hüwels. Welche Erfahrungen haben Sie mit der Verbandsklage bislang auf Länderebene gemacht und wie stehen Sie zur Einführung auf Bundesebene?“

**Vorsitzender:** „Herr Müller.“

Sv Wolf **Müller:** „Also wenn ich das jetzt recht verstanden habe, Erfahrungen auf Länderebene. Die Betriebe der Steine- und Erden-Industrie sind bis dato von Verbandsklagen nicht betroffen gewesen. Es konnte im Vorfeld bis dato immer eine Einigung erzielt werden.“

**Vorsitzender:** „Herr Dr. Hüwels.“

Sv. Dr. Hermann **Hüwels** (DIHK): „Vielen Dank. Gewisse Erfahrungen liegen in der Tat vor. Wir haben zu diesem Thema auch noch einmal die Industrie- und Handelskammern ausdrücklich befragt und eine ganze Menge von Beispielfällen bekommen, die z.T. auch nicht unbedingt gerichtsanhängig geworden sind. Deswegen kommen sie in den wunderbaren Statistiken, die hier teilweise zitiert werden, natürlich auch nicht vor. Aber dieses Partizipationspotential ist auch ein Drohpotential, und das hat man in einigen Fällen erlebt, dass die Tatsache, dass ein Investor dringend auf eine Entscheidung wartete, von den Beteiligten genutzt wurde, um die eine oder andere Forderung noch durchzudrücken. Wenn ich mit dem Ganzen vor Gericht gehe, habe ich vielleicht in drei Jahren Recht gehabt. Ich kann es mir aber einfach schlicht und ergreifend nicht leisten. Ein Beispiel, das allen Beteiligten bekannt ist, ist das Thema Airbus 380. Wir wissen natürlich alle: Wenn es eine entsprechende Verbandsklage in Hamburg gegeben hätte, dann hätte es diese Investition in Deutschland nicht gegeben, weil es dann zu einer Verlängerung des Verfahrens gekommen wäre. Man muss ganz klar sagen, eine solche Investition ist nach Tagen berechnet, und irgendwann muss dann eine Entscheidung

vorliegen. Und das sind dann eigentlich die negativen Effekte. Sie können übrigens auch Ihren Herrn Bundeskanzler befragen. Der hat ein paar Erfahrungen mit dem Emssperrwerk gemacht und diese gelegentlich schon zu Protokoll gegeben. Vielleicht ist das für Sie glaubwürdiger als das, was ich hier sage.“

**Vorsitzender:** „Frau Bulling-Schröter.“

Abg. Eva **Bulling-Schröter** (PDS): „Ich habe zwei Fragen an den NABU. Meine erste Frage bezieht sich auf Plangenehmigungen. Im Referentenentwurf gab es dazu ja noch die Klagemöglichkeit. Jetzt ist im Bundesrat sogar die Mitwirkung im Artikel 1 § 57 Absatz 1 Nr. 3 gestrichen worden, und zwar sowohl die Stellungnahme als auch die Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten. Wie bewerten Sie das? Die zweite Frage: Wie bewerten Sie die Ausweitung der eigenen Interessen auf eigenes rechtlich bedeutendes Interesse bei den Zulassungsverfahren, bei Klagen der Bürgerinnen, wie es im PDS-Geszentwurf steht? Ziel dieser Ausweitung soll die Durchsetzung des öffentlichen Interesses wie z.B. des Naturschutzes durch Bürgerinnen und Bürger sein, wie es in anderen Ländern möglich ist. Der Mechanismus wurde hier schon erläutert.“

**Vorsitzender:** „Zwei Fragen an den NABU.“

Sv. Ralf **Krüger** (NABU): „Frau Abgeordnete, zur ersten Frage. Das ist natürlich gegenüber dem ersten Entwurf eine Einschränkung. Der Bundesrat hat das damit begründet, dass es sich nur um Verfahren von untergeordneter Bedeutung handelt, die deswegen auch im Vorfeld mit allen Beteiligten abgestimmt sind. Deswegen sei mit Einwendungen nicht zu rechnen und eine Mitwirkung deshalb entbehrlich. Es gibt allerdings eine Rechtsprechung, die sagt, dass gerade die Naturschutzverbände, mit denen es abgestimmt werden sollte, nicht gehört werden müssen. Von daher ist es aus der Sicht des NABU eine nicht begrüßenswerte Entwicklung.“

Zur zweiten Frage: Der Vorschlag im Geszentwurf Ihrer Fraktion läuft auf das hinaus, was Herr Professor Czybulka und ich vorhin gesagt hatten, nämlich grundsätzlich noch mehr an eine Veränderung des § 42 Absatz 2 VwGO heranzugehen und damit insgesamt das Standing von nicht in eigenen Rechten Verletzten zu verbessern. Eine solche Entwicklung entspricht natürlich noch mehr den Anforderungen der Naturschutzverbände.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Jetzt habe ich für die zweite Runde noch fünf Wortmeldungen und würde dann auch hier wieder einen Strich ziehen. Danke. Frau Mehl.“

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): „Über das Thema Verfahrensverlängerung oder Verfahrensbeschleunigung

haben wir uns vor ein paar Jahren in einem anderen Zusammenhang schon einmal ausführlich unterhalten. Das ist einer der wenigen Bereiche, bei denen ich den Eindruck habe, dass sehr im spekulativen Bereich operiert wird. Es werden einfach Behauptungen aufgestellt. Damals – nach näherer Betrachtung des Ganzen – stellten sich plötzlich ganz andere Sachverhalte heraus, warum bestimmte Verfahren länger sind und dass wir eigentlich im europäischen Durchschnitt viel schneller als andere sind. Also diese genauere Betrachtungsweise hätte ich gerne einmal im Zusammenhang mit der Verbandsklage, weil nach meiner Erinnerung die ersten Untersuchungen dazu, wie sie sich ausgewirkt hat – die Verbandsklage existiert schon länger –, belegen, dass dies nicht zur Verfahrensverlängerung, sondern zur Beschleunigung führt, weil man bestimmte Abstimmungsprozesse früher als sonst durchführt. Jetzt weiß ich nicht, ob Herr Krüger dazu etwas Näheres sagen kann oder Herr Gassner.“

**Vorsitzender:** „Herr Gassner, bitte.“

Sv. Dr. Erich **Gassner** (BBN): Bei den Planfeststellungen hat man die aufschiebende Wirkung der Klage praktisch abgeschafft durch die Planungsvereinfachungsgesetze, durch die Genehmigungsbeschleunigungsgesetze. Das ist also nicht mehr der Regelzustand in dem Bereich der Projekte, über die wir sprechen. Nur das Gericht kann nach Prüfung der Erfolgchancen den Vollzug anhalten. Von daher haben Sie ein Instrument, einen Filter, eine Sicherung, die Missbräuche ausschließt. Wenn man Misstrauen gegen die Naturschutzbehörden ins Feld führt, dann muss man allerdings die Frage stellen: Wozu haben wir überhaupt eine Verwaltungsgerichtsbarkeit? Die Verwaltungsgerichtsbarkeit beruht darauf, dass die Verwaltung kontrolliert wird. Warum sollte im Naturschutzbereich nicht kontrolliert werden? Ich verweise hier auf eine Mitteilung der EG-Kommission, die von diesem Ausschuss im Jahre 1997 gut geheißen wurde (BT-Drs. 13/7470). Dort steht: Die Durchsetzung der Umweltvorschriften ist im Gegensatz zu anderen Bereichen des Gemeinschaftsrechts im Umweltschutzbereich sehr stark vom guten Willen der Behörden abhängig und deshalb notleidend. Deshalb tritt also die EG-Kommission für eine Nachbesserung gerade in Deutschland ein, weil alle anderen Länder in der EU viel besser dastehen als wir. Es ist ein großer Fehler, wenn wir im Gegensatz zu anderen Ländern keine Regelungen haben, da diese Länder dann die EG-Regelung präjudizieren und nicht Deutschland. Deutschland hat dann das Nachsehen. Das haben wir leider sehr oft feststellen müssen.“

**Vorsitzender:** „Herr Lamp.“

Abg. Helmut **Lamp** (Schönberg) (CDU/CSU): „Eine Frage an Herrn Dr. Glatzel. Herr Dr. Glatzel, was bedeutet das eigentlich für die drei Bundesländer, die

die Verbandsklage bisher noch nicht kennen, wenn diese Novelle so verabschiedet wird?“

**Vorsitzender:** „Herr Dr. Glatzel.“

Sv. Dr. Horst **Glatzel:** „Hier wird ja eine Verbandsklage eingeführt auf Bundesebene durch Bundesrecht. Ich gehe davon aus, dass es dann auch im Landesrecht verpflichtend ist, entsprechende Verbandsklagen in diesem Bereich einzuführen. Ich sehe aber den Erfolg dieser Verbandsklagen nicht so sehr, wie das hier geschildert wird, in einer Verbesserung des Naturschutzes. Wir haben bisher in den Ländern, die die Verbandsklage haben, keine wesentlichen Verbesserungen im Verhältnis zu den anderen Ländern festgestellt. Richtig ist wohl, dass man sagen kann, dass mit dem Drohpotential die Verwaltung veranlasst werden kann, etwas sorgfältiger zu prüfen. Aber das wird auch nicht, glaube ich, den großen Erfolg und den Durchbruch im Naturschutz bringen.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Als nächste Frau Voß.“

Abg. Sylvia Ingeborg **Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Wir haben gerade gehört, dass Deutschland, bezogen auf die EU, wieder Defizite aufweist. Natürlich könnte man auch sagen, wir könnten viel schlagkräftiger sein, wenn wir das ganze Gesetzgebungsverfahren in der konkurrierenden Gesetzgebung hätten. Das haben wir aber so nicht, wie wir uns das gerne vorstellen könnten. Mich interessiert dabei jetzt einfach: Wenn man frühzeitig die Verbände beteiligen würde, könnte da tatsächlich diese Drohgebärde von wegen große Verzögerung auftreten, zumal wenn evtl. der Streitwert begrenzt wird? Meine Frage richte ich an den DNR und an Frau Professor von Haaren.“

**Vorsitzender:** „Zunächst Herr Röscheisen.“

Sv. Helmut **Röscheisen** (DNR): „Es gibt ja verschiedene Möglichkeiten, wie man Verzögerungen verhindern kann. Etwa, indem man bei den Behörden endlich einmal Projektmanagementsysteme einführt, die dazu führen, dass eine Behörde sternförmig Durchgriffsrechte hat, bei gleichzeitiger Zuschaltung der anderen zu hörenden Interessen. Da würde man gegenüber einem sequenziellen Vorgehen eine Menge Zeit sparen. Es gibt genügend Vorschläge, wie man das lösen könnte. Ich bin für eine frühzeitige Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen, z.B. auch der Sportverbände und anderer, und das nicht nur, weil die Aarhus-Konvention, die Deutschland ja gezeichnet hat, das gebietet. Vielmehr ist es einfach das Demokratie-Gebot, und es dient jedem Verwaltungsverfahren, wenn frühzeitig alle möglichen Fach- und Sachargumente auf den Tisch kommen. Das sagt einfach die Lebenserfahrung. Und im Gegenteil, wenn ein wichtiges Argument vergessen

wird, dann ist das häufig der Grund zur Verfahrensverlängerung. Allerdings eine Ausnahme: Das Klagerrecht kann nicht allen gesellschaftlichen Gruppen zu kommen, sondern ausschließlich den anerkannten Naturschutzverbänden. Dies deswegen, weil es durch das Klagerrecht der anerkannten Naturschutzverbände zu so etwas wie einem annähernden Gleichgewicht zu den übergewichtigen Wirtschaftsinteressen kommt.

Die prophylaktische Wirkung ist mehrfach angesprochen worden. Die ist doch ganz klar. Man muss sich nur einmal in die Lage eines Verwaltungsbeamten versetzen, der genau weiß, wenn ich Naturschutzinteressen nicht berücksichtige, dann kommt eine Klage – das ist die nächste Frage, Sie hatten die Streitwertbegrenzung angesprochen. Möglicherweise klagt ein potenter Naturschutzverband, und dann muss ich das ganze Verfahren aufrollen und muss Fehler eingestehen. Kein Verwaltungsbeamter gibt gerne Fehler zu. Also ist das ein sehr wichtiger Punkt. Die Streitwertbegrenzung muss deswegen sein, weil, solange die neue Umweltlotterie noch nicht eingeführt ist in Deutschland, auch die größeren Naturschutzverbände natürlich nicht jedes Verfahren bestreiten können.

Und ich weise noch auf einen anderen Punkt hin, den man berücksichtigen muss. Es darf nicht so sein, dass nur finanzkräftige Naturschutzverbände das Klagerrecht ausüben können, sondern grundsätzlich muss jeder anerkannte Naturschützerverband nicht nur fiktiv, sondern auch in der Realität die Möglichkeit haben, Klageverfahren durchzuführen. Und das setzt eine Streitwertbegrenzung einfach voraus.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Als nächstes dann Frau von Haaren. – Frau Mehl übernimmt kurz den Vorsitz.“

Sv Professor Dr. Christina **von Haaren:** „Zur Streitwertbegrenzung möchte ich mich voll und ganz meinem Vorredner anschließen. Da gibt es nichts hinzuzufügen.“

Zur Frage der frühzeitigen Beteiligung der Naturschutzverbände bzw. Drohgebärde. Das Instrument der Verbandsklage ist per se ein Instrument der gesellschaftlichen Selbstorganisation. Es geht darum, frühzeitig und prophylaktisch in die Abwägungsverfahren auch die Naturschutzbelange so einzuführen, das sie ernst genommen werden. Ich habe in vielen Diskussionen in den Verwaltungen miterlebt, wie wichtig es ist, dass bei einer Abwägung auch ein gewisses Drohpotential der Naturschutzverbände vorhanden ist. Das darf nicht unterschätzt werden. Herr Dr. Glatzel hat es ja eben auch gesagt: Die Verbandsklage wird mit Sicherheit die Sachgerechtigkeit der Abwägungsentscheidung verbessern. Es geht ja gar nicht darum, hier irgendwelche Interessensvertreter zu erpressen, sondern es geht tatsächlich nur um eine bessere gerichtsfeste Abwägung. Man kann ja nicht irgendwelche Interessen einklagen, sondern man

kann nur auf rechtlich vorgegebener Basis klagen, also darauf, dass das Gesetz durchgesetzt und umgesetzt wird.

Letzter Punkt: Damit die Verbandsklage nicht nur für einige wenige herausragende Verfahren gilt, die sowieso unter einer sehr starken Beobachtung der Öffentlichkeit stehen, halte ich es für wichtig, dass tatsächlich der Passus mit den Plangenehmigungen entfällt, damit in diesen Fällen nicht nur eine Beteiligung stattfindet. Denn – das wurde hier auch schon gesagt – der große Teil der Verfahren, die heutzutage (seit dem Investitionserleichterungsgesetz) durchgeführt werden, sind Plangenehmigungen. Auch in der Bauleitplanung sollte die Klagemöglichkeit eingeführt werden, denn dort sind die größten Abwägungsdefizite festzustellen. Das ist immer wieder sichtbar. Sehen Sie sich einmal Abwägungsentscheidungen von Gemeinden an. Ob da überhaupt von Abwägung die Rede sein kann, möchte ich sehr in Zweifel ziehen. In diesen Fällen wäre eben die indirekte Wirkung der Klagemöglichkeit das Entscheidende. Es wird kein Naturschutzverband kommen und sagen, wir klagen jetzt gegen jedes kleine Baugebiet. Das leisten die Verbände überhaupt nicht, das ist völlig unreal. Es ist die indirekte Wirkung, die prophylaktische Wirkung, die dazu führt, dass sich die Planungsträger mehr Mühe geben und auch tatsächlich die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege mit berücksichtigen.“

**Vorsitzende:** „Die nächste Fragerunde geht aus von Frau Sehn.“

Abg. Marita **Sehn** (FDP): „Frage an BDI und DIHK. Wie könnte Ihrer Meinung nach die Verbandsklage ausgestaltet werden, um mit den Grundsätzen eines kooperativen Naturschutzes vereinbar zu sein?“

Sv. Dr. Hermann **Hüwels** (DIHK): „Wenn wir einfach einmal unterstellen, die Verbandsklage würde kommen, dann müsste zunächst einmal sichergestellt werden, dass das, was die Bundesländer im Einzelnen geschaffen haben, nämlich Ausnahmeklauseln für bestimmte Projektarten, auch entsprechend berücksichtigt wird. Es gibt die Argumentation, 13 Bundesländer haben die Verbandsklage. Aber: Warum haben sie sie denn? Sie haben sie, weil sie eben bestimmte Projektarten ausgeschlossen haben. Zum Beispiel in Hamburg Hafenprojekte, weil man sieht, da muss es aus bestimmten Gründen eben schnell gehen. Oder in Mecklenburg-Vorpommern: alle Entscheidungen zur A 20, weil diese Autobahn eben gebaut werden muss. Wenn Sie jetzt mit der Bundesregelung über so etwas hinweggehen, übrigens alle Regelungen, die von SPD-Regierungen geschaffen worden sind, dann würden Sie dazu kommen, dass jetzt plötzlich solche Projekte noch anfechtbar werden. Deswegen muss diese Übergangsregelung unbedingt entfallen, da sonst wirklich Eingriffe in bereits laufende Projekte

stattfinden. Im Übrigen sind wir nicht der Meinung, dass man hier durch Streitwertbegrenzung und ähnliches dazu kommen sollte, dass jeder klagen kann. Dadurch könnten Projekte von jedermann aufgehalten werden, ohne dass ein größeres finanzielles Risiko besteht. Die Schäden gingen dann aber in die Milliarden. Das kann so nicht sein. Wir sind der Meinung, dass derjenige, der ein entsprechendes Klagerisiko auf sich nimmt, dieses auch zu tragen hat. Vielleicht sollte man die Regelung einführen, dass Leute oder Organisationen, die mehrfach unterlegen sind, dann mit dem Entzug des Klagerechts bestraft werden können, weil sonst in der Tat die Gefahr besteht, dass einfach durch den Zeitablauf von bestimmten Projekten entsprechender Schaden angerichtet werden kann. Deshalb können wir uns eine Regelung, die wir in unserer Begründung in Einzelnen vorgestellt haben, vorstellen als ultima ratio, wenn wider Erwarten doch entschieden wird, dass eine Verbandsklage kommen muss.“

Sv. Dr. Antonius **Hamers** (BDI): „Ich kann mich dem, was Herr Hüwels gesagt hat, nur voll und ganz anschließen und sehe wenig Möglichkeiten, um auf die Frage von Frau Sehn einzugehen, zu Kooperation im Hinblick auf die Verbandsklage zu kommen. Auch z.B. diese Überlegung, dass dann die Wirtschaftsverbände auch klagen können sollten, halte ich auch aus rechtsdogmatischen Erwägungen für verfehlt, weil letztlich nur der klagen können sollte, der auch betroffen ist. Danke.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Frau Deichmann.“

Abg. Christel **Deichmann** (SPD): „Meine Frage hat sich durch die vorherigen Antworten erledigt.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank, jetzt hat man sogar Zeit gewonnen. Wir sind also mit diesem 6. Punkt durch und kommen nun zum 7. Block. Frau Deichmann, Sie sind als Erste dran.“

Abg. Christel **Deichmann** (SPD): „Ich habe eine Frage an Herrn Professor Czybulka zum Vogelschutz an Energieleitungen. Können Sie uns darlegen, ob die vorgeschlagenen Rahmenregelungen zum Vogelschutz an Energieleitungen ausreichend sind? Eine zweite Frage zu einem anderen Komplex an die kommunalen Spitzenverbände: Schildern Sie uns bitte, ich komme selber aus einem ländlichen Raum, welche besonderen Chancen die Förderung und Stärkung des Naturschutzes für den ländlichen Raum mit sich bringt.“

**Vorsitzender:** „Zuerst Professor Czybulka.“

Sv. Prof. Dr. Detlef **Czybulka**: „Ich bin natürlich kein Fachmann im Vogelschutz. Da könnte sicherlich jemand anderes gefragt werden, aber ich denke na-

türlich, dass es sinnvoll ist – das ergibt sich nun auch aus der Vogelschutzrichtlinie –, die gefährdeten Vogelarten vor dem Tod zu bewahren. In anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft – ich war neulich in Portugal – sind derartige Dinge schon seit vielen Jahren im Gange. Ich denke, dass der Gesetzentwurf mit § 52 dieser Entwicklung folgt. Inwiefern naturschutzfachlich hier vielleicht noch etwas anderes geboten wäre, kann ich nicht beurteilen. Im übrigen vielleicht noch zu den Kosten. Die Kosten trägt nicht der Steuerzahler, sondern der Verursacher. Auch das entspricht dem Verursacherprinzip im Umweltrecht.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Herr Lattmann.“

Sv. Jens **Lattmann** (BV kommunale Spitzenverbände): „Ich bitte um Vergebung, Herr Vorsitzender, dass ich kein Sachverständiger für den ländlichen Raum bin. Ich vertrete zwar die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, stamme aber selbst vom Deutschen Städtetag. Insofern kann ich nur mit gespaltener Zunge reden.“

**Vorsitzender:** „Das geht meistens schief.“

Sv. Jens **Lattmann** (BV kommunale Spitzenverbände): „Ich versuche einmal, beide Spalten oder beide Spitzen der Zunge deutlich zu machen. Insgesamt begrüßen alle drei Verbände die zahlreichen im Gesetz enthaltenen Verbesserungen. Das gilt insbesondere für die Neuregelung Biotopverbund, die Einführung Umgebungsschutz für Landschaftsschutzgebiete und die Neudefinition Verhältnis Naturschutz-Landwirtschaft. Insofern macht das auch deutlich, dass wir in allen drei Punkten auch Verbesserungen für den ländlichen Raum sehen. Ich muss aber darauf hinweisen, dass insbesondere die Regelung zur Landschaftsplanung nur von uns und dem Landkreistag begrüßt wird, vom Deutschen Städte- und Gemeindebund aus den in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführten Gründen aber abgelehnt wird. Mehr kann ich zu diesem Thema insbesondere aus Sicht des ländlichen Raumes auch nicht sagen. Ich bitte um Verständnis.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Herr Caesar.“

Abg. Cajus Julius **Caesar** (CDU/CSU): „Meine erste Frage richtet sich an den Bauernverband. Es geht noch einmal um die Auswirkungen des Gesetzes in finanzieller Hinsicht, nämlich die Kostenberechnungen. Hier haben Koalition und Regierung Kostenberechnungen vorgelegt, die davon ausgehen, dass nur ein Wertverlust von 10 % und ein Erlösverlust von 10 % stattfinden. Die Pflegekosten sind mit 100 DM pro Jahr alle zehn Jahre angesetzt. Die Angaben gehen nach den schriftlichen Stellungnahmen weit an dem vorbei, was man wirklich an finanziellen Mitteln dafür in Ansatz bringen müsste. Die Frage also an

den Bauernverband, noch einmal zu erläutern, wie die Kostenberechnungen dort aussehen.

Die zweite Frage geht an den Deutschen Jagdschutzverband. Ich bitte darum, zu erläutern, inwieweit die Gesetzgebung sich auf den Deutschen Jagdschutzverband und die vertretenen Jäger auswirken wird und ob dort Probleme im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung gesehen werden.“

**Vorsitzender:** „Zunächst der Bauernverband.“

Sv. Steffen **Pingen** (DBV): „Vielen Dank. Der Referentenentwurf zum Bundesnaturschutzgesetz hatte in der Begründung eine Kostenkalkulation bezüglich Gewinnreduzierung und Wertverlust von Flächen im Rahmen des Biotopverbundes vorgesehen. Da wurde angenommen: 350.000 ha würden für den Biotopverbund an landwirtschaftlicher Fläche noch fehlen, und dafür wurde eine Kostenkalkulation vorgenommen. Aus unserer Sicht war diese Kostenkalkulation zwar betriebswirtschaftlich fragwürdig, aber es war immerhin eine Kalkulation vorhanden. In dem Gesetzentwurf ist diese umfassende Kalkulation nicht mehr enthalten. U.E. ist der Umstand, dass die Berechnungen nicht richtig waren, aber kein Grund dafür, diese Kostenberechnung ganz entfallen zu lassen. U.E. war aber die Kostenkalkulation nicht richtig. Es wurde davon ausgegangen, dass sich mit der Auflage der Gewinn um 10 % reduziert. Unserer Auffassung nach muss man aber davon ausgehen, dass sich bei Unterschützstellung oder bei bestimmten Auflagen gleichermaßen Mindererlöse und Mehrkosten ergeben. Wenn man das einmal durchkalkuliert – wir haben das umfassend getan, das ist auch in der schriftlichen Beantwortung der Fragen enthalten – und von einer Erlösreduzierung um 10 % und einer Kostensteigerung um 10 % ausgeht, einige Zahlen aus dem Agrarbericht 2000 heranzieht, dann kommt man zu Einbußen von 850 DM je ha. Im Vergleich zu den Berechnungen seitens des BMU ist das erheblich höher. Nach unserer Berechnung kommt man insgesamt zu einem Ertragsverlust von 300 Mio. DM. Auch dieser Betrag ist im Vergleich zu der Berechnung, die dort vorgenommen wurde, sehr viel höher. Zum Wertverlust kann man zunächst erst einmal feststellen, dass es von uns anerkannt wird, dass auch der BMU und die Bundesregierung bestätigen, dass es einen Wertverlust der Fläche gibt, wenn Bewirtschaftungsauflagen gemacht werden. Das wurde in der Vergangenheit oft nicht anerkannt, obwohl es sich in der Praxis gezeigt hat, dass diese Wertverluste der Flächen nicht nur beim Biotopverbund, sondern grundsätzlich bei Naturschutzauflagen vorliegen. Die Flächen sind schwer verkäuflich an andere Landwirte. Der Kreis der potentiellen Nachfrager geht immer weiter herunter. Auch Banken nehmen Abschläge bis zu 80 % vom Beleihungswert dieser Flächen vor – also ein deutlicher Wertverlust. Seitens des BMU wurde ein 10prozentiger Wertverlust der Fläche an-

genommen. In der Praxis zeigt sich aber, dass dieser wesentlich höher ist. Nach unseren Berechnungen – ich will sie jetzt nicht im Detail vortragen – kommt man für die angenommenen 350.000 ha zu einem Wertverlust von 4 Mrd. DM. Ein Betrag, der sehr beachtlich ist und der u.E. auch voll von den Ländern getragen werden muss. Es darf nicht so sein, dass im Rahmen der guten fachlichen Praxis von den Landwirten verlangt wird, z.B. Zwischenstrukturen als Verbindungselemente für den Biotopverbund ohne Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Wir haben eine weitere Kostenkalkulation vorgelegt, ich habe sie eben schon einmal angesprochen, bezüglich der Pflege von Hecken. Diese Kosten verursacht das Gesetz im Prinzip zwar noch nicht direkt, sie kommen aber bei der Umsetzung der Regelung in den Ländern auf die Landwirte zu. Die Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen sehen z.B. derzeit 20.000 DM je ha und Jahr für die Heckenanpflanzung und -pflege vor. Dies sind weitere finanzielle Belastungen, die durch das Gesetz entstehen. Der Hinweis von Herrn Heinrich, dass man auch da immer noch Möglichkeiten finden wird, trotzdem eine Förderung zu gewähren, sollte m.E. nicht Grundlage für so ein Gesetz sein. Es sollte schon so verfasst werden, dass es auch durchgeführt werden kann und nicht mit Ausnahmeregelungen argumentiert werden muss. Das vielleicht im Groben zu den Kosten. Im Übrigen gibt es auch noch andere Berechnungen, die in unserer schriftlichen Antwort enthalten sind. Das will ich jetzt nicht alles ausführen. Danke.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Herr Dr. Heider vom Jagdschutzverband.“

Sv. Dr. Stephan **Heider** (DJV): „Vielen Dank. Auch die Jägerschaft ist vom BNatSchG natürlich als Nutzergruppe betroffen. Wir sind für die Einrichtung von Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie und nach der FFH-Richtlinie. Wir meinen, dass es wichtig ist, dass in den Schutzgebieten eine Nutzung grundsätzlich möglich sein muss, weil wir glauben, dass der Naturschutz nur dann weiter kommt, wenn der einzelne Bürger auch etwas davon hat, also etwa der Jäger, wenn er die Tierarten nachhaltig nutzen kann. Eine nachhaltige Nutzung darf nur dann ausgeschlossen sein, wenn dies der Schutzzweck gebietet, also wenn der Schutzzweck dazu führt, dass eine Einschränkung der Jagdausübung oder sogar ein Verbot zwingend ist. Dann halten wir das auch für richtig. Uns kommt es darauf an, dass in den Schutzgebietsverordnungen der Schutzzweck so konkret wie möglich bestimmt wird und dies auch im BNatSchG zum Ausdruck kommt. Die Bestimmtheit des Schutzzwecks ist wesentlich, da damit sichergestellt wird, dass keine unverhältnismäßigen Einschränkungen erfolgen und dem Bestimmtheitsgebot unserer Verfassung entsprochen wird. Im Übrigen nehme ich auf

unsere schriftliche Stellungnahme Bezug. Vielen Dank.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Frau Voß.“

Abg. Sylvia Ingeborg **Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ich habe noch einmal eine Frage zum Vogelschutz, die ich diesmal an den NABU stellen möchte, weil er ja der Vogelschutzverband per se ist. Nicht nur in Deutschland, sondern generell wird darauf gedrungen, dass in Ländern der Dritten Welt Arten geschützt werden. Bei uns kommen über Jahre Rote-Liste-Arten, also streng geschützte Arten, massiv zu Tode. Haupttodesursache sind Energiefreileitungen, Mittelspannungsfreileitungen. Hält der NABU die vorgeschlagene Rahmenregelung für ausreichend?“

Eine zweite Frage möchte ich an den BBN, Herrn Dr. Gassner, richten. Und zwar geht es da um die Einführung der flächendeckenden Landschaftsplanung, die wir ja vorgesehen haben. Wie bewerten Sie diese Regelung, auch in Bezug auf Umweltbeobachtungen? welche Vorteile und Nachteile haben unsere neuen Regelungen im Gesetz aus Ihrer Sicht?“

**Vorsitzender:** „Der NABU darf beginnen.“

Sv. Christoph **Heinrich** (NABU): „Vielen Dank. In der Tat sieht der NABU dieses Anliegen, nämlich Vogelschutzmaßnahmen an Freileitungen, also an Hoch- oder Mittelspannungsmasten vornehmen zu lassen, schon seit vielen Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, als eine ganz wichtige Aufgabe an. Der NABU war früher der Deutsche Bund für Vogelschutz, von daher klärt sich das auch aus dieser Tatsache her. Es liegen seit den 80er Jahren sehr erschreckende Erkenntnisse darüber vor, wie stark tatsächlich Vogelarten an Freileitungen zu Tode kommen können. Aus der Elbe-Aue gibt es eine Untersuchung, die belegt, dass 400 Vögel pro Jahr und laufendem Kilometer an einer Stromleitung zu Tode kommen können. In Mittelhessen, einem anders strukturierten Bereich, ist eine etwas niedrigere Zahl erhoben worden, aber auch dort waren es immerhin noch 156 Vögel. Darauf basierend gibt es Hochrechnungen, die von 30 Millionen toten Vögeln pro Jahr, verursacht vom Freileitungsnetz, ausgehen. Hinter dieser Ziffer – für uns ist sie schlimm genug – verbirgt sich die sehr viel schlimmere Tatsache, dass für einzelne Großvogelarten – und Großvögel sind fast immer auch seltene Arten – der Tod besonders durch Stromschlag zu den Haupttodesursachen überhaupt gehört. Ich habe hier Zahlen vom Weißstorch. Den Storch, den kennen wir alle, und ich glaube, fast jeder mag ihn. 43 % der tot aufgefundenen Störche in Deutschland – das haben Ringauswertungen der Vogelwarte Hiddensee ergeben – sind nachweislich an Stromleitungen zu Tode gekommen, 84 % davon nachweislich durch Stromtod. Deswegen wünschen wir und begrüßen wir es, dass jetzt im Naturschutz-

gesetz eine Regelung aufgenommen wurde. Wir hätten uns auch gewünscht, dass auch die Bahnstromanlagen davon erfasst worden wären. Das ist jetzt nicht der Fall. Immerhin steht jetzt die Regelung noch drin, die das sonstige Stromversorgungsnetz umfasst. Wir haben auch mit dem VDEW schon einen intensiven Diskussionsprozess hinter uns. Er hat auch Zahlen geliefert. Er selbst geht davon aus, dass man bei 150 DM, was das pro Mast kosten würde,, wenn man Deutschland flächendeckend sichern würde, auf eine Summe von 1 Mrd. DM käme. Die Zahl kann man in zwei Richtungen drehen. Man kann entweder sagen, das ist eine horrende Summe, oder man kann sagen, das ist angesichts der zahlreichen Energieversorgungsunternehmen und deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und des wichtigen Anliegens, das dahinter steckt, eine Summe, die vertretbar sein müsste, zumal, wenn man sie über viele Jahre hinweg streckt – also über diese acht Jahre, wie im Gesetzentwurf vorgesehen. Wenn man regional und sehr spezifisch vorgeht, wie wir das auch immer empfohlen haben, ist die Zahl viel, viel geringer. Dann bewegt sich das im Bereich unter 200 Mio. DM. Für eine gesetzliche Regelung – und hier stelle ich fest, dass man auch beim VDEW immer geneigter ist, sich darauf einzulassen, so dass die Diskussion mittlerweile sehr entspannt abläuft, zumindest in unseren Gesprächen – spricht eindeutig auch für die Gleichbehandlung. In Baden-Württemberg gibt es diese Regelung nämlich. Ausgerechnet in Baden-Württemberg, könnte man sagen, einem Land, wo – Herr Rieder, das wissen Sie und können Sie bestimmt bestätigen – sehr stark nach dem Geld geguckt wird und wo wir weniger Adler haben und weniger Störche als z.B. in Mecklenburg-Vorpommern. Das heißt, z.B. in Mecklenburg-Vorpommern gucken die Leute mehr aufs Geld, aber die haben auch sehr viel mehr Verluste bei Adlern und Störchen. Von daher hätte ich eher gedacht, dass man vielleicht in Mecklenburg-Vorpommern so etwas bekommt. Baden-Württemberg aber hat die Regelung, und wir sind froh darum. Wir finden das ganz hervorragend. Der Bund sollte diese Regelung auf Bundesebene einführen. Das ist auch für die Energieversorgungsunternehmen ein Faktor der Gleichbehandlung. Das sehen die z.T. auch selbst so. Das wissen wir aus Diskussionen. Verlässliche Rahmenbedingungen gibt es aber nur über das Gesetz. Mit freiwilligen Vereinbarungen würden wir keine Regelung hinkriegen, die am Schluss alle zufrieden stellt. Wir sind dankbar, dass dieser Vorschlag aufgegriffen wurde.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Herr Dr. Gassner.“

Sv. Dr. Erich **Gassner** (BBN): „Zur flächendeckenden Landschaftsplanung. Die Vorteile sind eindeutig und auch in verschiedenen Gesetzen normiert. Z.B. sagt das sächsische Naturschutzgesetz, dass die Landschaftsplanung als Grundlage für die ökologi-

sche Bewertung, für die ökologische Aufarbeitung im Rahmen der Raumordnungsplanung, anderer Planungen, notwendig ist. Sie ist also ein unverzichtbarer Teil, um klar zu machen, was alles in punkto Natur und Landschaft betroffen sein kann. Weitere gesetzliche Bestätigung: Der § 1a Baugesetzbuch sagt eindeutig, ich muss, um eine gute Bauleitplanung zu machen, auch auf die Landschaftsplanung zurückgreifen. Das heißt jetzt nicht, dass ich an jedem Ort gleich intensiv planen und viel Geld ausgeben muss. Die Landschaftsplanung ist wie jede Planung darauf ausgerichtet, die Situation richtig zu erfassen und nur die entscheidungsrelevanten Dinge aufzuarbeiten. Und in dem einen Bereich habe ich einen großen Entscheidungsbedarf, da muss ich einsteigen. In dem anderen Bereich kann ich etwas gröber jeweils sachangemessen arbeiten. Für mich ist aber ganz wichtig, und das ist der entscheidende Punkt bei der Landschaftsplanung: Zunächst einmal geht man in fast allen Rechtsgebieten davon aus, dass das, was da ist, Bestandsschutz genießt. Die Landschaftsplanung will und muss aufarbeiten, was da ist, was kaputt gemacht werden kann, was entwickelt werden kann. Von daher ist es ganz wichtig, dass wir auch die Beweislastproblematik sehen. Herr Geißler hat dies aus einer spezifischen Nutzersicht formuliert. Ich formuliere sie so, dass die Landschaftsplanung zunächst einmal alles auflisten muss, was hier an Schatz für eine Gemeinde da ist oder was an Gefährdungspotential da ist. Dann ist vor allem wichtig, dass seitens der eingreifenden Planungen begründet werden muss. Die andere, die Fachplanung, die in Anspruch nehmende Planung muss begründen, weshalb sie von Festsetzungen und Aussagen der Landschaftsplanung abweicht. Dies ist eine unverzichtbare Grundlage, bestätigt noch durch die Konfliktforschung. Je eher ich einen Konflikt anspreche in einem Prozess, desto schneller geht es, desto eher ist auch die Entscheidung davor gefeit, später vor Gericht zu scheitern.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Jetzt kommt Frau Sehn.“

Abg. Marita **Sehn** (FDP): „Meine erste Frage geht an Prinz zu Salm-Salm. Haben Sie den Eindruck, dass mit dem Gesetzentwurf ein fairer Kosten- und Interessenausgleich zwischen Grundbesitzern einerseits und der Allgemeinheit andererseits erreicht werden kann? Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Hüwels. Wie beurteilen Sie die Gefahr, dass der ländliche Raum zunehmend zu einer Ökologiereserve wird, in dem die wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigt wird und dessen Bewohner ihrer wirtschaftlichen Perspektiven beraubt werden?“

**Vorsitzender:** „Prinz zu Salm-Salm.“

Sv. Michael **Prinz zu Salm-Salm** (Arge Grundbesitzerverbände): „Frau Sehn, als ökologisch wirtschaft-

tender Betrieb würde ich mir wünschen, dass es so wäre, wie Sie gefragt haben. Kommt es zu einem fairen Ausgleich? Meine Antwort ist leider nein, und die Begründung erfolgt aus der Begründung des Gesetzes. Schon in der Begründung zum Gesetz steht, dass der Ausgleich eben nicht gezahlt werden soll und nicht in jedem Fall gezahlt werden soll. Ich weise noch einmal auf drei Punkte hin.

Erstens die Ertragsminderung, konkret im Forst. Im Forst wird die Ertragsminderung in den betroffenen Flächen dazu führen, dass auch in den Privatbetrieben, die bisher noch mit einem kleinen Gewinn wirtschaften, ein Negativum herauskommen wird.

Zweitens der Bereich des Wertverlustes. Mir sind Betriebe bekannt, deren Flächen in Naturschutzgebiete aufgenommen wurden, wo die Bankkredite sofort fällig gestellt worden sind, weil die Banken Wertverluste von 50 % und mehr unterstellt haben.

Und drittens der Bereich Pflegeaufwand, der viel zu niedrig angesetzt ist. Deshalb gibt es nach meiner Ansicht keinen fairen Ausgleich. Den kann es auch nach der Systematik des Gesetzes gar nicht geben. Wenn das Gesetz davon ausgeht, dass die Natur für sich selbst zu schützen ist und dass ökonomische, soziale Aspekte dabei keine Rolle spielen, dann ist hier von vornherein dieser Bereich ausgeblendet. Dann wollte man keinen fairen Ausgleich. Ich möchte wirklich dazu raten, an diesem Punkt nachzubessern, denn das ist der entscheidende Punkt. Sie können im ländlichen Raum die Leute nur für Naturschutz gewinnen, wenn Sie ihnen sagen, mehr Aufwand wird vergütet, und wo ihr Verluste erleidet, werdet ihr entschädigt.

Im Übrigen wurde hier mehrfach behauptet, dass das im Grundgesetz anders gesehen wird. Das ist falsch. Wenn Sie sich die neueste Rechtsprechung gerade zum Denkmalschutz anschauen, der mit dem Naturschutz da deckungsgleich ist, dann hat das Verfassungsgericht festgestellt, dass salvatorische Klauseln nicht ausreichend sind. Und wenn Sie sich die Menschenrechtscharta der EU anschauen, dann hat die Menschenrechtscharta in ihrem Artikel 17 festgelegt, dass Nutzungsbeschränkungen auszugleichen sind. Ich bitte wirklich, dass Sie beide Faktoren noch einmal genau prüfen und da zu einem Umdenken kommen.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Herr Hüwels.“

Sv. Dr. Hermann **Hüwels** (DIHK): „Ich kann mich ein bisschen auf meine Erfahrungen in den letzten zwei, drei Jahren beziehen, wo wir versucht haben, die Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in Deutschland umzusetzen. Wir hatten sehr unselige Diskussionen, vor allem in den ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland, weil die Beteiligten den Eindruck hatten, hier würden Flächen ohne adäquate Beteiligung in Anspruch genommen, aber auch ohne adäquaten

Ausgleich für die entstehenden Schäden oder die dann nicht mehr mögliche Entwicklung des ländlichen Raums an den bestimmten Stellen. Diese ganzen Diskussionen haben wir noch nicht hinter uns. In einigen Bundesländern sind ja noch letzte Arbeiten an diesen Gebieten zu erledigen, und es gibt ja auch nach wie vor noch die Forderung von einigen beteiligten Kreisen, noch weitere Flächen auszuweisen. D.h. der Verlust an Flächenpotential vor allem im ländlichen Raum findet weiterhin statt. Meine Sorge geht dahin, dass, wenn jetzt über den Biotopverbund, über den wir heute morgen gesprochen haben, weitere Anforderungen an die Fläche im ländlichen Raum entstehen, dieser Druck auf die Fläche im ländlichen Raum noch weiter zunimmt. In der Tat wird dann gefragt, ja, was haben wir davon? Warum sind wir sozusagen der Ausgleichsraum für die Siedlungsflächen? Kann es das eigentlich gewesen sein für den ländlichen Raum? Wir müssten uns dann in der Tat über ein neues raumordnerisches Leitbild in der Republik Gedanken machen und fragen, ob wir bestimmte Regionen in der Republik mehr oder weniger brach fallen lassen wollen. Das wäre die Konsequenz.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Frau Bulling-Schröter.“

Abg. Eva **Bulling-Schröter** (PDS): „Meine Frage geht an Herrn Dr. Gassner und an Herrn Röscheisen. In unserem Gesetzentwurf ist die Privatisierung ökologisch bedeutsamer Flächen ausgeschlossen, und zwar dann, wenn sie in Eigentum des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder sonstiger Gebietskörperschaften sind. Im Regierungsentwurf ist diese Regelung nicht vorgesehen. Meine Frage: Würden Sie so etwas für sinnvoll halten?“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Zunächst Herr Dr. Gassner.“

Sv. Dr. Erich **Gassner** (BBN): „Als gelernter Jurist muss ich da eine Klausel anwenden. Die Juristen sagen immer, wenn es brenzlig wird, es kommt darauf an. Hier kommt es auf die einzelne Fläche an. Kategorisch das Problem zu lösen, dass man sagt, gar keine Privatisierung, kann evtl. auch nicht sehr günstig sein. Wenn also z.B. die geschützten Flächenteile in normale Gebiete eingebettet sind, die gar nicht herausragend, aber für das Überleben der Sondergebiete von ganz entscheidender Bedeutung sind, dann muss man immer den Gesamtzusammenhang sehen. Eine besondere Verpflichtung in dieser Richtung ist, glaube ich, im Gesetz insoweit enthalten, als die öffentliche Hand ihre Flächen vorzugsweise dafür zur Verfügung stellen muss. Denken Sie auch daran: Im Forstrecht und in der Forstpolitik ist anerkannt, dass der Staatswald eine besondere Verpflichtung hat, besonders naturnah zu wirtschaften usw.. Ganz katego-



risch und ohne Differenzierung würde ich hier nicht zu einem Ausschluss der Privatisierung kommen. Ich würde nach dem Einzelfall differenzieren. Aber in dieser Richtung etwas zu verankern, ist richtig, und das ist ja im Gesetz auch vorgesehen.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Herr Röscheisen.“

Sv. Helmut **Röscheisen** (DNR): „In der Tendenz würde ich mich diesen Ausführungen anschließen. Ganz ausschließen würde ich es nicht. Es kommt tatsächlich auf die schützenswerte Fläche an. Je höher der Schutzwert, desto weniger kommt Privatisierung in Frage. Und wenn sie in Frage kommt, dann auch mit konkreten Auflagen, die sanktionsbewehrt sein müssen. Da gibt es auch Möglichkeiten. Das hat man bisher viel zu wenig gemacht.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Jetzt sind wir mit der Berichterstattungsrunde durch. Ich habe noch fünf Wortmeldungen. Ich würde dann diese Liste schließen wollen. Jetzt hat das Wort Frau Mehl.“

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): „In der Frage des Ausgleichs der Wirkung von Naturschutzregelungen auf den Wert von Flächen und diesem ganzen Komplex werde ich das Gefühl nicht los, dass wir seit vielen Jahren sehr zielgerichtet, dafür aber nachhaltig aneinander vorbeireden. Hier werden nach meinem Gefühl Äpfel mit Birnen verglichen. Probleme, die in der Landwirtschaft entstehen, sind nicht alle auf den Naturschutz zurückzuführen. Das kann doch nicht sein. Sondern es gibt ganz andere Gründe, die auch woanders zu regeln sind. Ich fühle mich dann immer auch missverstanden, wenn es darum geht, Vertragsnaturschutz ist *die* Lösung. Es ist *eine* Lösung. Es gibt auch andere, und die müssen differenziert behandelt werden. Wenn dieses Naturschutzgesetz beschlossen wird, heißt das nicht, dass die Landwirtschaft pleite geht. Die Dinge werden immer so hochgezogen, dass man nachher von der Palme gar nicht mehr herunterkommt. Das halte ich nicht gerade für hilfreich. Deswegen fühle ich mich ein bisschen hilflos mit der Argumentation. An Professor Heydemann als ersten und dann an den BUND noch einmal die Frage, wie dieser Sachverhalt betrachtet wird. Können Sie noch einmal verdeutlichen, was hier in dem Gesetzentwurf drinsteht, im Vergleich zu dem, was zu lösen wäre in der Landwirtschaft, was Wertminderung, Belastung und dergleichen betrifft und im Vergleich zur Entlastung im ländlichen Raum, so dass nicht im Raum stehen bleibt, dass der Untergang jetzt vorprogrammiert ist?“

**Vorsitzender:** „Herr Professor Heydemann.“

Sv. Prof. Dr. Berndt **Heydemann:** „Ich glaube, es muss herausgestellt werden, dass jetzt versucht wird, mit dem Bundesnaturschutzgesetz in vier Phasen eine

Entlastung der Belange des Naturschutzes im landwirtschaftlichen Raum zu erreichen. Einmal in Bezug auf die Definition dessen, was eigentlich die Landwirtschaft kostenfrei zu leisten hat. Wir versuchen es durch neue Definitionen von Betreiberpflichten, gute fachliche Praxis. Wir haben dazu einiges gesagt, was geleistet werden muss, und damit genau definiert, was man nicht zu bezahlen hat. Dann gibt es die nächste Stufe, die durch Selbstverpflichtung zustande kommt. Das machen also auf 2 % der Fläche die Betriebe des ökologischen Sandbaus, die sich selber verpflichtet haben, zu einem höheren Maßstab. Das ist nun ein Stückchen mehr im Sinne des Naturschutzes, leistet aber auch nicht alles im landwirtschaftlichen Raum. Man versucht in einer dritten Stufe – die liegt zwischen beiden, geht aber darüber hinaus –, mit Vertragsnaturschutz mehr zu verlangen im Sinne von Artenökosystemschutz, aber auch Grundwasserschutz und anderen Bereichen mehr, die sich nicht nur auf Arten konzentrieren, aber letzten Endes irgendwie zusammenhängen mit Schutz und Lebewesen. Das wird bezahlt mit diesen Verträgen, die in der Regel nicht kostenlos sind. Es sind natürlich ordnungsrechtliche Ansätze, aber mit finanziellem Ausgleich. Sie können sowohl die herkömmliche, ich sage mal konventionelle intensive Landwirtschaft betreffen wie auch den ökologischen Landbau. In beiden Fällen kann man mehr leisten. Auch im ökologischen Landbau kann man durch Verträge mehr leisten, als nach der Selbstverpflichtung von der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau für Artenökosystemschutz geleistet wird. Das wären dann die Ansätze, die vornehmlich im Wiesen-, im Grünlandbereich laufen, weniger im Ackerbereich, obwohl der natürlich viel mehr bedient werden müsste, weil dort die großen Gefahren für die Ausrottung oder Minderung von Arten bestehen. Mit diesen Ansätzen kommen wir ein Stückchen weiter, obwohl die Geldmenge, die dafür zur Verfügung steht, vermutlich, wenn die Länder jedenfalls alleine sind, in den nächsten Jahren nicht wesentlich erhöht wird. Dann geht es nur noch um Verteilung. Wenn wir heute sprechen, es müsste da und da wieder viel mehr dazugegeben werden, dann muss man auch sagen, wo geht es im bisherigen Ansatz, der auch der Landwirtschaft zugute gekommen ist, weg. Dass die Landwirtschaft insgesamt mehr kriegen kann, heißt doch, dass die Länder in ihren Haushalten mehr zur Verfügung stellen müssen, wenn nicht der Bund nun neue eigene Verpflichtungen eingeht. Darüber haben ja Einige Aussagen gemacht. Ich habe auch gesagt, dass man wenigstens bei der gesamtstaatlichen Bedeutung von Naturschutz seitens des Bundes wieder mehr zulangt, weil es nicht gut aussieht, dies nur von den Ländern oder von den Eigentümern zu verlangen. Damit hätte man einen gerechten Ansatz, wenn man überhaupt mehr Arten will. Sonst muss man die Diskussion nicht führen. Ich sage, der landwirtschaftliche Raum ist bei der konventionellen intensiven Landwirtschaft auf den

Flächen, wie er sich heute gibt, fast ausgeräumt von Arten und auch Individuen. Die Arten, die dort vorkommen, sind ja im Grunde genommen nur häufige. Sie fallen nirgendwo unter die Rote Liste, bis auf ein paar Pflanzenarten. Die anderen sind im Populationsbestand praktisch so, dass sie sich selbst kaum noch regenerieren können. Ein Miniaturisierungsprozess liegt von der Größe her auch noch vor. Da ist viel zu tun, wenn man mit diesen Ansätzen renaturieren will. Die Landwirtschaft selber wird, wo sie von Verträgen berührt wird, entlastet. Sie wird diese auch vor allen Dingen machen, wenn sie ein Stück mehr davon hat, als dort Erträge herauszuholen. Das betrifft fast immer Grenzertragsbereiche – zu nass, zu trocken, zu sauer, zu steinig usw.. Gerade das sind ökologisch wichtige Flächen. Nicht, dass sich der Naturschutz mit einer Situation abgefunden hätte, nur die schlechtesten zu bekommen. Man hat damit auch, das muss man sagen, ökologisch die guten Flächen bekommen, und das ist auch eine unerhörte Entspannung im Konfliktfeld zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, dass die Landwirtschaft die schlechtesten Flächen los wird und die Ökologie die besten Flächen für sich bekommt. Dieses muss man herstellen in diesem Bereich. Die Entlastung betrifft gerade auch die Konfliktfelder in diesem Fall. Dass dabei schonend neue Möglichkeiten des Tourismus eingeräumt werden – Mecklenburg-Vorpommern ist dafür ein Beispiel, es gibt auch andere –, ist zu begrüßen. Oder neue Möglichkeiten der Erholungswirtschaft, die ja wenig betont ist – Gesundheit, Ökologie, den Zusammenhang herzustellen: Gesundheit, Mensch ist Gesundheit, Natur. Dies kann natürlich in dem kulturlandschaftlich genutzten Raum auch in anderen Nutzungsbereichen ländlicher Betriebe, die nicht mit Landwirtschaft zusammenhängen, ablaufen. Die Debatte, wie sie heute hier stattfindet, hat sich zu sehr auf diese 50 % der Flächen konzentriert. Das ist auch wichtig, weil da sehr viel Ausräumung stattgefunden hat. Sie muss sich aber mehr noch auf den Wald konzentrieren und dann auf die übrigen 20 % – das sind 10 % im Verkehrsbereich und 10 % in dem Bereich, in dem Biotopverbund stattfinden soll, der nicht mehr oder weniger betroffen ist.

Die Frage war sehr grundsätzlich angesetzt. Wenn man noch kürzer antwortet, wird das wieder plakativ unsinnig. Das hat dann auch nicht mit Sachverständigenaussagen etwas zu tun, sondern das ist dann einfach nur ein Statement, bei dem man die Begründung nicht los werden kann.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Wir haben auch immer wieder großes Verständnis und große Geduld und hören gerne zu. Frau Dr. Oerter.“

Sv. Dr. Kerstin **Oerter** (BUND): „Die Behauptung, die immer aufgestellt wird, dass jetzt mit diesen neuen Gesetzen oder dass mit dem Naturschutz insgesamt der ländliche Raum so fürchterlich niedergedrückt wird, kann ich wirklich nicht nachvollziehen.

Es ist natürlich so, Naturschutz kostet auch Geld. Aber es ist nicht so, dass es keine Ausgleichszahlungen oder Entschädigungszahlungen gibt. Es wird jetzt so dargestellt, als ob das gar nicht funktionieren würde oder nicht mehr vorhanden wäre. Die Länder haben dies bisher geregelt, und da sind auch Ausgleichszahlungen geflossen.

Der andere Bereich ist: ländlicher Raum und Entwicklung. Da muss man sagen, der Naturschutz bringt auch Geld in diese Regionen. In Anbetracht der Entwicklung in den letzten Monaten – man traut sich kaum noch das Wort Agrarwende in den Mund zu nehmen, aber als BUND-Vertreterin mache ich das sehr offen und freimütig – im Rahmen der Agrarwende werden Naturschutz und Umweltauflagen in Zukunft immer stärker honoriert. Das heißt, mit dem Naturschutz kommt Geld in die Region, über Agrarumweltmaßnahmen beispielsweise. Die zweite Säule der Agenda 2000 wird sicherlich noch weiter aufgebaut, auch in Richtung auf Naturschutzmaßnahmen. Oder ganz konkret: Die Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes‘ hat jetzt schon für den Zeitraum 2002 bis 2004 aufgenommen, dass Strukturelemente im ländlichen Raum zur Selbstregulation der landwirtschaftlichen Prozesse und zur Minimierung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteleintrag gefördert werden sollen. Das heißt, dass diese Naturschutzmaßnahmen positive Wirkungen haben. Zum Einen über Fördergelder, zum Anderen dadurch, dass für die Landwirte selbst der ländliche Raum mit seinen Ressourcen wieder besser zu nutzen ist. Wir haben fast 40 % der Böden in Deutschland, die nicht mehr dem entsprechen, was man von einem gesunden Boden erwarten müsste. Und jedes Kilo Dünger, was darauf kommt, muss auch bezahlt werden. Von daher denke ich, es ist zu kurzfristig zu sagen, da muss ich eine Heckenzeile pflanzen, die kostet mich so und so viel Mark pro Meter, und wo bekomme ich das Geld her? Sondern die vorhandenen Fördermöglichkeiten müssen jetzt genutzt werden. Dann, denke ich, ist es eine Chance für die Landwirte, für den ländlichen Raum und für den Naturschutz.

Nur stichwortartig möchte ich noch nennen: EU-Fördergelder für FFH-Gebiete. Auch da gibt es jetzt eine Arbeitsgruppe des Planungsausschusses, die sich explizit um Fördermöglichkeiten kümmert, auch im Hinblick auf die Novelle. Und dann der ganze Bereich, bei dem durch Naturschutz die Wirtschaft in der Region gefördert wird. Auch Schutzkonzepte beinhalten Wirtschaftsförderung, z.B. im Biosphärenreservat die Initiative Jobmotor. Es gibt jetzt einen Wettbewerb der Regionen, durch den 50 Mio. DM Preisgelder verteilt werden. Im Umfeld des Nationalparks Bayerischer Wald werden pro Jahr 50 Mio. DM von den Touristen ausgegeben. Es ist nicht so, dass der Naturschutz dazu führt, dass der ländliche Raum ‚ausblutet‘. Ich denke, ganz im Gegenteil. Ich glaube, diese Frontensetzung müssen wir aufgeben. Wir müs-

sen jetzt gemeinsam versuchen, die genannten Konzepte so umzusetzen, dass es für die Menschen im ländlichen Raum auch wirtschaftlich rentabel ist und dass gleichzeitig auch Naturschutzziele verfolgt werden können.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Wir haben jetzt noch gut zehn Minuten für die letzten vier Fragesteller. Herr Lamp.“

Abg. Helmut **Lamp** (Schönberg) (CDU/CSU): „Zwei kurze Fragen, die ich vorhin nicht stellen konnte, weil sie nicht passgerecht waren, an Professor Heydemann. Herr Professor Heydemann, vielleicht können Sie mir beantworten: Was bedeutet die Unterschutzstellung der Boddengewässer für die mecklenburgischen Boddenfischer? Die zweite Frage, die völlig anders ist und jetzt auch nachgeholt wird, lautet: In § 5 wird u.a. davon gesprochen, dass der standorttypische Humusgehalt zu erhalten ist. Nun haben wir allgemein einen Humusgehalt in den landwirtschaftlichen Flächen, wie wir ihn noch nie hatten. Kann das sogar bedeuten, dass der Humusgehalt zurückgeführt werden muss?“

**Vorsitzender:** „Herr Professor Heydemann. Noch einmal zwei schwierige Fragen, trotzdem die Bitte um eine kurze knappe Antwort oder um einen Verweis auf einen schriftlichen Text.“

Sv. Prof. Dr. Berndt **Heydemann:** „Den Schutz der Fischer in den mecklenburgischen Boddenbereichen sicherzustellen gegen den Schutz der Fische und der übrigen Meeresfauna ist eine Sache der Abwägung in diesem Bereich. Ich glaube, dass das, was bisher unter dem Nationalparkgesetz gelaufen ist, den Belangen beider Bereiche weitgehend gerecht geworden ist. Das andere ist sicher eine standortgemäße Entscheidung, die ebenso auf andere Flachgewässer, aber in ganz anderer Form, übertragen werden muss. Das, was wir im Wattenmeergebiet haben, ist ja so etwas Ähnliches. Wir haben ganz ähnliche Probleme dabei. Hier wird es auch um Schutzgebiete gehen, bei denen bestimmte Nutzungsbeschränkungen erlassen werden müssen, damit diese Bereiche Regenerationsgebiete für Fische sind und anderswo natürlich um so mehr Fischnachwuchs zustande kommen kann, wenn wir uns darauf einigen, dass genauso wie bei Wild Regenerationsgebiete gebraucht werden, wo die Jagd nicht stattfindet. Das nützt auch den Fischern. Wir werden auch in diesem Bereich sicher mit den Fischern zu einem neuen Einverständnis kommen, wenn es um weitere Küstengewässer geht und nicht nur um Teilbereiche der Bodden.“

Der zweite Bereich, nach dem Sie gefragt haben: der standorttypische Humusgehalt in der Definition der fachlichen Praxis. Ich habe mich dazu einmal kurz geäußert. Wichtig und richtig ist, dass es eigentlich kein Naturschutzanliegen sein kann, den standorttypi-

schen Humusgehalt zu fixieren. Der standorttypische Humusgehalt ändert sich permanent. Wenn die Natur arbeiten kann, wie sie will, würde jedes Jahr 1 mm Humusschicht mehr gebildet. Wenn sie nicht arbeiten kann, wie sie will, weil ihr etwas weggenommen wird durch Erosion, dann mindert sich das. Auch das hat die Natur in bestimmten eigenen Bereichen vor. Sie erodiert ihren eigenen Humus weg, also Hügellandschaft usw., ohne dass der Mensch eingreift. Ich sehe hier eigentlich kein Problem, denn es geht nicht darum, der Landwirtschaft durch die gute fachliche Praxis zu verbieten, dass sie den Humusgehalt ihrer landwirtschaftlichen Flächen zu Recht vermindert, in der Höhe, in der Tiefe, im Gehalt der vorhandenen Flächen, sondern die Sorge war im Grunde genommen, dass durch den Humusgehalt, der da ist und der vermindert wird, nicht die Nährstoffkapazität, d.h. die Haltekraft von Nährstoffen, namentlich von Stickstoffen, zurückgeht und dadurch Stickstoff in das Grundwasser gespült wird. Ich sehe das nicht so als Gefahr an, weil ich nirgendwo wie Sie sehe, dass durch den landwirtschaftlichen Bereich, auch durch die konventionelle intensive Landwirtschaft, der Humusgehalt stark zurückgegangen ist. Es ist im Interesse der Landwirtschaft, ihn zu erhalten und nicht herabzuwirtschaften. Insofern ist da kein Konfliktfeld, das genannt werden muss.“

**Vorsitzender:** „Frau Sehn.“

Abg. Marita **Sehn** (FDP): „Meine erste Frage geht an den NABU. Der Flächenverlust von 130 ha pro Tag geht in überwiegendem Maße zu Lasten der Landwirtschaft und nicht zu deren Gunsten. Lässt sich im Hinblick auf diese Entwicklung Ihre Behauptung, die gute fachliche Praxis habe den Arten- und Biotopverlust in der Kulturlandschaft forciert, aufrecht erhalten?“

Die zweite Frage geht an Herrn Professor Rieder. Finden Sie es gerechtfertigt, dass, während kleinere gesellschaftliche Gruppen wie z.B. die Landwirte oder die Grundeigentümer zunehmend durch Auflagen beeinträchtigt werden, an größere gesellschaftliche Gruppen kaum naturschutzfachliche Anforderungen gestellt werden?“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Ich bitte jetzt wirklich um eine sehr kurze Beantwortung, damit die anderen auch noch drankommen.“

Sv. Christoph **Heinrich** (NABU): „Die Frage war etwas missverständlich. Ich glaube nicht, dass wir gesagt haben, dass die gute fachliche Praxis den Artenverlust herbeigeführt hat, sondern intensive Landwirtschaft ohne die bisherige gute fachliche Praxis hat das nach unserer und nach Auffassung der überwiegenden Expertenmeinungen herbeigeführt. Sie haben zu Recht darauf verwiesen, dass der Flächenverbrauch in Deutschland zwischen 120 und 130 ha

liegt; heute eher zu 130 ha tendierend, d.h. immer noch sich beschleunigend. Natürlich gehen auf diese Art und Weise auch sehr viele, wahrscheinlich sogar überwiegend landwirtschaftliche Flächen verloren. Damit wächst insgesamt die Konkurrenz zwischen Naturschutz und Landwirtschaft um die verbleibenden Flächen. Das Problem, das Naturschutz und Landwirtschaft gemeinsam an dieser Stelle haben, forciert sich. Insofern müssen wir beide ein Interesse daran haben, dass dieser Flächenverbrauch, der letztlich auch Kindern Spielräume entzieht, Menschen Erholungsräume entzieht, mit einem vernünftigen Instrumentenmix wieder zurückgedreht wird. Wir beschäftigen uns z.Zt. sehr intensiv damit. Wir wissen, dass es wahnsinnig schwierig ist, dass es auf das Thema Flächeninanspruchnahme keine einfache Lösung gibt.“

**Vorsitzender:** „Danke. Herr Professor Rieder.“

Sv. Prof. Dr. Norbert **Rieder** (BVfNA): „Ich mache aus meinem Herzen keine Mördergrube. Ich habe es in der schriftlichen Stellungnahme auch verschiedentlich geschrieben. Ich bin der Ansicht, dass Naturschutz eine Aufgabe ist, die alle angeht, nicht nur die Landwirte, und bin der Ansicht, dass die Grundbesitzer bzw. Wirtschaftler für die Auflagen bzw. für die Leistungen, die sie für die Allgemeinheit erbringen, gerecht entschädigt werden müssen. Das ist mein persönliches Credo. Ich kann und will auch nicht ab davon.“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Herr Caesar.“

Abg. Cajus Julius **Caesar** (CDU/CSU): „Meine erste Frage geht an den NABU. Wären Sie in der Lage oder bereit, sogenannte Patenschaften zu übernehmen, um den Naturschutz voranzubringen, d.h. durch Übernahme von Flächen, durch Pflege von Flächen oder durch bestimmte Erstellung von Konzepten, also sogenannte Patenschaftsübernahme?“

Zweite Frage an Herrn Dr. Rieder. Hielten Sie es aus Ihrer Sicht für sinnvoll, dass auch der Bund bei Flächen von nationaler Bedeutung finanzielle Verantwortung übernimmt, beispielsweise bei Nationalparks oder auch bei Gebieten von nationaler Bedeutung im Sinne von Vertragsnaturschutz? Wir haben im letzten Jahr dazu einen Antrag eingebracht, der leider keine Mehrheit gefunden hat. Die Frage an Sie: Sehen Sie nicht auch den Bund in dieser Form in der Verantwortung?“

**Vorsitzender:** „Vielen Dank. Herr Heinrich.“

Sv. Christoph **Heinrich** (NABU): „Herr Krüger hat mich gerade angestoßen – mach du. Mache ich das also, wenn es Ihnen recht ist. Stichwort Patenschaften. Tolles Thema, Herr Caesar. Ich hatte auch Herrn Dr. Ruck schon klar gesagt, dass wir sehr interessiert

an dem Thema sind. Sie wissen es schon. Wir sehen hier ein Zukunftsthema und würden uns gern auch einmal darüber unterhalten. Ich sage nur vorweg, die Bedingungen müssten natürlich stimmen, d.h. wir müssten auch in gewisser Weise in eine wirtschaftliche Lage versetzt werden, das leisten zu können. Weil hier gelächelt wird, will ich das kurz erläutern. Es gibt Nachbarländer, wo sich sehr erfolgreich der staatliche Naturschutz und auch der private Naturschutz die Pflege von Schutzgebietsflächen, durchaus auch von staatlichen, teilen. Dieses Aufgabensharing ist außerordentlich erfolgreich, und zwar für beide Seiten. Das ist gegenseitig befruchtend, kostensparend für den Staat, und es wirkt sich positiv auf die Schutzgebiete aus, weil gut betreute Schutzgebiete, die ordentlich aussehen, die gut gemanaged sind, die auch eine personelle Betreuung haben, auch eine höhere Akzeptanz finden. Von daher ist es ein gutes Thema, und ich danke Ihnen für den Hinweis.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Professor Rieder.“

Sv. Prof. Dr. Norbert **Rieder** (BVfNA): „Es würde sicher in vielen Fällen die Diskussion erleichtern, wenn der Bund in Bereichen von nationaler Bedeutung hilfreich zur Seite stehen würde. Es gibt natürlich auch andere Lösungsmöglichkeiten. Man kann so etwas über den Länderfinanzausgleich oder wie auch immer machen, aber es wäre ungemein hilfreich. In der Zeit kurz nach der Wiedervereinigung war es ja auch hilfreich, da gab es Vergleichbares.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Die letzten Fragen von Frau Voß.“

Abg. Sylvia Ingeborg **Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Die eine ist noch einmal zum Wertverlust im Naturschutz. Ich war vorhin richtig platt, nicht nur bei Herrn Pinggen, sondern auch bei Prinz zu Salm-Salm. Wir haben lange um die BVVG-Flächen gekämpft. Ich kann schlichtweg nicht erkennen, das ist jetzt keine Frage, das würde in Richtung NABU gehen, wieso bei uns die Naturschutzflächen den Adligen so wertvoll sind, dass sie kaufen wollen. Den NABU würde ich gerne noch einmal fragen, was diesem Wertverlust, der ständig im Raum stand, an Wertsteigerung wirklich gegenübersteht. Wir haben im nächsten Jahr das Jahr des Ökotourismus. Wir haben immer wieder in anderen Anhörungen auch dazu festgestellt, dass es dort durchaus eine ganze Menge gibt, wo wir sagen unter dem Schlagwort ‚Regionalentwicklung durch Naturschutz‘. Dazu hätte ich gerne vom NABU etwas gehört.“

Dann noch eine, ich hoffe nicht zu komplizierte Frage ...“

**Vorsitzender:** „Wir haben noch drei Minuten insgesamt.“

Abg. Sylvia Ingeborg **Voß** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Die Beantwortung kann man ja noch machen. An Herrn Professor Czybulka. Es geht mir um die Frage der Verkehrssicherungspflicht in den Großschutzgebieten, speziell in den Nationalparks und Biosphärenreservatskernzonen. Wir haben heute eine rechtliche Lage, dass selbst in Kernzonen von Nationalparks geholt und alles mögliche an Verkehrssicherungspflicht gemacht werden kann. Ich habe diese Nationalparke und Biosphärenreservate bereist, und egal, ob von den Mitarbeitern der Nationalparkleitung, der Biosphärenreservatsleitung und auch von den Ämtern, dort wurde gesagt, wir bräuchten für die Nationalparke und Biosphärenreservatskernzonen die Regelung ‚Betreten auf eigene Gefahr‘. Das heißt, weg dort mit der Verkehrssicherungspflicht. Ist das günstig, oder wäre das jetzt der richtige Zeitpunkt, das hier im Naturschutzgesetz zu regeln? In den entsprechenden Schutzgebietsparagrafen böte sich das an. Oder sollte man das wieder auf die lange Bank schieben und woanders regeln?“

**Vorsitzender:** „Zunächst der NABU.“

Sv. Ralf **Krüger** (NABU): „Wir haben uns fest vorgenommen, heute bei keiner Frage blank zu ziehen, aber ich habe Zweifel, ob ich diesen Vorsatz durchhalten kann. Es wäre unseriös, wenn wir hier irgendetwas behaupten wollten und Zahlen vortrügen, die wir nicht haben, weil sich mit diesen ökonomischen Fragen speziell bei den Hauptamtlichen in den verantwortlichen Leitungen niemand beschäftigt. Es ist heute mehrfach darauf hingewiesen worden, und ich kann das auch für meine Gemeinde sagen, dass wir mit solchen Investitionen auch im Fremdenverkehr Vorteile erzielt haben. Aber eine generelle Aussage mit belastbaren Zahlen können wir hier heute nicht treffen.“

**Vorsitzender:** „Danke schön. Herr Professor Czybulka.“

Sv. Prof. Dr. Detlef **Czybulka:** „Frau Voß, das ist natürlich eine wahnsinnig komplizierte Frage, die Sie gestellt haben. Ich erinnere mich, dass ich vor vielen, vielen Jahren als junger Rechtsreferendar auch mit dieser Frage befasst wurde. Sie sehen, seitdem ist sie nicht gelöst worden. Woran liegt das? Es gibt keine allgemeine gesetzliche Regelung zur Verkehrssicherungspflicht. Die Verkehrssicherungspflicht ist entwickelt worden von der Rechtsprechung, und zwar zu § 823 BGB, also zum Recht der unerlaubten Handlung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Wenn Sie etwas ändern wollen, dann müsste man erst einmal schauen, auf welche Kompetenz man das stützt. Möglicherweise auf diese Kompetenz, das bürgerliche Recht. Diese Kompetenz hat vom Kompetenzansatz her insofern wenig mit dem Naturschutzrecht zu tun. Es gibt einzelne Vorschriften, z.T. auch im Landesrecht,

zu bestimmten Tatbeständen. Der Vorschlag, den Sie jetzt machen, ist interessant. Ich will es Ihnen nicht ohne weiteres empfehlen, aber ich würde sagen, probieren Sie es und schauen Sie einmal, ob die Rechtsprechung da mitzieht. Eine andere Lösung kann ich im Moment nicht anbieten.“

**Vorsitzender:** „Vielen herzlichen Dank. Das war sozusagen das letzte Wort der Anhörung. Meine Damen und Herren, sehr geehrte Expertinnen und Experten, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Ministerien und auch des Ausschusses, ganz herzlichen Dank für die Geduld, ganz herzlichen Dank für die außerordentlich kompetente Beantwortung vieler hochkomplizierter und schwer beantwortbarer Fragen. Sie haben im wahrsten Sinne des Wortes erschöpfend geantwortet. Ich bitte um Vergebung, dass ich am Schluss den Zeitmeister gespielt habe. Das war ein Stück weit meine Rolle. Es ist auch so, dass die Fraktionen jetzt schon tagen, und wie Sie wissen, gibt es z.Zt. auch noch andere wichtige Themen außer dem Naturschutz. Das bitte ich zur Vergebung zu berücksichtigen.“

Ich bedanke mich auch bei den Zuhörern, den Besuchern, die geduldig zugehört haben. Ich denke, dass die Kolleginnen und Kollegen, die federführend sind, jetzt einige Anregungen bekommen haben. Wir werden nicht alles realisieren können, zumal manche Vorschläge widersprüchlich waren. Auch die Behörden, auch das Umweltministerium muss jetzt diese Texte und Ihre Stellungnahmen mündlicher Art hier einarbeiten. Wir hoffen, dass es zu einer Verbesserung des Gesetzentwurfes führen wird.

Vielen Dank. Kommen Sie gut nach Hause.“

Ende der Sitzung: 16:02 Uhr

Jae/ba/bg

Abg. Christoph Matschie    Abg. Winfried Hermann

## Personenregister

- Berg**, Dr. Axel (SPD) 5  
**Brinkmann**, Rainer (SPD) 36, 37  
**Bulling-Schröter**, Eva (PDS) 1, 7, 18, 25, 33, 43, 50, 56  
**Caesar**, Cajus Julius (CDU/CSU) 1, 5, 15, 16, 22, 23, 30, 39, 40, 47, 53, 60  
**Deichmann**, Christel (SPD) 1, 4, 12, 14, 15, 22, 26, 28, 29, 30, 39, 46, 52  
**Fischer**, Axel (CDU/CSU) 59  
**Heinrich**, Ulrich (F.D.P.) 3, 6, 7, 10, 13, 14, 16, 17, 20, 21, 22, 37, 46, 54, 59, 60  
**Hermann**, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1, 3, 13, 18, 25, 29, 45, 49, 52, 56, 61  
**Hustedt**, Michaele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 8, 10  
**Laufs**, Dr. Paul (CDU/CSU) 8, 10  
**Lengsfeld**, Vera (CDU/CSU) 8, 12  
**Matschie**, Christoph (SPD) 1, 3, 61  
**Mehl**, Ulrike (SPD) 8, 9, 19, 26, 34, 37, 44, 50, 51, 57  
**Neuhäuser**, Rosel (PDS) 1  
**Paziorek**, Dr. Peter (CDU/CSU) 26, 28  
**Reichard**, Christa (CDU/CSU) 26  
**Ruck**, Dr. Christian (CDU/CSU) 60  
**Voß**, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1, 5, 6, 13, 16, 20, 21, 23, 26, 32, 37, 41, 45, 48, 51, 54, 60, 61